

Umsetzung RPG-Revision

Mitwirkungsbericht

zur Richtplananpassung

Altdorf, 17. Mai 2016

Herausgeberin

Kanton Uri, Justizdirektion
Amt für Raumentwicklung
Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 29
raumplanung@ur.ch, www.ur.ch/richtplan

Bearbeitung

Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung
Ernst Basler + Partner AG

17. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Vorgehen Richtplananpassung.....	3
3	Fazit Mitwirkungsverfahren	4
4	Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht.....	6
5	Schwerpunktt Themen der Mitwirkung.....	7
5.1	Raumordnungspolitische Ziele und Raumkonzept	7
5.2	Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose	9
5.3	Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung	13
5.4	Arbeitszonenwachstum und Kulturlandschutz	18
5.5	Landschaftsschutzgebiet Winterhorn.....	20
5.6	Erneuerbare Energien.....	21

Anhang

Tabelle Auswertung öffentliche Mitwirkung

Tabelle Auswertung Vorprüfung Bund

1 Ausgangslage

Teilrevision des
Raumplanungsgesetzes
(RPG)

Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) angenommen. Die Stimmbevölkerung des Kantons Uri hat der Revision mit 56% Ja-Anteil ebenfalls zugestimmt. Der Bundesrat hat das teilrevidierte RPG zusammen mit der Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden auch die Technischen Richtlinien Bauzonen und die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung publiziert.

Fünf Jahre Frist für
Anpassung der Richtpläne

Die Umsetzung der Vorgaben aus der RPG-Teilrevision ist Aufgabe der Kantone. Innert fünf Jahren ab Inkrafttreten der RPG-Teilrevision muss der kantonale Richtplan gemäss den neuen Vorgaben bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Solange kein vom Bundesrat genehmigter Richtplan vorliegt, gelten restriktive Übergangsbestimmungen (Art. 38a Abs. 1 und 2 RPG). Sollte nach Ablauf dieser Übergangsfrist kein vom Bundesrat genehmigter Richtplan vorliegen, ist die Ausscheidung neuer Bauzonen komplett unzulässig (Art. 38a Abs. 3 RPG).

Totalrevision kantonaler
Richtplan 2013

Der Bundesrat hat den totalrevidierten kantonalen Richtplan des Kantons Uri mit Beschluss vom 20. September 2013 genehmigt. Der Bund wies dabei darauf hin, dass der Urner Richtplan bereits zahlreiche Elemente enthält, die auch im teilrevidierten RPG zu finden sind. Im Genehmigungsbericht des Bundes wurden diesbezüglich auch inhaltliche Hinweise angebracht, die bei einer Weiterentwicklung des Richtplans umzusetzen sind.

Inhalte der Richtplananpassung

Auf eine Gesamtrevision wurde verzichtet, da erstens der Umfang der notwendigen Anpassungen keiner Gesamtrevision entspricht und zweitens die letzte Gesamtrevision erst 2013 abgeschlossen wurde. Neben den durch das teilrevidierte RPG notwendigen Umsetzungsarbeiten greift die Richtplananpassung auch diverse inhaltliche Hinweise aus dem Genehmigungsbericht des Bundes zur Totalrevision 2013 auf. Mit dieser Teilrevision werden zudem Anpassungen im Zusammenhang mit dem Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien in Uri (SNEE), dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Urserntal und den Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen vorgenommen.

Gleichzeitige Bearbeitung
Richtplan, PBG und KWV

Die Umsetzungsarbeiten der Vorgaben aus dem teilrevidierten RPG umfassen die Richtplananpassung (RP) wie auch die Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Daneben stehen gewisse Bestandteile der Richtplananpassung in Verbindung mit der kantonalen Waldverordnung (KWV) die ebenfalls geändert wird. Die öffentliche Auflage der drei Revisionsvorlagen erfolgte gleichzeitig. Auch die weitere Behandlung der Geschäfte im Regierungsrat und im Landrat findet aufgrund deren inhaltlichen Verknüpfung parallel statt.

2 Vorgehen Richtplananpassung

Ziele der Teilrevision	Mit Beschluss vom 24. Juni 2014 (RRB Nr. 2014-405) hat der Regierungsrat das Vorgehen und die Projektorganisation zur Umsetzung der Vorgaben des teilrevidierten RPG im Kanton Uri beschlossen. Die Umsetzung der Vorgaben des teilrevidierten RPG erfolgte in verschiedenen Phasen.
Phase 1 – Grundlagen erarbeiten	Die inhaltlichen Grundlagen wurden in einer ersten Phase von der kantonalen Verwaltung respektive durch externe Mandatsvergabe innerhalb unterschiedlicher Teilprojekte erarbeitet. Im Rahmen dieser Grundlagenerarbeitung wurden die Gemeinden gezielt miteinbezogen. Die Umsetzung der Mehrwertabgabe wurde an zwei Gemeindeworkshops vom 28. Oktober 2014 und 24. Februar 2015 eingehend diskutiert. Die vorgesehenen Anpassungen des RP und des PBG wurden an Einzelgesprächen mit allen zwanzig Gemeinden vorgestellt und hinsichtlich der Auswirkungen auf die kommunale Nutzungsplanung diskutiert.
Phase 2 – Vorlagen erstellen	Die Aufgabenstellung weist eine gewisse Komplexität aus und die Vorlagen sollen zielgerichtet und breit abgestützt erarbeitet werden. Aus diesen Gründen wurde als zweckmässig erachtet, dass sich der Regierungsrat im Sinne eines Zwischenentscheids zum Stand der laufenden Arbeiten äussert. Dazu wurden dem Regierungsrat Arbeitshypothesen als Grundlage für die Erstellung der RP-, PBG- und KWV-Entwürfe vorgelegt. Diese Hypothesen wurden durch den Regierungsrat am 16. November 2014 bestätigt. Darauf aufbauend wurden die Änderungsvorlagen für den RP und die weiteren Rechtserlasse erarbeitet.
Phase 3 – Vernehmlassung und Genehmigung	Vom 9. Juni bis 7. August 2015 fand die verwaltungsinterne Anhörung und zeitgleich die informelle Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) statt. Anschliessend wurde der Richtplan überarbeitet und mit Beschluss des Regierungsrats vom 15. September 2015 vom 18. September bis zum 13. November 2015 öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Richtplan dem Bund zur offiziellen Vorprüfung vorgelegt. Basierend darauf wurde der Richtplan erneut überarbeitet. Der Regierungsrat behandelt den Richtplan im Mai 2016. Im August 2016 folgt voraussichtlich die Genehmigung durch den Landrat. Anschliessend wird er dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Mit dem vorgesehenen Zeitplan wird das Ziel erreicht, den kantonalen Richtplan innert nützlicher Frist an das teilrevidierte RPG anzupassen.

3 Fazit Mitwirkungsverfahren

Zahlreiche Stellungnahmen	Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Richtplananpassung wurden ungefähr 100 Eingaben (nur RP, ohne PBG oder KVV) von 50 verschiedenen Parteien eingereicht. Bei einem Grossteil der Stellungnehmenden handelt es sich um Gemeinden. Daneben haben sich zahlreiche Verbände und politische Parteien gemeldet. Des Weiteren sind Eingaben von Nachbarkantonen, Organisationen und Unternehmen eingegangen. Nur ein kleiner Teil der Stellungnahmen geht auf Privatpersonen zurück.																																				
Grundsätzliche Zustimmung mit kritischen Voten	Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Richtplananpassung auf Zustimmung stösst. Zahlreiche Stellungnehmende begrüssen die Anpassung explizit und sind mit den Änderungen einverstanden. Das Mitwirkungsverfahren hat jedoch auch kritische Punkte zum Ausdruck gebracht und aufgezeigt, dass bei gewissen Themen Klärungsbedarf besteht. Kritisch beurteilt wurden unter anderem die angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung oder die Voraussetzungen und Kompensationsregeln bei Einzonungen.																																				
Keine Streichung, sondern Verschiebung von Inhalten	Die Richtplananpassung beschränkt sich aus inhaltlichen Gründen auf die Anpassung einzelner Kapitel. Neben diesen Anpassungen wurde die Kapitelstruktur aus redaktionellen Überlegungen insbesondere in Kapitel 2 und 3 angepasst. Letzteres hatte zur Folge, dass einige bestehende Richtplaninhalte verschoben wurden. Vereinzelt eingaben kritisieren, dass gewisse Themen im Richtplan nicht behandelt werden oder gestrichen werden. Mehrheitlich handelt es sich dabei um Themen, die neu in einem anderen Kapitel zu finden sind.																																				
Kapitelstruktur im Vergleich	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="496 1335 743 1397">Richtplan Kapitel 1 bis 4: gültiger Richtplan</th> <th data-bbox="1011 1368 1216 1397">Richtplananpassung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="496 1442 603 1467">1 Einleitung</td> <td data-bbox="1011 1442 1118 1467">1 Einleitung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1473 670 1498">2 Raumkonzept Uri</td> <td data-bbox="1011 1473 1299 1498">2 Raumordnungspolitische Ziele</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1505 772 1529">2.1 Raum- und Zentrenstruktur</td> <td data-bbox="1011 1505 1275 1529">2.1 Uri im nationalen Kontext</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1536 608 1561">2.2 Siedlung</td> <td data-bbox="1011 1536 1409 1561">2.2 Differenzierte Entwicklung der Teilräume</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1568 879 1592">2.3 übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen</td> <td data-bbox="1011 1568 1123 1592">2.3 Siedlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1599 722 1624">2.4 Natur und Landschaft</td> <td data-bbox="1011 1599 1399 1624">2.4 Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1630 842 1655">2.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen</td> <td data-bbox="1011 1630 1238 1655">2.5 Natur und Landschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1662 625 1686">2.6 Tourismus</td> <td data-bbox="1011 1662 1359 1686">2.6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1693 716 1718">2.7 Karten Raumkonzept</td> <td data-bbox="1011 1693 1139 1718">2.7 Tourismus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1724 758 1749">3 Raum- und Zentrenstruktur</td> <td data-bbox="1011 1724 1374 1749">2.8 Karten Raumordnungspolitische Ziele</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1756 898 1780">3.1 Organisation der raumrelevanten Akteure</td> <td data-bbox="1011 1756 1152 1780">3 Raumkonzept</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1787 654 1812">3.2 Raumstruktur</td> <td data-bbox="1011 1787 1169 1812">3.1 Raumstruktur</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1818 812 1843">3.3 Öffentliche Bauten und Anlagen</td> <td data-bbox="1011 1818 1415 1843">3.2 Organisation der raumrelevanten Akteure</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1850 769 1874">3.4 Neue Regionalpolitik (NRP)</td> <td data-bbox="1011 1850 1284 1874">3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1881 590 1906">4 Siedlung</td> <td data-bbox="1011 1881 1106 1906">4 Siedlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1912 552 1937">4.1 ...</td> <td data-bbox="1011 1912 1067 1937">4.1 ...</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1011 1944 1342 1968">4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen</td> </tr> </tbody> </table>	Richtplan Kapitel 1 bis 4: gültiger Richtplan	Richtplananpassung	1 Einleitung	1 Einleitung	2 Raumkonzept Uri	2 Raumordnungspolitische Ziele	2.1 Raum- und Zentrenstruktur	2.1 Uri im nationalen Kontext	2.2 Siedlung	2.2 Differenzierte Entwicklung der Teilräume	2.3 übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen	2.3 Siedlung	2.4 Natur und Landschaft	2.4 Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen	2.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	2.5 Natur und Landschaft	2.6 Tourismus	2.6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	2.7 Karten Raumkonzept	2.7 Tourismus	3 Raum- und Zentrenstruktur	2.8 Karten Raumordnungspolitische Ziele	3.1 Organisation der raumrelevanten Akteure	3 Raumkonzept	3.2 Raumstruktur	3.1 Raumstruktur	3.3 Öffentliche Bauten und Anlagen	3.2 Organisation der raumrelevanten Akteure	3.4 Neue Regionalpolitik (NRP)	3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)	4 Siedlung	4 Siedlung	4.1 ...	4.1 ...		4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen
Richtplan Kapitel 1 bis 4: gültiger Richtplan	Richtplananpassung																																				
1 Einleitung	1 Einleitung																																				
2 Raumkonzept Uri	2 Raumordnungspolitische Ziele																																				
2.1 Raum- und Zentrenstruktur	2.1 Uri im nationalen Kontext																																				
2.2 Siedlung	2.2 Differenzierte Entwicklung der Teilräume																																				
2.3 übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen	2.3 Siedlung																																				
2.4 Natur und Landschaft	2.4 Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen																																				
2.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	2.5 Natur und Landschaft																																				
2.6 Tourismus	2.6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen																																				
2.7 Karten Raumkonzept	2.7 Tourismus																																				
3 Raum- und Zentrenstruktur	2.8 Karten Raumordnungspolitische Ziele																																				
3.1 Organisation der raumrelevanten Akteure	3 Raumkonzept																																				
3.2 Raumstruktur	3.1 Raumstruktur																																				
3.3 Öffentliche Bauten und Anlagen	3.2 Organisation der raumrelevanten Akteure																																				
3.4 Neue Regionalpolitik (NRP)	3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)																																				
4 Siedlung	4 Siedlung																																				
4.1 ...	4.1 ...																																				
	4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen																																				

Viele Eingaben zu Themen
ausserhalb Revisionsinhalt

Richtplankapitel, die keinen Bezug zum Inhalt der Richtplananpassung aufweisen wurden nicht verändert und darum auch nicht öffentlich aufgelegt. Um den Revisionsprozess nicht unnötig zu verlängern, werden Eingaben zu Themen, die nicht Bestandteil der vorliegenden Revision sind, im Rahmen der laufenden Richtplananpassung nicht behandelt. Die Hinweise fliessen aber in die inhaltlichen Überlegungen im Rahmen einer nächsten Teil- oder Gesamtrevision des RP ein.

Vereinzelte, gezielte Änderungen
aufgrund Mitwirkung

Alle eingegangenen Einwendungen wurden einzeln geprüft und beurteilt. Nach Abwägung fachlicher Argumente wurde festgelegt, ob bzw. wie eine Anpassung im Richtplan vorgenommen wird. Insgesamt ergeben sich aufgrund der Mitwirkung einige gezielte Anpassungen am Entwurf des Richtplans. Zahlreiche Eingaben können durch Präzisierungen im Richtplantext oder durch ergänzende Erläuterungen im vorliegenden Mitwirkungsbericht bzw. im Bericht zur Richtplananpassung bereinigt werden. Wesentliche Änderungen betreffen vor allem jene Themen, bei denen der Bund in der Vorprüfung Genehmigungsvorbehalte angemeldet hat. Dies betrifft vor allem die angestrebte Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, die Reduktion des Siedlungsgebiets sowie Vorgaben zum Umfang von Rückzonen.

4 Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht

Inhalt: Eingaben zur RP-
Teilrevision

Der vorliegende Bericht fasst die Eingaben der öffentlichen Mitwirkung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans zusammen. Die Eingaben zur Anpassung des PBG und der KWV sind in einem separaten Bericht festgehalten.

Schwerpunkte der
Mitwirkung

Die im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gemachten Eingaben beziehen sich auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Themen. Ein Grossteil der Eingaben konzentriert sich jedoch auf folgende ausgewählten Schwerpunktthemen:

- Raumordnungspolitische Ziele und Raumkonzept
- Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose
- Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung (Vorgaben zur Berechnung der Bauzonenauslastung, Neueinzonungen, Bedarfsnachweis)
- Arbeitszonenwachstum und Kulturlandschutz
- Landschaftsschutzgebiet Winterhorn
- Erneuerbare Energien

Der Mitwirkungsbericht legt den Fokus auf diese Schwerpunktthemen. Bei den Eingaben zeigte sich zudem, dass zu einzelnen Themen Klärungsbedarf besteht. Der vorliegende Bericht versucht diese Unklarheiten zu bereinigen.

Kapitelaufbau je
Schwerpunktthema

Der Kapitelaufbau richtet sich nach den oben erwähnten Schwerpunktthemen. Jedes Kapitel ist folgendermassen aufgebaut:

- Thema: Die Inhalte des Richtplans zum jeweiligen Schwerpunktthema werden einleitend ausgeführt.
- Einwände und Anregungen: Die Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung sind hier pro Schwerpunktthema zusammenfassend festgehalten. Sie werden in diesem Abschnitt nicht einzeln aufgeführt. Eine Übersicht zu den Einwendungen und deren Behandlung befindet sich als Liste im Anhang. In der Liste wird bei den schwerpunktbezogenen Eingaben für eine ausführliche Begründung auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts verwiesen.
- Vorprüfung Bund: Die Rückmeldungen des Bundes zu diesem Schwerpunktthema werden hier zusammenfassend dargelegt. Die detaillierten Hinweise des Bundes und deren Behandlung befinden sich als Liste im Anhang.
- Erläuterung: Hier wird der Hintergrund gewisser Richtplaninhalte dargelegt und unklare Inhalte ausführlich erläutert.
- Umgang im Richtplan: Zu jedem Schwerpunktthema wird abschliessend der Umgang mit den Eingaben und die Umsetzung im kantonalen Richtplan aufgezeigt.

5 Schwerpunktthemen der Mitwirkung

5.1 Raumordnungspolitische Ziele und Raumkonzept

Thema

Das Kapitel 2 des RP umfasst die übergeordneten raumordnungspolitischen Ziele, an denen sich die in den weiteren Kapiteln formulierten Strategien und Massnahmen orientieren. Dabei werden die Grundsätze der Entwicklung der Teilräume im nationalen Kontext aufgezeigt (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2 RP) und die Zielsetzungen zu den Entwicklungen in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Natur- und Landschaft, Ver- und Entsorgung sowie Tourismus formuliert (vgl. Kapitel 2.3 bis 2.7 RP). Das Raumkonzept in Kapitel 3 bezeichnet die unterschiedlichen Entwicklungsräume des Kantons und legt die Stossrichtung für deren zukünftige Entwicklung fest. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Gemeinde- bzw. Zentren typen beschrieben, für die der Richtplan in Kapitel 4 differenzierte Aussagen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung macht.

Einwände und Anregungen

Die Eingaben zu Kapitel 2 und 3 des Richtplans betreffen folgende drei Aspekte:

- Bei einzelnen **raumordnungspolitischen Zielen** werden Änderungen gewünscht, neue Ziele beantragt oder die Aufhebung bestehender Ziele gefordert. So wird einerseits angemerkt, dass die überarbeitete Formulierung bezüglich der Konzentration der Siedlungsentwicklung nicht genügend weit gehe bzw. einer Abschwächung gegenüber der bisherigen Fassung gleichkomme. Beispielsweise wird der Grundsatz der dezentralen Besiedlung im Abschnitt 2.2-1 RP (Stärkung der Räume und Zentren in ihren spezifischen Qualitäten und Funktionen) infrage gestellt. Eine dezentrale Besiedlung sei mit konkreten Nachteilen wie z.B. hohen Erschliessungskosten verbunden.
- Verschiedene Eingaben fordern eine andere Zuteilung der Gemeinden in die **Raum- und Zentrenstruktur**, zum Beispiel die Zuweisung gewisser Gemeinden in eine andere Kategorie von Entwicklungsraum bzw. in einen anderen Gemeindetyp.
- Mehrere Eingaben verlangen daneben eine Präzisierung bzw. Erläuterung der ebenfalls unter Abschnitt 2.2-1 RP aufgeführten Grundsätze betreffend **kantonomer Unterstützungs- und Fördermassnahmen**. Die Art und der Umfang der kantonomer Unterstützung zur Erhaltung der dezentralen Besiedlung und zur Eigeninitiative der Bevölkerung und Wirtschaft in ländlichen Gemeinden (in den Seitentälern, dem oberen Reusstal und den äusseren Seegemeinden) solle präzisiert werden.

Vorprüfung Bund

Der Bund formuliert in seinem Vorprüfungsbericht verschiedene Aufträge zu diesem Schwerpunktthema. So sollen die raumordnungspolitischen Ziele um eine strategische Aussage zur **räumlichen Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung** bis 2040 ergänzt und Ziele für die wertvollen Natur- und Landschaftsräume aufgezeigt werden.

Erläuterung

Raumordnungspolitische Ziele: Mit der laufenden Revision des Richtplans werden geringfügige Änderungen an der Stossrichtung der raumordnungspolitischen Ziele vorgenommen. Eine vollständige, systematische und inhaltliche Überarbeitung des Kapitels 2 «Raumkonzept Uri» ist nicht notwendig. Diese Richtplaninhalte wurden erst 2013 im Rahmen der Totalrevision des Richtplans genehmigt und haben weiterhin ihre Gültigkeit. Mit der vorliegenden Revision wird das Kapitel 2 RP nun auf die übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen beschränkt. Die bestehenden strategischen und räumlich konkreten Inhalte zur Entwicklung der Teilräume (bestehende Kapitel 2.1-1 bis 2.1-4 RP) werden in das Kapitel 3.1 RP (Raumstruktur) oder in die thematisch geordneten raumordnungspolitischen Ziele (Kapitel 2.3 bis 2.7 RP) verschoben. Damit werden Doppelspurigkeiten vermieden und die beiden Kapitel sind inhaltlich klarer voneinander abgegrenzt.

Raum- und Zentrenstruktur: Bereits im heute rechtskräftigen Richtplan ist die dezentrale Besiedlung als Grundsatz verankert. Daran wird auch im teilrevidierten Richtplan festgehalten. Dieser Grundsatz ist dabei nicht im Sinne einer flächendeckenden Nutzungsintensivierung zu verstehen. Er ermöglicht den peripheren Gemeinden eine massvolle Entwicklung, um die bestehende dezentrale Besiedlung zu erhalten. Das Untere Reusstal bildet nach wie vor den Hauptentwicklungsraum des Kantons. Im Unteren Reusstal und speziell in Gebieten, die über eine gute Verkehrserschliessung – insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr – verfügen, soll der Schwerpunkt der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung stattfinden. Dies entspricht den übergeordneten Vorgaben, die sich unter anderem aus der Teilrevision des RPG ergeben. In dieselbe Richtung zielt auch der Grundsatz 5 in Abschnitt 2.3-1 RP, welcher Standorte mit Potenzial für Wohnen an attraktiven Lagen nur bei einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit fördern will. Auch die Setzung der Entwicklungsschwerpunkte wird mit der Teilrevision nicht aufgehoben. Sie bleibt in Kapitel 4.3 RP mehrheitlich unverändert bestehen.

Kantonale Unterstützungs- und Fördermassnahmen: Die Grundsätze zur Unterstützung des ländlichen Raums und die Unterstützung zur Erhaltung der dezentralen Besiedlung (vgl. Abschnitt 2.2-1 bzw. 2.1-1 im bestehenden Richtplan) wurden nicht massgeblich verändert. Die Präzisierung und Festschreibung der Art und des Umfangs der kantonalen Unterstützungsmassnahmen im

Richtplan, wie es in verschiedenen Eingaben gefordert wird, ist nicht stufengerecht. Die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums (insbesondere der Seitentäler des Kantons, des oberen Reusstals und der äusseren Seege-meinden) erfolgt durch die bestehenden sektoral- und regionalpolitischen In-strumente. Dazu wird auf die Liste der kantonalen Instrumente zur differen-zierten Stärkung des ländlichen Raums verwiesen (Mitwirkung Totalrevision Richtplan 2012). Sie wurde im Rahmen der Totalrevision des RP erarbeitet und führt die bestehenden kantonalen Instrumente nach Themenbereichen auf. Es handelt sich zum Beispiel um die Denkmalpflege und den Ortsbildschutz (Bei-träge an die Erneuerung oder Restauration von Schutzobjekten), die allgemei-ne Kulturförderung (Fördermittel aus dem Lotteriefonds für kulturelle Projek-te) oder um die neue Regionalpolitik (NRP Beiträge für diverse touristische oder wertschöpfungsgenerierende Projekte). Daneben unterstützt der Kanton die ländlichen Gemeinden mit Begleitung und Beratungen und erstellt Leitfä-den zur Umsetzung wie etwa die Arbeitshilfe Siedlungsleitbild.

Die **räumliche Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigten-entwicklung** bis 2040 ist in Kapitel 4 RP detailliert aufgezeigt. Die dort aufge-führte Verteilung bildet gleichzeitig Grundlage für die Berechnung der Bauzo-nenauslastung. In den raumordnungspolitischen Zielen (Kapitel 2 RP) und im Raumkonzept (Kapitel 3 RP) werden die Grundlagen für die Verteilung darge-legt. Die Ergänzung einer strategischen Aussage zur Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in diesen Kapiteln ist sinnvoll.

Umgang im Richtplan

Der Richtplan hält grundsätzlich an den **raumordnungspolitischen Zielen** und der **Raum- und Zentrenstruktur** fest. Stellenweise werden textliche Anpassun-gen zur Präzisierung vorgenommen. So wird zum Beispiel in Kapitel 2.2-1 RP bezüglich der räumlichen Verteilung **der erwarteten Bevölkerungs- und Be-schäftigtenentwicklung** erläutert, dass das erwartete Bevölkerungswachstum hauptsächlich und verstärkt in das Hauptzentrum Altdorf, die Regionalzentren Erstfeld und Andermatt sowie die zentrumsnahen Gemeinden im Hauptent-wicklungsraum Unteres Reusstal gelenkt wird. Der Richtplan enthält jedoch weiterhin nur die grundsätzlichen Ziele und Stossrichtungen. Konkrete Strate-gien, **Umsetzungsmassnahmen oder Förderinstrumente** sind nicht Bestandteil der Raumordnungspolitischen Ziele des Richtplans.

5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose

Thema

Der Kanton zeigt im Richtplan auf, von welcher Entwicklung der Wohnbevölke-rung und der Beschäftigten er bis zum Richtplanhorizont 2040 ausgeht. Grund-lage dafür bilden die kantonalen Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen.

Entsprechend dem mittleren Szenario (Szenario UR-Mittel), das als am wahrscheinlichsten angesehen wird, wird für den Gesamtkanton eine Zunahme der Bevölkerung um +8.5 % auf rund 39'000 Einwohner und der Beschäftigten um +22.6 % auf rund 17'400 Vollzeitäquivalente angenommen.

Gleichzeitig bildet das angenommene Bevölkerungswachstum die Grundlage zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs bis 2030. Die Annahmen von denen der Kanton zur Berechnung ausgeht, dürfen das Szenario «hoch» des Bundesamts für Statistik (BFS-Hoch 2015-2030) jedoch nicht überschreiten (Art. 5a Abs. 1 RPV). Da dies beim kantonalen Szenario UR-Mittel der Fall ist, muss auf das Szenario BFS-Hoch zurückgegriffen werden. Das Bevölkerungswachstum für den Gesamtkanton wird entsprechend den Zielen und strategischen Festlegungen in den Kapiteln 2 und 3 auf die unterschiedlichen Gemeindetypen verteilt. Das so abgeschätzte Wachstum pro Gemeinde bildet anschliessend die Grundlage für die Abschätzung des kommunalen Bauzonenbedarfs bzw. der kommunalen Bauzonenauslastung.

Einwände und Anregungen

Verschiedene Stellungnehmende haben sich kritisch zur **Wahl der Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenarien** geäußert. Mehrfach kritisiert wurde, dass die Szenarien zu hoch und mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind. Die Begründung zur Wahl der entsprechenden Szenarien sei fragwürdig und zu wenig belegt. Insbesondere die kantonale Beschäftigtenprognose wird aufgrund der aktuellen Entwicklung des Tourismusresorts Andermatt als unwahrscheinlich beurteilt. Weiter wurde festgehalten, dass es nicht dem Sinn eines haushälterischen Umgangs mit Boden entspricht, wenn sich die Bauzonendimensionierung an den Maximalszenarien orientiert. Stattdessen solle das BFS Szenario «mittel» gewählt werden.

Es wurde ausserdem angemerkt, dass kleinere, periphere Gemeinden in Zukunft eher schrumpfen dürften. Deshalb entspricht es kaum der zukünftigen Entwicklung, wenn für **sämtliche Gemeinden ein positives Wachstum** prognostiziert wird. Ein hohes Wachstum in kurzer Zeit sei zudem nicht erstrebenswert, weil es beispielsweise beim Wohnraum oder in Schulen zu Kapazitätsengpässen kommen könne.

Einige Eingaben hingegen beklagen, dass das prognostizierte Wachstum eher konservativ geschätzt sei. Dies verunmögliche es den entsprechenden Gemeinden zukünftig weiter zu wachsen bzw. Bauzonen auszuscheiden. Aufgrund der zum Teil dynamischen Entwicklung gehen einige Gemeinden davon aus, dass sie deutlich stärker wachsen werden als es die Prognose annehme (vgl. auch Eingaben zum Thema Bauzonendimensionierung Kapitel 5.3 Mitwirkungsbericht).

Vorprüfung Bund

Der Bund weist darauf hin, dass für die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat die **Bevölkerungsszenarien des BFS von 2015** massgebend sein werden. Die Berechnung der Bauzonenauslastung sei entsprechend auf die neuen Zahlen anzupassen

Weiter merkt der Bund im Vorprüfungsbericht an, dass gemäss der kantonalen Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen in einigen ländlichen Gemeinden mit einem Rückgang der Einwohner und Beschäftigten zu rechnen ist. Dessen ungeachtet werde der Berechnung der Bauzonenauslastung in **ländlichen Gemeinden eine positive Bevölkerungsentwicklung** zugrunde gelegt. Der Bund verlangt, dass die angestrebte Verteilung der Bevölkerungsentwicklung in Abstimmungsanweisung 4.1-5 RP hinsichtlich des erwarteten Bevölkerungsrückgangs in gewissen Gemeinden zu überprüfen sei. Er weist darauf hin, dass ein geringeres angestrebtes Wachstum in den peripheren Gemeinden den Spielraum in den zentraleren Wachstumsgebieten erhöhen würde.

Erläuterungen

Wahl der Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenarien: Die Grundlage für die Abschätzung der Bauzonenauslastung bilden die Szenarien des Bundesamts für Statistik (BFS). Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) empfiehlt das Szenario BFS-Mittel. Wachstumsannahmen über diesem Szenario sind ohne Begründung zulässig, sofern sie das Szenario BFS-Hoch nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Wachstumsannahmen des Szenario BFS-Hoch ist hingegen nur zulässig, wenn die reale Entwicklung sie bestätigt hat oder sie die Beschäftigten betreffen. In letzterem Fall muss der Kanton nachweisen, dass seine Annahmen plausibler sind als diejenigen der BFS-Szenarien für das Wachstum der Wohnbevölkerung (Art. 5a Abs. 2 RPV).

Die vom BFS herausgegebene Bevölkerungsprognose enthält Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung im Gesamtkanton. Zu den Regionen werden keine spezifischen Aussagen gemacht. Des Weiteren fehlt eine Prognose der Beschäftigtenzahl, die neben der Bevölkerungsprognose für die RPG-Revision von Interesse ist. Der Kanton Uri hat aus diesem Grund 2014 eigene Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenarien erstellt. Sie enthalten spezifische Aussagen zu den einzelnen Regionen und beziehen die wichtigsten Entwicklungen im Kanton in die Betrachtung mit ein. Dies sind insbesondere Projekte, die bedeutende wirtschaftliche Wachstumsimpulse auszulösen vermögen. Damit berücksichtigen die Szenarien regionale Eigenheiten und Sonderfaktoren und präzisieren die BFS-Szenarien.

Das Szenario UR-Mittel geht für die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl davon aus, dass die geplanten Arbeitsplätze im Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Urner Talboden und im Tourismusresort Andermatt zu 70% bzw. 75% realisiert werden. Aufgrund der Effekte

dieser Sonderfaktoren wird mit einem deutlichen Anstieg der Bevölkerung des Kantons gerechnet.

Obwohl das Szenario UR-Mittel höher ausfällt als das Szenario BFS-Hoch, muss für die Berechnung der Bauzonenauslastung Letzteres gewählt werden. Für die Beschäftigten kann hingegen vom Szenario UR-Mittel ausgegangen werden. Dieses ist für die Berechnung der Bauzonenauslastung nicht relevant.

Wachstum ländlicher Gemeinden: Die angestrebte räumliche Verteilung des zusätzlichen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums stützt sich auf die qualitativen Aussagen im Raumkonzept zu den Entwicklungsräumen und den vier Gemeindetypen. Die regionale Abstimmung der massgeblichen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- Die angestrebte räumliche Verteilung des Wachstums orientiert sich an der Raum- und Zentrenstruktur. Die Entwicklung trägt den beiden Entwicklungsschwerpunkten ESP Urner Talboden und Tourismus Resort Andermatt als massgebliche Entwicklungsmotoren Rechnung. In den Gemeinden Altdorf und Andermatt wird deshalb ein leicht überdurchschnittliches Wachstum prognostiziert. Damit wird das Wachstum schwerpunktmässig auf die Standortgemeinden der Entwicklungsmotoren und die bereits vorhandene Infrastrukturen gelenkt.
- Das Prinzip der «dezentralen Besiedlung» soll sich auch im zulässigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum niederschlagen: Jeder Gemeinde wird deshalb zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs ein positives Mindestwachstum zu Grunde gelegt.

Das erwartete Bevölkerungswachstum soll also vorwiegend im Hauptzentrum Altdorf, in den Regionalzentren Erstfeld und Andermatt und in den zentrumsnahen Gemeinden im Hauptentwicklungsraum unteres Reusstal stattfinden. Das erwartete Beschäftigtenwachstum soll mehrheitlich in die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte gelenkt werden. Mit dem positiven Wachstum in den ländlichen Gemeinden wird peripheren Gebieten weiterhin eine minimale Entwicklung ermöglicht, so dass sie ihre Funktion innerhalb ihrer Region bewahren respektive stärken können. Wie in Abschnitt 5.1 erwähnt bedeutet dies jedoch keine Dezentralisierung bzw. eine flächendeckende Nutzungsintensivierung. Die Prozentzahlen des Wachstums pro Gemeindetyp sind hinsichtlich der geringen absoluten Grösse der Gemeinden zu interpretieren. Das angegebene relative Wachstum von 4% in den ländlichen Gemeinden wirkt sich entsprechend nur minimal auf die Veränderung der absoluten Bevölkerungszahl aus (vgl. Berechnungsbeispiel im Bericht zur Richtplananpassung).

Der Kanton geht weiterhin davon aus, dass mit der **kantonalen Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose** eine plausible Grundlage für die Abschätzung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung besteht. Das Szenario UR-Mittel wird darum grundsätzlich weiterhin als Basis für den Richtplan ver-

wendet. Die Berechnung der Bauzonenauslastung wird wie vom Bund verlangt, auf die **BFS Szenarien von 2015** angepasst. Nach wie vor wird das Szenario BFS-Hoch verwendet, da es dem Szenario UR-Mittel am ehesten entspricht und den bundesrechtlich maximal möglichen Spielraum beinhaltet.

In Abstimmungsanweisung 4.1-5 RP wird ein Abschnitt ergänzt, der die Verteilung des prozentualen Wachstums auf die verschiedenen Gemeindetypen qualitativ erläutert. Darin wird darauf hingewiesen, dass das Wachstum hauptsächlich in das Hauptzentrum, die Regionalzentren und die zentrumsnahen Gemeinden im unteren Reusstal gelenkt werden soll. Es wird ausserdem dargelegt, dass **den ländlichen Gemeinden weiterhin eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit** zugestanden wird. Die Wachstumszahlen wurden entsprechend dem neuen BFS-Szenario hoch angepasst. Zudem wurden die prozentualen Wachstumszahlen in den beiden ländlichen Gemeindetypen von 2.5% auf 4% bzw. 4.5% erhöht. Die prozentualen Wachstumszahlen im Hauptzentrum, den Regionalzentren und in den zentrumsnahen Gemeinden wurde leicht gesenkt.

5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung

Thema

Gemäss Artikel 15 RPG sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Kantone mit zu grossen Bauzonen müssen zusätzlich aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist die Anforderungen nach Artikel 15 RPG erfüllt werden (Art. 15 RPG und Art. 5a RPV). Die Berechnung gemäss den Technischen Richtlinien des ARE¹ ergibt, dass die Bauzonenauslastung bis zum Jahr 2030 im Kanton Uri bei rund 95% liegt. Damit sind die Bauzonen insgesamt zu gross. Kapitel 4 RP (Siedlungsentwicklung und -begrenzung) zeigt auf, wie die Bauzonen dimensioniert bzw. reduziert werden sollen und wie die Siedlungsentwicklung zukünftig gestaltet werden soll.

Einwände und Anregungen

Die Eingaben zu den Themen Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung zeigen, dass teilweise noch Unklarheiten bestehen, wie die Dimensionierung bzw. Reduktion der Bauzonen sowohl technisch als auch organisatorisch funktioniert. Zum Beispiel sei nicht klar,

¹ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (2014): Technische Richtlinien Bauzonen (TRB)

- weshalb das Siedlungsgebiet ausgehend von den heute (überdimensionierten) Bauzonen definiert werde (**Definition und Grösse des Siedlungsgebiets**);
- weshalb der Kanton mit anderen Zahlen zur Bauzonenauslastung rechnet als der Bund (**Unterschiedliche Bauzonenauslastung Kanton-Bund**);
- ab welchem Zeitpunkt eine Parzelle als bebaut gilt (**Definition bebaute Parzelle**);
- ob die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (z.B. für Schulen) bei einer zu tiefen Bauzonenauslastung noch möglich sei (**Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen**).

Daneben wurden folgende konkreten Änderungsanträge vorgebracht:

- Mehrere Eingaben fordern den Verzicht der dreifachen bzw. der doppelten Kompensation von Einzonungen bei einer zu tiefen Bauzonenauslastung (**Kompensation bei zu tiefer Bauzonenauslastung**).
- Ebenfalls verlangen mehrere Eingaben, dass die Möglichkeit des Bauzonentransfers zu streichen sei oder dass die im Zusammenhang mit Bauzonentransfers entstehenden Kosten von den Gemeinden zu tragen seien (**Bauzonentransfer**).
- Ausserdem beantragen einige Stellungnehmende, dass die Frist zur Reduktion der Bauzonen zu erhöhen sei (u.a. aufgrund der zu erwartenden Kosten, die mit einer Revision verbunden sind) (**Frist für Bauzonenreduktion/Kosten**).

Vorprüfung Bund

Der Bund verlangt, dass die **Grösse des Siedlungsgebiets** überprüft wird. Da durch Rückzonungen in Zukunft Siedlungsgebiet «frei» würde, erachtet er dessen Umfang als zu gross.

Der Bund begrüsst grundsätzlich die im kantonalen Richtplan gemachten Vorgaben zur Kompensation von Einzonungen. Er erwartet aber, dass der Kanton aufzeigt, wie mit den Vorgaben in Abstimmungsanweisung 4.1-8 die kantonale Bauzonenauslastung tatsächlich verbessert wird. Diesbezüglich erachtet er die **Fristen** für die Überprüfung der Nutzungsplanungen der Gemeinden mit 10 Jahren als zu lang. Angesichts der Bauzonenauslastung von lediglich rund 95% müsse der Kanton noch besser aufzeigen wie eine Reduktion der Bauzonen und damit eine **Erhöhung der Auslastung** sichergestellt werden. Die Vorgabe, dass in Gemeinden mit einer sehr tiefen Auslastung (d.h. <90%) die Bauzonen «massgeblich zu reduzieren» sind, wird als zu unverbindlich erachtet.

Erläuterungen

Definition und Grösse des Siedlungsgebiets: Das Siedlungsgebiet bildet den langfristigen, konzeptionellen Rahmen für die Siedlungsentwicklung. Es umfasst die heute rechtskräftigen Bauzonen sowie die für die zukünftige Sied-

lungsentwicklung benötigten zusätzlichen Flächen und ist somit nicht gleichzusetzen mit den Bauzonen. Das Siedlungsgebiet wird im Richtplan quantitativ festgelegt. Neben der Erbringung des Bedarfsnachweises muss bei Einzonungen das Siedlungsgebiet beachtet werden: Einerseits müssen Einzonungen innerhalb der im Richtplan festgelegten Siedlungsbegrenzungslinien liegen. Andererseits dürfen Einzonungen das Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern.

Bauzonenbedarf - Berechnungsgrundsatz: Der Richtplan sieht vor, dass eine Gemeinde nur dann Einzonungen vornehmen kann, wenn der Bedarf dafür gegeben ist. Überdimensionierte Bauzonen müssen demgegenüber reduziert werden. Die Berechnung des Bauzonenbedarfs richtet sich nach einer einheitlichen Methodik entsprechend den Vorgaben von Artikel 15 RPG, Artikel 5a und 30a RPV und der Technischen Richtlinie Bauzonen. Für die Berechnung relevant sind die aktuell bestehenden Reserven in den rechtskräftig ausgewiesenen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Bauzonenkapazität in Einwohner und Beschäftigte pro Hektare Wohn-, Misch- und Zentrumszone), der Gemeindetyp, sowie die festgelegte Bevölkerungsentwicklung.

Unterschiedliche Bauzonenauslastung Kanton-Bund: Im Gegensatz zum ARE basieren die Berechnungen des Kantons Uri auf einer kantonalen Gesamtübersicht über die Flächenreserven innerhalb der bestehenden Bauzonen (Methodik gemäss Raum⁺ Uri). Zudem wurden entsprechend den im Raumkonzept definierten Gemeindetypen spezifische Werte zur Bauzonenflächenbeanspruchung verwendet. Damit kann die Berechnungsmethodik besser auf die Gegebenheiten in Uri angepasst werden. Für den Bund muss die Bauzonenauslastung über den gesamten Kanton mit der Methode Bund nachgewiesen werden. Für die Bauzonenauslastung der Gemeinden ist die Methode Kanton relevant.²

Definition bebaute Parzelle: Die Raum⁺ Methodik gilt auch für die Definition von Reserven. Eine Fläche gilt demnach dann als überbaut, sofern mit der tatsächlichen physischen Bebauung begonnen wurde (Abbruch, Aushub usw.), vorher gilt sie als Bauzonenreserve.

Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen: Die Berechnungsweise des Bauzonenbedarfs gilt nur für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen³. Aufgrund der unterschiedlichen Flächenintensität verschiedener Nutzungen ist die Verwendung derselben Berechnungsmethode in den weiteren Bauzonen nicht möglich. Für diese, wie auch für die Arbeitszonen, ist der Bedarfsnachweis deshalb im Planungsbericht nach Artikel 47 RPV durch die Gemeinde einzelfallweise nachzuweisen. Eine definierte Berechnungsweise

² ARE / R+K (2015). Merkblatt Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

³ Dazu zählen auch Kernzonen.

besteht dafür nicht. Entsprechend ist die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen auch bei einer Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen unter 100% nicht ausgeschlossen.

Kompensation von Neueinzonungen bei zu tiefer Bauzonenauslastung: Die Bauzonenauslastung gibt vor, ob die Bauzonen einer Gemeinde überdimensioniert bzw. ob die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung gegeben sind. Sie ergibt sich, indem die in 15 Jahren zu erwartende Kapazität der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der angenommenen Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl in 15 Jahren gegenübergestellt wird. Ist die zu erwartende Kapazität der Bauzonen in einer Gemeinde kleiner als die erwartete Zahl der Bevölkerung und der Beschäftigten (d.h. die Bauzonenauslastung liegt über 100%), so sind die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Bauzonen grundsätzlich erfüllt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind Neueinzonungen trotzdem möglich, wenn die Fläche durch die gleichzeitige Rückzonung einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone kompensiert wird. In Gemeinden in denen die Bauzonen deutlich überdimensioniert sind, müssen Neueinzonungen mehrfach kompensiert werden. Dies wird verlangt, um insgesamt eine Reduktion der Bauzonen zu erreichen. Das heisst, dass in Gemeinden mit einer Bauzonenauslastung zwischen 85% und 90% neu einzuzonende Flächen doppelt kompensiert werden müssen. In Gemeinden mit einer Auslastung unter 85% gilt eine dreifache Flächenkompensation. Durch diese Regelung soll langfristig eine Verbesserung der gesamtkantonalen Bauzonenauslastung erreicht werden. Von der Kompensation ausgenommen sind einmalige Anpassungen an aktuelle Grundlagen (Geodaten der amtlichen Vermessung). Für Einzonungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 \text{ m}^2$) ist zudem kein Bedarfsnachweis erforderlich, sofern mindestens eine flächengleiche Kompensation erfolgt. In jedem Fall müssen bei Einzonungen die weiteren Vorgaben gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-3 RP eingehalten werden.

Bauzonentransfer: Die Kompensation kann auch durch Rückzonungen in einer anderen Gemeinde erfolgen und ermöglicht somit einen direkten Bauzonentransfer zwischen den Gemeinden. Mit dem Bauzonentransfer können Bauzonen dorthin verlagert werden, wo sie notwendig und sinnvoll sind. Die Reduktion von zu grossen Bauzonen und das Zulassen von Entwicklungen an sinnvollen Lagen unabhängig von Gemeindegrenzen liegt im Sinne der angestrebten Konzentration der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft (vgl. Kapitel 2 und 3 RP). Sie entspricht ausserdem der Stossrichtung des revidierten RPG. Ob und in welcher Form das Instrument des überkommunalen Bauzonentransfers von den Gemeinden genutzt wird, ist noch nicht absehbar. Es ist insbesondere Sache der jeweiligen Gemeinden, sich über die Möglichkeiten und Modalitäten eines direkten Bauzonentransfers zu einigen. Die Fragen des direkten Ausgleichs der damit verbundenen Planungsmehr- bzw. -minderwerte richtet sich nach den Bestimmungen zur Mehrwertabgabe (siehe Vorlage Änderung PBG).

Frist für Bauzonenreduktion/Kosten: Die Überprüfung der Bauzonen werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung vorgenommen (vgl. Abstimmungsanweisung 4.1-4 ff.). Die festgelegten Fristen sollen aus folgenden Gründen nicht reduziert werden: Einerseits ist der Aufwand (finanziell und zeitlich) für solche Revisionen gerade in kleineren Gemeinden nicht zu unterschätzen und andererseits hat in zahlreichen Gemeinden erst kürzlich eine Revision der Nutzungsplanung stattgefunden. Eine Erhöhung der Fristen ist demgegenüber nicht möglich, da der Kanton gemäss RPG seine Bauzonenauslastung innert nützlicher Frist auf 100% erhöhen muss. Im Rahmen einer vierjährigen Berichterstattung gegenüber dem Bund hat der Kanton Verbesserungen auf dem Weg zu einer Auslastung von 100% aufzuzeigen. In Gemeinden mit deutlich überdimensionierten Bauzonen (d.h. Auslastung <90%) soll die Überprüfung also spätestens nach 5 Jahren erfolgen. Alle Gemeinden sollen zudem spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans ihre Bauzonen hinsichtlich Lage und Dimension überprüfen.

Der Kanton leistet den Gemeinden 70% der Planungskosten an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen, die aufgrund von Änderungen des kantonalen Richtplanes erforderlich werden (Art. 77 Abs.1 PBG). Dies beinhaltet auch die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanungen zur Reduktion der Bauzonen innert 5 Jahren.

Erhöhung der Auslastung: Der Bund erwartet vom Kanton eine genaue Aussage, wie die kantonale Bauzonenauslastung innert nützlicher Frist auf 100% erhöht werden kann. Deshalb werden in Abstimmungsanweisung 4.1-8 RP ergänzende Bestimmungen zum Umfang der Bauzonenreduktion gemacht. Gemeinden mit einer Bauzonenauslastung unter 95% müssen in ihren Siedungsleitbildern Gebiete bezeichnen, durch deren Rückzonung eine Auslastung von über 95% erreicht wird. Gemeinden mit deutlich überdimensionierten Bauzonen müssen in einer ersten Etappe nach 5 Jahren durch Rückzonungen eine Auslastung von mindestens 90% erreichen oder den Umfang der unüberbauten Wohn-, Misch-, und Zentrumszonen um mindestens 50% reduzieren. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, im Siedungsleitbild Gebiete zu bezeichnen, durch deren Rückzonung bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung eine Auslastung von über 95% erreicht wird.

Umgang im Richtplan

Der Richtplan wird aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung im Wesentlichen an zwei Stellen angepasst. Die **Grösse des Siedlungsgebiets wird etwas reduziert**. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftig benötigten Flächenreserven (z.B. für Erweiterungen im Bereich der ESP) durch Rückzonungen «gedeckt» werden können. Da allerdings Neueinzonungen und Rückzonungen voraussichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden, wird eine Reserve von 5 ha zum Siedlungsgebiet dazugerechnet. Um eine **Erhöhung der Auslastung** zu erreichen werden Bestimmungen zum Umfang der

Rückzonungen gemäss obengenannten Erläuterungen konkretisiert (Erhöhung auf 90% oder Rückzonung von mindestens 50% der unüberbauten Bauzonen).

An der doppelten bzw. dreifachen **Kompensation von Neueinzonungen** wird festgehalten. Auch die **Fristen für die Bauzonenreduktion** werden aufgrund der notwendigen gesamtkantonalen Reduktion der Bauzonen aufrechterhalten. Daneben soll die Möglichkeit von freiwilligen **Bauzonentransfers** weiterhin bestehen.

5.4 Arbeitszonenwachstum und Kulturlandschutz

Thema

Gemäss Artikel 15 RPG müssen die Arbeitszonen bedarfsgerecht dimensioniert werden. Der Richtplan hält in der Abstimmungsanweisung 4.1-7 fest, dass sich Arbeitszonen an raumplanerisch unerwünschten Standorten flächenmässig nicht weiter ausdehnen. Zukünftige Einzonungen von grösseren Gewerbeflächen können nur noch in den bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP) vorgenommen werden. Der Richtplan schreibt vor, dass solche Einzonungen eine auf die vorgesehene Nutzung abgestimmte, gute Erschliessungsqualität aufweisen müssen. Der Kanton stellt die bedarfsgerechte Dimensionierung der Arbeitszonen mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung sicher.

Einwände und Anregungen

Verschiedene Eingaben fordern, dass das **Wachstum der Arbeitszonen** eingeschränkt wird bzw. zu senken ist. Es wird kritisiert, dass der Kanton von einem überdurchschnittlichen Wirtschafts- und Beschäftigtenwachstum ausgeht. Dies sei unrealistisch und insbesondere aus Sicht des Kulturlandschutzes problematisch. Die Einzonung von Arbeitszonen dürfe vor allem keine Fruchtfolgeflächen (FFF) beanspruchen. Diesbezüglich hält eine Eingabe fest, dass sich konkret im Gebiet des ESP Erstfeld Nutzungskonflikte zwischen der Einzonung von Arbeitszonen und FFF ergäben (**Einzonungen Arbeitszonen/ESP – FFF**).

Vorprüfung Bund

Der Bund verlangt, dass die ESP bezüglich Perimeter, Überbauungsstand, Erschliessung präzisiert werden (**Präzisierung ESP**). Dies wird damit begründet, dass den ESP im Zusammenhang mit der Einzonung von Gewerbeflächen im Richtplan eine hohe Bedeutung zukommt. Für allfällige neue ESP seien im Richtplan Standortkriterien zu bezeichnen.

Erläuterungen

Wachstum der Arbeitszonen: Unter Arbeitszonen werden Gewerbe- und Industriezonen verstanden. Auch diese müssen entsprechend Artikel 15 RPG bedarfsgerecht sein. Ein rechnerischer Bedarfsnachweis wie bei den Wohn-,

Misch- und Zentrumszonen ist aber nicht zweckmässig, weil je nach Branche der Flächenbedarf pro Arbeitsplatz sehr unterschiedlich ist. Entsprechend der revidierten RPV setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet (Art. 30a Abs. 2 RPV). Zukünftige Einzonungen von grösseren Gewerbeflächen können nur noch in den abschliessend bezeichneten ESP vorgenommen werden. Vor einer Erweiterung oder Neueinzonung von Arbeitszonen wird durch den Kanton auf der Grundlage der Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum⁺ Uri und bekannter verfügbarer Leerstände in bestehenden Gebäuden geprüft, ob die Arbeitszonenerweiterung bedarfsgerecht ist oder nicht. Dies ist dann der Fall, wenn für die vorgesehene Nutzung keine geeigneten, verfügbaren bestehenden Siedlungsflächenpotenziale oder Leerstände vorhanden sind.

Einzonungen Arbeitszonen/ESP – FFF: Um FFF zu schonen und den vom Bund festgesetzten Mindestumfang zu erhalten, sind gemäss Richtplan (Abstimmungsanweisung 6.2-2) u.a. folgende Vorgaben festgehalten:

- Die FFF werden qualitativ und quantitativ erhalten. Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit sind grundsätzlich nicht möglich.
- In Entwicklungsschwerpunkten, welche im Richtplan festgesetzt sind, können im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung FFF beansprucht werden. Dafür müssen ein aus kantonaler Sicht überwiegendes Interesse bestehen und die beanspruchten Gebiete flächengleich kompensiert werden. Dies kann durch die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten oder ertragsarmen Böden mit dem anfallenden Bodenmaterial geschehen.

Die laufende Revision nimmt an diesen Vorgaben keine Änderungen vor. Für die Umsetzung des ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld weist der Richtplan in der Abstimmungsanweisung 4.3-5 darauf hin, dass in erster Linie die Randbedingungen durch die NEAT und die betroffenen Fruchtfolgeflächen beachtet werden müssen.

Umgang im Richtplan

Der Kanton bleibt bei seinen Grundsätzen **zum Wachstum der Arbeitszonen**. Er erachtet zudem die Bestimmungen bezüglich des Kulturlandschutzes als genügend (**Einzonungen Arbeitszonen/ESP – FFF**). Sie werden aus diesem Grund nicht angepasst, jedoch wird neu direkt auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV verwiesen, der für die Umsetzung massgeblich ist. Die **Präzisierung der ESP** wird als sinnvoll erachtet. Sie wird im Rahmen der Umsetzung des Agglomerationsprogramms stattfinden. Das Agglomerationsprogramm definiert dazu eine Massnahme und die die Abstimmungsanweisung 4.3-1 RP wird entsprechend ergänzt. Kriterien für neue ESP werden nicht definiert, da die ESP im Richtplan abschliessend festgelegt sind. Dies wird ebenfalls präzisiert.

5.5 Landschaftsschutzgebiet Winterhorn

Thema	In Abstimmungsanweisung 6.1-2 des Richtplans werden die Landschaftsschutzgebiete aufgeführt. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Winterhorn wird als Vororientierung neu aufgenommen. Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der aufgeführten Natur- und Kulturlandschaften. Die den Landschaften angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind weiterhin gewährleistet. Sie nehmen jedoch Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaften.
Einwände und Anregungen	Es sind mehrere, zum Teil gegensätzliche Eingaben zum Thema LSG Winterhorn eingegangen. So verlangen Eingaben, dass die Vororientierung zum LSG nicht in den Richtplan aufgenommen wird und dass es entsprechend nicht in der Richtplankarte eingezeichnet wird. Andere wiederum fordern, dass das LSG Winterhorn im Richtplan festgesetzt oder zumindest als Zwischenergebnis festgehalten werden soll.
Vorprüfung Bund	Der Bund weist darauf hin, dass das LSG Winterhorn aus seiner Sicht den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufweist. Das BAFU empfiehlt, im Perimeter des Landschaftsschutzgebietes Winterhorn auch das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 108 «Widen bei Realp» sowie diverse regionale Flachmoore zu integrieren und den Perimeter entsprechend zu vergrössern.
Erläuterungen	Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Urserntal ist eine Grundlage, die gestützt auf den RP (Abstimmungsanweisung 6.1-4) und im Zusammenhang mit dem Tourismusresort Andermatt erarbeitet wurde. Viele Bestandteile des LEK Urserntal wurden mit der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen bereits in den kantonalen Richtplan überführt. Bestandteil des LEK Urserntal ist auch das LSG Winterhorn. Der Kanton hat sich gegenüber den Umweltverbänden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp bereit erklärt, das LSG Winterhorn gemeinsam mit der Gemeinde Hospental, der Korporation Ursern und den Umweltverbänden anzugehen. Diese Arbeiten wurden aufgenommen. Eine für alle Beteiligten tragbare Umsetzung des LSG wird zurzeit geprüft.
Umgang im Richtplan	An der Aufnahme des LSG Winterhorn in den Richtplan und in die Richtplankarte wird festgehalten. Das LSG Winterhorn stellt einen Bestandteil des LEK Urserntal dar, der noch nicht in den Richtplan überführt wurde. Das LSG Winterhorn wird als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommen,

um damit deutlich zu machen, dass für die Umsetzung noch viele Fragen offen sind und zwischen den Beteiligten noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf besteht. Dies gilt sinngemäss auch für die Abgrenzung des Gebiets in der Richtplankarte. Die offenen Fragen werden im Rahmen des Umsetzungsverfahrens zwischen Kanton, der Gemeinde Hospental, den Umweltverbänden und der Korporation Ursern geklärt. Das nationale Auengebiet und regionale Flachmoore sind in der Richtplankarte als Naturobjekte bereits enthalten und festgesetzt. Sie werden nicht in den Perimeter des LSG Winterhorn integriert.

5.6 Erneuerbare Energien

Thema

Das Kapitel 7.5 RP definiert die Grundsätze zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Es hält fest, dass die erneuerbaren Energien zur Energieproduktion im Kanton Uri gestärkt und ausgebaut werden sollen. Der Ausbau soll insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung erfolgen. Mit der Richtplananpassung wird das im Juni 2013 vom Regierungsrat gutgeheissene Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien (SNEE) im Richtplan festgesetzt. Basierend darauf legt der Richtplan die für die Wasserkraft grundsätzlich nutzbaren oder mit erhöhten Anforderungen nutzbaren Gewässer fest. Im Gegenzug werden Gewässer festgelegt, bei denen keine Nutzung möglich ist.

Einwände und Anregungen

Zu Kapitel 7.5 und insbesondere zum SNEE sind verschiedene Eingaben getätigt worden. Grundsätzlich wird gefordert, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht vorrangig im Bereich der Wasserkraft stattfinden soll, da die Wasserkraft im Kanton Uri bereits stark ausgebaut sei. Daneben wird die Festlegung von Gewässern, die grundsätzlich nutzbar bzw. mit erhöhten Anforderungen nutzbar sind, von mehreren Stellungnehmenden kritisiert. Es wird verlangt, dass nur Gewässer im Richtplan festgesetzt werden, welche bereits genutzt werden. Entsprechend sollen die grundsätzlich nutzbaren Gewässer nicht in der Richtplankarte dargestellt werden. Es wird weiter verlangt, dass verschiedene Gewässer aus der Liste der nutzbaren Gewässer gestrichen bzw. lediglich als Zwischenergebnis festgesetzt werden (z.B. Riemenstalderbach, Chinzerbach, Fellibach, Alpbach, Meienreuss). Begründet wird dies damit, dass bei der Umsetzung der Wasserkraftnutzung bei einigen Bächen Schwierigkeiten bestehen; gewisse Bäche nur über ein geringes Potenzial verfügen oder dass einige der bezeichneten Bäche sich teilweise noch in einem wenig beeinträchtigten Zustand befinden und deswegen vor einem Nutzungsausbau zu schützen seien.

Vorprüfung Bund	Im Vorprüfungsbericht wird verlangt, dass allfällige Konflikte bei nutzbaren Gewässern oder Gewässerabschnitten mit Bundesinventaren (Auengebieten, Moorlandschaften, BLN-Gebieten mit gewässerspezifischen Schutzzielen) offengelegt und bereinigt werden. Es sollte für die nutzbaren Gewässerabschnitte ferner aufgezeigt werden, dass die strategische Revitalisierungsplanung berücksichtigt wurde.
Erläuterungen	Aus energie- und volkswirtschaftlicher Sicht setzt der Kanton Uri klar auf das vorhandene, noch nicht ausgeschöpfte Wasserkraftpotenzial. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Windenergie ein deutlich geringeres Potenzial aufweist. Bei der Beurteilung von neuen (Wasser-)Kraftwerks-Anlagen oder beim Um- und Ausbau von bestehenden stellen die Energienutzung und der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse dar. Das SNEE stellt für die Interessenabwägung die zentrale Grundlage dar. Ziel des SNEE ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung von Gewässern, Natur und Landschaft zu finden. Der Regierungsrat hat das SNEE 2012 verabschiedet. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 26. Juni 2013 wird festgehalten, dass bei der nächsten Revision des Richtplans die nutzbaren und geschützten Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte in den Richtplan aufgenommen werden. Der Landrat hat dies zur Kenntnis genommen. Dieser Schritt wird nun mit der laufenden Richtplananpassung umgesetzt. Der Sachverhalt soll dabei so übernommen werden, wie er vom Regierungsrat verabschiedet wurde. Entsprechend dem SNEE werden also die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Richtplan bezeichnet, für die eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung dieser Gewässer ist direkt mit dem Schutz anderer Gewässer- bzw. Gewässerabschnitte verbunden. Auch diese Gewässer werden im Richtplan festgesetzt (vgl. Kapitel 6.5 RP). Die Auswahl der nutzbaren bzw. zu schützenden Gewässer basiert auf dem SNEE, das eine Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen der jeweiligen Gewässer vornimmt. Die strategische Ausrichtung des SNEE verlangt klar, dass jene Gebiete zur Nutzung frei gegeben werden, die ein hohes Energiepotenzial mit entsprechend guter Wirtschaftlichkeit aufweisen. Im Gegenzug sollen Gewässer mit einem geringen Energiepotenzial und einem hohen ökologischen und landschaftlichen Wert von einer Nutzung ausgeschlossen sein. Mit dem SNEE können die verschiedenen berechtigten öffentlichen Interessen in einem ausgewogenen Mass aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist anzumerken, dass das SNEE keine detaillierten Abklärungen zur Nutzbarkeit eines Gewässers macht. So sind z.B. geologische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Gewässers nicht Gegenstand des SNEE, sondern müssen im Rahmen des Konzessions- bzw. Baubewilligungsverfahrens durch die Ge-

suchsteller abgeklärt werden. In diesem Zusammenhang weist der Richtplan bei gewissen Gewässern (z.B. Chinzerbach, Riemenstaldnerbach) auf erhöhte Anforderungen hin.

Es bleibt anzumerken, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung der Wasserkraft in jedem Fall bestehen bleiben. Demzufolge definiert der Richtplan bzw. das SNEE lediglich Grundsätze zur zukünftigen Nutzung von Fliessgewässern im Kanton Uri. Die bestehenden Wasserkraftanlagen sind nicht Bestandteil des Richtplans.

Für die rechtliche Sicherung der zu schützenden Gewässer wird das Gebiet des Kantons Uri in drei Teilräume mit jeweils einem Hauptnutzungsgewässer unterteilt. Erst bei der Vergabe der Nutzungsrechte an einem der Hauptnutzungsgewässer wird der betreffende Teilraum «aktiviert». Die entsprechend dem SNEE bezeichneten Schutzgebiete im Teilraum sind dann auszuscheiden und die Schutzreglemente zeitgleich mit der Nutzungskonzession zu erlassen. Damit wird verhindert, dass die Schutzgewässer ausgeschieden werden, bevor die im Gegenzug bezeichneten Nutzungsgewässer für eine Nutzung freigegeben werden. Der Mechanismus gilt aber auch umgekehrt. Es werden keine Schutzreglemente erlassen, bevor nicht Lösungen zur Nutzung eines Hauptnutzungsgewässers gefunden sind. Die Schutzreglemente werden, wie erwähnt, zeitgleich mit der Nutzungskonzession erlassen. Würden gewisse Schutzgewässer nur als Zwischenergebnis aufgenommen, könnten auch die Nutzungsgewässer nur als Zwischenergebnisse aufgenommen werden. Für die Projektumsetzung wäre eine erneute Richtplanrevision erforderlich.

Umgang im Richtplan

Die grundsätzlich nutzbaren bzw. zu schützenden Fliessgewässer werden gemäss dem Antrag des Regierungsrats im RP festgesetzt. Die Auswahl der entsprechenden Gewässer orientiert sich am SNEE. Die grundsätzlich nutzbaren, mit erhöhten Anforderungen nutzbaren bzw. die zu schützenden Gewässer werden aus diesem Grund nicht verändert. Detaillierte Abklärungen sind im Rahmen des Konzessions- bzw. Baubewilligungsverfahren vom Gesuchsteller zu erbringen. In jedem Fall gelten weiterhin die gesetzlichen Rahmenbestimmungen für Wasserkraftanlagen. Um die Abgrenzung zwischen den schützenswerten (aufgeführt in Abstimmungsanweisung 6.5-5) und den grundsätzlich nutzbaren Gewässerabschnitten (aufgeführt in Abstimmungsanweisung 7.5-2) zu verbessern, werden die Namen der Abschnitte präzisiert. Zudem wird in Abstimmungsanweisung 7.5-2 auf allfällige Konflikte mit übergeordneten Schutzziele (Konflikte mit Bundesinventaren) hingewiesen und die entsprechende Abstimmung im Rahmen der Projektierung vorbehalten.

Auswertung öffentliche Mitwirkung

28. April 2016

Inhaltsverzeichnis

Auswertung öffentliche Mitwirkung	1
Inhaltsverzeichnis	1
1 Übersicht Eingaben	2
2 Allgemeine Rückmeldungen.....	4
2.1 Allgemeine Hinweise zur Kenntnisnahme	4
3 Rückmeldungen zur Revision kantonaler Richtplan.....	5
3.1 Eingaben zu den raumordnungspolitischen Ziele und zum Raumkonzept (Richtplankapitel 2 und 3)	5
3.2 Eingaben zu Annahmen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (Richtplankapitel 3)	9
3.3 Eingaben zum Thema Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung (Richtplankapitel 4).....	10
3.4 Eingaben zum Landschaftsschutzgebiet Winterhorn (Richtplankapitel 6)	17
3.5 Eingaben zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien SNEE (Richtplankapitel 7.5).....	18
3.6 Diverse Eingaben Richtplan	21

Umgang mit Eingabe: *NB* nicht berücksichtigt, *B* berücksichtigt, *TB* teilweise berücksichtigt, *K* zur Kenntnisnahme

Kursiv = Ergänzungen ARE zum besseren Verständnis

1 Übersicht Eingaben

Nr.	Stellungnehmer/-in	Eingang ARE
1	Kraftwerk Göschenen AG	20.10.15
2	Centralschweizer Kraftwerke AG (CKW)	20.10.15
3	Privat	27.10.15
4	Privat	28.10.15
6	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern	3.11.15/ 9.11.15
7	Baudirektion Kanton Nidwalden	9.11.15
9	Gemeinde Silenen	9.11.15
10	Einwohnergemeinde Isenthal	10.11.15
11	Bauernverband Uri	10.11.15
12	Privat	10.11.15
13	Korporation Uri	11.11.15
14	Gemeinderat Flüelen	10.11.15
15	Gemeinde Unterschächen	11.11.15
17	Korporation Urseren	13.11.15
18	Einwohnergemeinde Seelisberg	12.11.15
19	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	11.11.15
20	Gemeinde Altdorf	Kein Datum
21	Gemeinde Attinghausen	Kein Datum
22	Gemeinde Schattdorf	12.11.15
23	FDP Die Liberalen Uri	16.11.15
24	Urner Umweltrat	16.11.15
25	Privat	16.11.15
26	Gemeinde Bauen	13.11.15
27	Gemeinde Seedorf	13.11.15
28	CVP Kanton Uri	16.11.15
29	Aqua Viva	11.11.15
30	Gemeinde Wassen	18.11.15
31	Gemeinde Realp	19.11.15
32	Gemeinde Erstfeld	20.11.15
34	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee (LSVV)	22.11.15

Nr.	Stellungnehmer/-in	Eingang ARE
35	Gemeinde Sisikon	23.11.15
36	Privat	24.11.15
37	SVP Uri	25.11.15
38	Gemeinde Bürglen	26.11.15
39	Gemeinde Andermatt	Kein Datum
40	Gemeinde Göschenen	16.11.15
41	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz	17.11.15
42	Kanton Tessin	18.11.15
43	Gemeinde Gurtellen	18.11.15
44	Kanton Graubünden	Kein Datum
45	Kanton Glarus, Abteilung Jagd und Fischerei	25.11.15
46	Einwohnergemeinde Spiringen	15.12.15
48	Urner Gemeindeverband	Kein Datum

2 Allgemeine Rückmeldungen

2.1 Allgemeine Hinweise zur Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
1	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	Allgemein	Allgemein		Die SP begrüsst grundsätzlich, dass neue Einzonungen aufgrund der noch grossen vorhandenen Bauzonenreserve nur noch sehr beschränkt vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme	K
2	Bauernverband Uri	Allgemein	Allgemein		Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände bei der Richtplananpassung, beim Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Waldverordnung. Der bessere Schutz des Kulturlandes wird vom Bauernverband Uri begrüsst.	Kenntnisnahme	K
3	Gemeinde Isenthal	Allgemein	Allgemein		Der RP wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungsanträge gestellt.	Kenntnisnahme	K
4	Urner Umweltrat	Allgemein	Allgemein		Wir begrüssen die Stossrichtung der Richtplanrevision ausdrücklich. Wir unterstützen, dass im Richtplan Kriterien vorgegeben werden, welche bei Neueinzonungen gelten sollen. Wir begrüssen ausdrücklich die angestrebte Reduktion der Bauzonen sowie deren Umlagerung in Zentren. Wir unterstützen, dass im Gebiet Winterhorn ein kantonales Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgeschieden werden soll. Dies entspricht dem LEK Urserental wie auch der Zusage des Kantons im Rahmen des Verhandlungsprozesses Ski-Infrastrukturen Andermatt – Oberalp	Kenntnisnahme	K
5	Gemeinde Bauen	Allgemein	Allgemein		Zum Richtplan keine Bemerkung. Die vorliegende Revision wird begrüsst.	Kenntnisnahme	K
6	Baudirektion Kt. NW	Allgemein	Allgemein		Die Interessen und raumwirksamen Aufgaben des Nidwaldner Richtplanes werden durch die Änderungen am Urner Richtplan nicht beeinträchtigt. Eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinweg findet in sinnvollem Ausmass bereits statt, aus den Änderungen am Richtplan ergibt sich kein Bedarf, dies zu verändern.	Kenntnisnahme	K
7	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern	Allgemein	Allgemein		Die Anpassungen betreffen keine Richtplaninhalte, die grenzüberschreitende Auswirkungen auf den Kanton Bern haben. Deshalb haben wir keine Bemerkungen anzubringen.	Kenntnisnahme	K
8	Gemeinde Bürglen	Allgemein	Allgemein		Der Gemeinderat stellt fest, dass grundsätzlich die Vorgaben des Bundes für den Kanton Uri auf angemessene Weise umgesetzt werden. In diesem Sinne kann die vorliegende Revision begrüsst werden. Zur Richtplananpassung ergeben sich für den Gemeinderat keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme	K
9	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz	Allgemein	Allgemein		Die überarbeiteten wie auch die neu erstellten Richtplaninhalte fügen sich gut in den bereits bestehenden Richtplan ein. Sie sind klar und übersichtlich strukturiert. Die Übersichtlichkeit der Unterlagen hat uns die Mitwirkungsarbeit sehr erleichtert. Neben den Inhalten, die sich aus	Kenntnisnahme	K

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					dem revidierten RPG ergeben, ist der Kanton Schwyz insbesondere durch die Richtplananpassung der raumrelevanten Bestandteile des Schutz- und Nutzungskonzepts erneuerbare Energien (SNEE) betroffen.		
10	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz	Allgemein	Allgemein		Der an den Kanton Schwyz angrenzende ländliche Entwicklungsraum – mit seinen naturnahen und weitgehend unverfälschten Landschaften – soll ein wichtige Komplementärfunktion in den Bereichen sanfter Tourismus, standortgerechte Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung sowie ausgewogene Entwicklung des Kultur- und Naturraums wahrnehmen. Diesbezüglich stellen wir Übereinstimmung mit den Festlegungen der Raumentwicklungsstrategie des Kantons Schwyz fest.	Kenntnisnahme	K
11	Kanton Glarus, Abteilung Jagd und Fischerei	Allgemein	Allgemein		Wir begrüßen, dass der Wildtierkorridor GL01, der die Verbindung von Linthal über den Urnerboden darstellt, auch auf Urner Seite nach wie vor ausgeschieden ist. Neu werden schützenswerte Gewässer ausgeschieden, u.a. auch der Fätschbach auf dem Urnerboden. Wir begrüßen die Ausscheidung solcher Gewässer grundsätzlich und die Ausscheidung des Fätschbach im Besonderen.	Kenntnisnahme	K
12	Urner Gemeindeverband	Allgemein	Allgemein		Grundsätzlich sind die Vorgaben des Bundes für den Kanton Uri auf angemessene Weise umgesetzt worden. In diesem Sinn ist die vorliegende Revision zu begrüßen.	Kenntnisnahme	K
13	Kanton Tessin	Allgemein	Allgemein		In generale non si rilevano elementi in palese contrasto con la pianificazione direttrice o con altri progetti del Canton Ticino. La zona di protezione del paesaggio „Winterhorn“ si trova a contatto con quella del San Gottardo (in territorio ticinese) e non presenta conflitti. Si prende infine atto della nuova indicazione di posteggio presso la stazione di partenza della teleferica, come da noi auspicato in precedenti prese di posizione.	Kenntnisnahme	K

3 Rückmeldungen zur Revision kantonaler Richtplan

3.1 Eingaben zu den raumordnungspolitischen Ziele und zum Raumkonzept (Richtplankapitel 2 und 3)

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
14	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	2.2	Dezentrale Besiedlung	Wir beantragen, die Förderung der dezentralen Besiedlung kritisch zu hinterfragen bzw. als Ziel aus dem Richtplan zu streichen.	Die dezentrale Besiedlung, die bereits im bisherigen Richtplan enthalten war, hinterfragen wir ebenfalls. Wir sehen den Grund und die Vorteile einer dezentralen Besiedlung nicht. Dafür sind konkrete Nachteile klar ersichtlich, wie z.B. hohe Erschliessungskosten (Strassen (und teilweise sogar vom Kanton bezahlte Noterschliessung durch Helikopterflüge!)),	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungspolitische Ziele) und Ergänzung Kapitel 2.2-1 und AA 4.1-5	TB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				chen.	Strom, Telekommunikation), schwierige Situation für Schulkinder, Förderung von Autoverkehr. <i>2.2-1 Die dezentrale Besiedlung soll auch in Zukunft erhalten, das Wohnen attraktiv bleiben und vom Kanton mit geeigneten Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Wohnen unterstützt werden.</i>		
15	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	2.2	Differenzierte Entwicklung der Teilräume	Kap. 2.2: Änderung der Formulierung bzgl. Differenzierte Entwicklung der Teilräume oder ursprüngliche Formulierung verwenden.	Die differenzierte Entwicklung der Teilräume, wie sie neu im Richtplan unter Kapitel 2.2 vorgesehen ist, sehen wir kritisch. Wir sehen keinen Vorteil gegenüber der bisherigen Formulierung, sondern erachten den neuen Vorschlag eher als eine Aufweichung in Bezug auf die wichtige Setzung von ESP. Zudem geht der Grundsatz verloren, dass sich der Kanton für eine geringe Immissionsbelastung der Bevölkerung einsetzt - immerhin das Hauptargument der WOV.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele) Die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sind nicht Bestandteil der Revision und haben somit weiterhin Gültigkeit. Der Aspekt der Immissionsbelastung wurde in Abschnitt 2.3-1 verschoben. Siehe ausserdem Ergänzung Kapitel 2.2-1 und AA 4.1-5	TB
16	Gemeinde Sisikon	2.2-1 AA	Stärkung der Räume und Zentren ...	Der Grundsatz 2 „Der Kanton unterstützt die Eigeninitiativen der dort ansässigen Bevölkerung und Wirtschaft“ ist zu präzisieren und/oder mit Beispielen zu verdeutlichen.	Was müssen sich die Gemeinden darunter vorstellen (Finanzielle Unterstützung, Grosszügigkeit in Bewilligungsverfahren, fachliche Unterstützung)? Wer ist gemeint mit „Kanton“ (Regierung/Parlament/Verwaltung Bevölkerung?)	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele) Im Rahmen der Totalrevision des kant. Richtplans wurden die Unterstützungsinstrumente für den ländlichen Raum diskutiert. Wir verweisen auf die Liste zu den kant. Instrumenten zur differenzierten Entwicklung des ländlichen Raums (8.4.11).	TB
17	Gemeinde Wassen	2.2-1 AA	Stärkung der Räume und Zentren ...	Grundsatz 2 ist zu weit gefasst und sollte konkreter formuliert werden	Die Form und Art der kantonalen Unterstützung sollte allgemein in allen hier formulierten Grundsätzen besser vorstellbar sein. Finanzielle Unterstützung? Fachliche, beratende; was ist mit valablen Eigeninitiativen, die gerade in einer Gemeinde wie Wassen Befugnisse des Bundes berühren (z.B. Astra, Bakom, SBB)?	Siehe Eingabe Nr. 16	NB
18	Gemeinde Seelisberg	2.2-1 AA	Stärkung der Räume und Zentren...	Grundsatz 2 ist zu präzisieren und/oder mit Beispielen zu verdeutlichen.	Was müssen sich die Gemeinden darunter vorstellen (Finanzielle Unterstützung, Grosszügigkeit in Bewilligungsverfahren, fachliche Unterstützung)? Wer ist gemeint mit „Kanton“ (Regierung/Parlament/Verwaltung Bevölkerung?)	Siehe Eingabe Nr. 16	NB
19	Gemeinde Wassen	2.2-1 AA	Stärkung der Räume und Zentren ...	Grundsatz 3: Eine genauere Formulierung ist erwünscht	1) Dieser Grundsatz steht in Widerspruch zum Grundsatz 5 unter 2.3 Siedlung/3-1 Hochwertige Wohnqualität, in dem festgehalten wird, dass die Unterstützung nur gewährt wird „sofern (Standorte) gleichzeitig über eine gute verkehrliche Erschliessbarkeit verfügen.“ 2) Wie kann eine Gemeinde sich die kantonale Unterstützung betreff Wohnen vorstellen? Einige Faktoren spielen beim attraktiven Wohnen	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele) Der Richtplan sieht vor dass die gute Erschliessung eine Grundvoraussetzung für Nutzungsintensivierungen ist. Allerdings soll auch im ländli-	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					mit, die nicht mit der Entsendung einer Expertengruppe zu Einzelthemen genügend abgedeckt sind. 3) Wie stellt sich der Kanton Unterstützung bei den Themen Arbeitsplätze, Erreichbarkeit, angemessener Internetanschluss z.B. vor?	chen Raum eine massvolle Entwicklung jedoch keine übermässige Intensivierung unterstützt werden.	
20	Gemeinde Wassen	2.3-1 AA	Siedlungsqualität	Grundsatz 1: Eine genauere Formulierung betr. Einsatzes des Kantons ist erwünscht.	Wie weit geht die Unterstützung des Kantons? Erhalten kantonale Vorhaben, die direkt diesen Grundsatz betreffen (z.B. Kantonsstrassensanierungen) unter Verweis auf diesen Grundsatz ein höheres Gewicht? Werden Gemeinden auch vom Kanton her bei Anliegen, die den Bund betreffen, unterstützt? Und wenn ja, in welcher Form? <i>2.3-1 Grundsatz 1: Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität. Der Kanton entwickelt Standorte mit Potenzial für hochwertiges Wohnen aktiv mit.</i>	Siehe Eingabe Nr. 19	NB
21	Gemeinde Wassen	2.3-1 AA	Siedlungsqualität	Grundsatz 5: Eine genauere Formulierung, allenfalls Streichung des Zusatzes „sofern diese gleichzeitig über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit verfügen“, ist erwünscht.	1) Es ist unklar, welche Art von Verkehr genau angesprochen ist: privater oder öffentlicher Verkehr oder beides. Es wird auch nicht klargestellt, wie genau die gute verkehrliche Erreichbarkeit beschaffen sein muss. Wie gut ist diese z.B. bei einem Erdbeben/Wintersperrung in der Schöllenen? 2) (s.o. Anmerkung zu Grundsatz 3 AA 2.2-1. Die Einschränkung bez. Guter Erreichbarkeit steht im Gegensatz zum erwähnten Grundsatz aus Kapitel 2 und zu den untenstehenden Ausführungen. 3) 3 Raumkonzept, 3.1 Raumstruktur, II Ausgangslange, Abstimmungsbedarf und Ziele, Seite 3, ½: „Die Erreichbarkeit der Seitentäler, der äusseren Seegemeinden und des Urserentals mit dem öffentlichen Verkehr vom unteren Reusstal her gilt es zu erhalten und zu stärken.“ <i>2.3-1 Grundsatz 5: Der Kanton fördert gezielt Standorte mit Potenzial für Wohnen an attraktiven Lagen sofern diese gleichzeitig über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit verfügen. Er will damit zur Stärkung der Bevölkerungsentwicklung und der Volkswirtschaft beitragen.</i>	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele) Es handelt sich um einen Grundsatz. Dabei ist die Erschliessungsart wie auch die Beschaffenheit der guten verkehrlichen Erreichbarkeit im Einzelfall zu prüfen bzw. nachzuweisen.	NB
22	Gemeinde Seelisberg	2.3-3 AA und 4.2-2 AA	Siedlungsentwicklung nach innen	Es wird beantragt, dass die Grundsätze in Ziffer AA-2.3-3 mit folgendem Satz ergänzt werden: <u>Der Kanton fördert die Siedlungsentwicklung nach innen aktiv, durch Begleitung, Beratung und entsprechende Entscheide.</u>	Im Gebiet Furli hätte eine Siedlung mit ca. 40 Wohnungen entstehen sollen. Die Studien für die Neuüberbauung wurde von der Gemeinde und den zuständigen kantonalen Fachstellen begleitet und mitfinanziert. Es wurde ein Masterplan ausgearbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde von Anwohnern Einsprache erhoben. Aufgrund von negativen Stellungnahmen der NBSK und der ENHK wurde die Beschwerde der Anwohner vom Regierungsrat gutgeheissen. Hätte die Überbauung Furli realisiert werden können, so würde die Bilanz betreffend Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für Seelisberg völlig anders aussehen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele)	NB
23	FDP Die Liberalen Uri	3.1	Einteilung Raumstruktur	Sisikon in die Kategorie „zentrumnahe Gemeinden“ einteilen	Dass Sisikon als ländliche Gemeinde eingestuft wird, ist sehr fragwürdig. Bedenkt man, dass mit Eröffnung von NEAT ab 2020 die Zugskapazitäten von heute 160 Zügen auf 260 Zügen erhöht werden und die Nationalstrasse A4 noch weitere 10 Jahre mitten durchs Dorf führt. Einerseits	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose) Im Sinne einer Konzentration von Bevölkerung	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					ist die Gemeinde Sisikon ein Transitzkorridor und andererseits im Zentrum des Schwyzers und Urner Talbodens.	und Beschäftigten in den Zentren bezeichnet das Raumkonzept lediglich die unmittelbar an Altdorf angrenzenden Gemeinden als zentrumsnahe Gemeinden.	
24	Gemeinde Sisikon	3.1-1 RA	Raumstruktur	Die blaue Markierung des „Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee“ ist um das Gebiet von Sisikon zu erweitern.	Zwar ist Sisikon an diversen Textstellen auch im Zusammenhang mit dem „Tourismusentwicklungsraum Vierwaldstättersee“ erwähnt, trotzdem ist eine grafische Integration in der Karte nötig.	Die Darstellung wurde angepasst.	B
25	Gemeinde Erstfeld	3.1-8 AA	Regionalzentren		Die vorgesehenen Regionalzentren Erstfeld und Andermatt sind insofern von Bedeutung, als sie eine Stützpunktfunktion ausweisen. Die Bedeutung von Erstfeld (unter anderem Bahnhof Erstfeld) als Ausgangspunkt für die Erschliessung des Urner Oberlandes ist sehr wichtig.	Kenntnisnahme	K
26	Gemeinde Sisikon	3.1-9/10 AA 4.1-5 AA	Raumstruktur	Die Gemeinde Sisikon beantragt die Einstufung in die Kategorie „zentrumsnahe Gemeinden“	Unter Ziffer 3.1-10 wird Sisikon als „ländliche Gemeinde“, zusammen mit den kleinen Gemeinden in den Seitentälern kategorisiert. Betreffend Bauzonenauslastung (Ziffer 4.1-5) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen führt dies dann zu „übrige ländliche Gemeinden“ mit einer Entwicklung von +2.5% bis 2030 respektive +0.16% pro Jahr. Die Gemeinde Sisikon beantragt aus folgenden Gründen die Einstufung in die Kategorie „zentrumsnahe Gemeinden“: - Sisikon befindet sich geografisch an einer speziellen Lage. Der starke räumliche Bezug zum Unteren Reusstal ist gleichermassen gegeben wie auch zum Schwyzer Talkessel. Die Verbindung nach Zug, Zürich und Luzern mit Bahn oder Auto sind sehr komfortabel, wodurch die Nachfrage nach Wohnraum in Sisikon in Zukunft steigen wird. - Dies zeigt auch die Tatsache, dass kaum leere Wohnungen in Sisikon vorhanden sind. (Abgesehen von der Überbauung „Am See“ mit völlig überbeurteilten Einfamilienhäusern). Auch für die Investoren der Überbauung QGP Oberdorf war die geografische Lage von Sisikon mitentscheidend. - Mit einer Einwohnerzunahme von lediglich 2.5% (ländliche Gemeinde) wird die Entwicklung von Sisikon vollständig verhindert. Damit könnte die Gemeinde Sisikon bis 2030 lediglich um weitere 10 Personen wachsen! Ein Wachstum von 5.4% würde eine Zunahme um 22 Personen bedeuten, was mit der Überbauung QGP Oberdorf mit 14 Wohneinheiten bereits übertroffen werden dürfte. - Im Hinblick auf eine Umfahrung von Sisikon wird die Wohnattraktivität weiter steigen. Die Lage direkt am See mit Abendsonne dürfte weiter grossen Anklang finden. Grundsätzlich ist die Berechnung der künftigen Entwicklung aufgrund von Prozentzahlen für sehr kleine Gemeinden nicht ideal. Sie werden von den restriktiven Massnahmen besonders hart getroffen zumal sich ein tieferer Prozentsatz noch extremer auswirkt.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose) Im Sinne einer Konzentration von Bevölkerung und Beschäftigten in den Zentren bezeichnet das Raumkonzept lediglich die unmittelbar an Altdorf angrenzenden Gemeinden als zentrumsnahe Gemeinden. Die Bevölkerungsprognose ist – bedingt durch die Vorgaben des Bundes (Technische Richtlinien Bauzonen) – als Planungsgrundlage und annahme für die Bauzonendimensionierung zu verstehen. Sie hält Gemeinden nicht davon ab, durch qualitätsvolle Innenentwicklung ein höheres Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum zu ermöglichen. Ganz im Gegenteil, es soll dafür ein Anreiz geschaffen und somit den Bundesvorgaben und dem Wunsch der Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung entsprochen werden.	NB
27	Gemeinde	2 und 3	Raumstruktur	.	Der Gemeinderat Schattdorf ist weiterhin unglücklich mit dem kantona-	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-	K

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
	Schattdorf				len Richtplan. Dass wertschöpfungsintensive Branchen und die Verwaltung einseitig im Hauptort Altdorf angesiedelt sind, ist unvernünftig und gefährdet die interkommunale Zusammenarbeit für Generationen.	politische Ziele) Die Konzentration der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung auf das untere Reusstal entspricht der strategischen Ausrichtung des Kantons, um die begrenzten Ressourcen (Raum, Finanzmittel etc.) effizient zu nutzen und gleichzeitig wichtige komplementäre Gebiete (Kulturland, Landschaft etc.) zu schonen.	

3.2 Eingaben zu Annahmen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (Richtplankapitel 3)

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
28	FDP Die Liberalen Uri	A 3.1	Annahme Bevölkerungsentwicklung	Welche Grundlagen sind für die Zunahme der Beschäftigten um +21.3 % verwendet worden?	Die Zunahme der Bevölkerung um +8.4 % auf rund 39'000 Einwohner ist eine plausible Annahme. Die Zunahme der Beschäftigten um +21.3 % auf rund 17'400 Vollzeitäquivalente ist so nicht nachvollziehbar. Bedenkt man, dass die Babyboomer Generation in den nächsten 15 Jahren das Pensionierungsalter erreicht und wegen der negativen Demografie viel weniger junge Arbeitskräfte nachrücken, so scheint die überproportionale Beschäftigtenzunahme sehr hoch gegriffen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose)	K
29	Gemeinde Schattdorf	A 3.1	Annahmen Bevölkerungsentwicklung	Die erwähnten Wachstumsprognosen sind wie bereits im Richtplan nach wie vor überrissen und zeichnen ein falsches Bild.	Sollten die Prognosen eintreffen, würde die Bevölkerung vom Kanton Uri innert kurzer Zeit über 10% wachsen. Ein solch grosses Wachstum ist zu vermeiden, da auf verschiedenen Bereichen (Wohnraum, Schulen ...) Engpässe entstehen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose)	K
30	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	A 3.1 L	Annahmen Bevölkerungsentwicklung	Die SP erachtet es als angezeigt statt des BFS-Szenarios „hoch“, das Szenario „mittel“ als Grundlage für die Bauzonendimensionierung zu verwenden.	Das Szenario „hoch“ erscheint der SP als sehr ambitionierte und mit einer hohen Unsicherheit behafteten Prognose. Es entspricht nicht dem Sinn eines haushälterischen Umgangs mit Boden, wenn sich die Bauzonendimensionierung an solchen Optimalszenarien orientiert. Die Zugrundelegung eines positiven Wachstums aller Gemeinden für die Dimensionierung der Bauzonen, entspricht kaum der tatsächlichen Entwicklung und setzt falsche Anreize. Ausserdem sollte in der Berechnung der Bauzonendimensionierung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass periphere Gemeinden tendenziell in Zukunft eher schrumpfen werden. Anregung, dass sich der Kanton Uri Gedanken dazu macht, wie eine Raumentwicklung in schrumpfenden Gebieten gestaltet werden kann.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose)	NB
31	Urner Umwelt-rat	3.1.1	Annahmen Bevölkerungsentwicklung	Wir fordern, dass der Kanton der Richtplanrevision das wahrscheinlichere Szenario „mittel“	Der Kanton legt der Richtplanrevision ein Wachstums-Szenario zugrunde, welches gar über dem Szenario „hoch“ des BFS liegt. Die Begründung dazu ist sehr fragwürdig und zu wenig belegt. Wir zweifeln die	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
			lung	zugrunde legt und das anzustrebende Siedlungsgebiet entsprechend reduziert.	Wachstumsprognosen des Kantons – u.a. basierend auf der touristischen Entwicklung in Andermatt – stark an.		
32	Aqua Viva (deckungsgleich mit Eingabe des Urner Umwelt-rats)	3.1.1	Annahmen Bevölkerungsentwicklung	Wir fordern, dass der Kanton der Richtplanrevision das wahrscheinlichere Szenario „mittel“ zugrunde legt und das anzustrebende Siedlungsgebiet entsprechend reduziert.	Der Kanton legt der Richtplanrevision ein Wachstums-Szenario zugrunde, welches gar über dem Szenario „hoch“ des BFS liegt. Die Begründung dazu ist sehr fragwürdig und zu wenig belegt. Wir zweifeln die Wachstumsprognosen des Kantons – u.a. basierend auf der touristischen Entwicklung in Andermatt – stark an.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose)	NB
33	Gemeinde Flüelen	AA 4.1-5	Annahmen Bevölkerungsentwicklung	Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung für die nächsten 15 Jahre wird als unrealistisch betrachtet und ist daher auf die einzelnen Gemeinden abzustimmen, welche im Richtplan daher einzeln aufzuführen sind. Die Berechnungen sind mit den kommunalen Siedlungsleitbildern abzustimmen.	Die Berechnungen stützen sich auf alte Daten aus dem Jahr 2012. Seit dieser Zeit hat sich insbesondere in der Gemeinde Flüelen einiges verändert. Die in den Berechnungen aufgezeigten Prozentwerte sind stark zu hinterfragen. Das Berechnungssystem gemäss Arbeitshilfe kommunale Planung ist unverständlich, nicht nachvollziehbar und somit auch nicht lesbar. Der Gemeinderat hat im Jahr 2014 das kommunale Siedlungsleitbild gemäss Richtplan verabschiedet. In diesem Siedlungsleitbild rechnet Flüelen mit einem mittleren jährlichen Wachstum von 0.75%. Dies ergibt in 15 Jahren ein Wachstum von 11.25%. Diese Berechnungen stützen sich weitgehend auf bereits angestossene Planungsvorhaben. Gemäss der Richtplananpassung darf Flüelen nur 5.4% wachsen. Eine diesbezügliche Begründung ist nicht ersichtlich. Flüelen ist im Richtplan als bevorzugter Wohn- und Tourismusort bezeichnet. Das Amt für Raumentwicklung war bei der Erarbeitung des Siedlungsleitbilds beteiligt. Die Berechnungen zeigen für Flüelen eine Bauzonenauslastung von 101%. Dies müsste eigentlich viel höher sein, da praktisch kein Bauland mehr zur Verfügung steht. Flüelen hat bisher die Aufgaben bezüglich Raumplanung wahrgenommen (keine exzessive Einzonungen). Es besteht nun die Gefahr der Abstrafung hierfür. Der Kanton hat bei den Berechnungen einen erheblichen Spielraum. Dieser ist auszunützen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose) Der Handlungsspielraum des Kantons ist sehr begrenzt, da die gesamtkantonale Bauzonenauslastung nach Bundesvorgabe (Technische Richtlinien Bauzonen) mit 95% sehr tief liegt. Der Kanton ist überzeugt, dass er unter Abwägung aller Interessen den Handlungsspielraum ausgeschöpft und einen fairen und angemessenen Umsetzung ausgearbeitet hat. Es gilt anzumerken, dass die meisten Kanton erheblich stärkere Regelungen und Massnahmen einführen (vgl. Richtplan ZH, AG etc.). Die Bevölkerungsprognose ist – bedingt durch die Vorgaben des Bundes (Technische Richtlinien Bauzonen) – als Planungsgrundlage und -annahme für die Bauzonendimensionierung zu verstehen. Sie hält Gemeinden nicht davon ab, durch qualitätsvolle Innenentwicklung ein höheres Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum zu ermöglichen.	NB

3.3 Eingaben zum Thema Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung (Richtplankapitel 4)

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
34	Urner Umwelt-rat	4.1-1 AA	Siedlungsgebiet	Wir beantragen, dass für die Festlegung des Siedlungsgebietes die effektiv bebauten Flächen als Basis für die Berech-	Das künftige Siedlungsgebiet wird auf der Basis der heute bestehenden, überdimensionierten Bauzonen (1103 ha) und ein paar Ergänzungen festgelegt. Das ist absolut unlogisch, denn im gleichen Richtplan heisst es ja, dass die Bauzonen zu gross sind und reduziert werden müssen. Daher müsste das Siedlungsgebiet die um das nötige Mass verkleinerte	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				nung genommen werden.	Bauzone als Basis nehmen		
35	Gemeinde Silenen	4.1 A	Siedlungsentwicklung und -begrenzung	4.1 A Klärungsbedarf: Wie wird das organisiert? Wer übernimmt die Kosten?	<i>4.1 A: Entsprechend dem Raumplanungsgesetz sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grosse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Der Kanton muss im kantonalen Richtplan sicherstellen, dass die Bauzonen im Kanton diesen Anforderungen entsprechen.</i>	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung) Reduktion der Bauzonen werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung vorgenommen (vgl. AA 4.1-4). Für die Kosten der Rückzonungen ist ein Mehrwertabgabefonds vorgesehen (siehe Art. 45 PBG)	K
36	Gemeinde Unterschächen	4.1-3 AA	Neueinzonung	Klärungsbedarf Einzonung von ÖBA	Unklar ist, ob mit der Richtplananpassung eine Gemeinde in Zukunft eine neue öffentliche Zone schaffen kann, ohne dass gleichzeitig eine Kompensation in Form einer Auszonung notwendig wird. Wenn beispielsweise ein Schulhaus, auf einer neu zu schaffenden öffentlichen Zone gebaut werden müsste, sich aber keine Möglichkeit für eine Auszonung ergibt, ist dies relevant. Den öffentlichen Interessen einer Gemeinde sollte der nötige Handlungsspielraum dazu geboten werden.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung) Die Bauzonenauslastung betrifft nur die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Für die übrigen Bauzonen ist der Bedarfsnachweis nach Art. 47 RPV darzulegen (vgl. AA 4.1-4)	K
37	Gemeinde Erstfeld	4.1-3 AA	Neueinzonungen	Klärungsbedarf Einzonung von ÖBA	Im Falle der Richtplananpassung stellt sich zudem die Frage, ob eine Gemeinde künftig eine neue öffentliche Zone schaffen kann ohne gleichzeitige Kompensation in Form einer Auszonung. Diese Frage ist relevant, wenn z. B. - auf einer neu zu schaffenden öffentlichen Zone – ein Schulhaus gebaut werden müsste, sich aber keine Möglichkeit für eine Auszonung ergibt.	Siehe Eingabe Nr. 36	K
38	Gemeinde Andermatt	4.1-3 AA	Neueinzonungen	Die Entwicklung von Andermatt soll nicht durch formelle Hürden im Richtplan erschwert oder verzögert werden.	Die angestrebte Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ist im Vergleich zum bisherigen Wachstum knapp bemessen. Als Wachstumsziel, im Sinne einer moderaten Entwicklung, jedoch nicht grundlegend zu beanstanden. Es wird davon ausgegangen, dass bei Erreichung des Auslastungsziels von 100% neue Einzonungen, im Sinne der AA 4.3-1 (nichttouristisches Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt), möglich sein werden.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung) Eine Auslastung von 100% ist eine Grundvoraussetzung für Neueinzonungen. Daneben gelten die Anforderungen für Neueinzonungen gemäss 4.1-3 und Art. 15 RPG.	K
39	Gemeinde Realp	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Auf eine dreifache Kompensation ist zu verzichten.	In Realp bestehen so oder so wenig Bauzonen. Die Einzonung neuer Bauzonen würde beinahe unmöglich, wenn dabei eine dreifache Kompensation notwendig wäre. In Gemeinden mit geringen Restflächen wäre allenfalls eine Kompensation von 1:1 eine Überlegung wert.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung) Der Kanton ist verpflichtet genehmigungsfähigen RP zu erarbeiten, in dem Massnahmen gegen die Zersiedelung aufgezeigt werden. Der Bund verlangt, dass die gesamtkantonale Auslastung innert nützlicher Frist auf 100 % steigt. Da überdimensionierte Bauzonen reduziert werden müssen (Art. 15 Abs. 2 RPG) ist in Gemeinden mit einer deutlich zu tiefen Auslastung eine mehrfache Kompensation notwendig.	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
40	Gemeinde Seelisberg	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Auf die dreifache Kompensation bei Umzonungen bei einer Bauzonenauslastung von weniger als 85 % ist zu verzichten.	Die Einschränkung für die Gemeindebehörden ist enorm; eine Gestaltung des Siedlungsraumes wird mit dieser Anforderung, die vom Bund nicht verlangt wird, vollständig abgewürgt. Es muss auch in Zukunft möglich sein, bei Gemeinden mit einer Auslastung von <85 %, dass eine flächengleiche Ein- und Auszonung vorgenommen werden kann. Änderungen im Zonenplan, die eine kompaktere Siedlungsform, d.h. eine Reduktion der Zersiedlung durch Zonenumlagerung zur Folge hätten, würden dadurch verunmöglicht.	Siehe Eingabe Nr. 39	NB
41	Gemeinde Sisikon	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Auf die dreifache Kompensation bei Umzonungen bei einer Bauzonenauslastung von weniger als 85 % ist zu verzichten.	Auszonungen sind grundsätzlich schwierig. Nur schon 1:1 oder 1:2-Kompensationen dürften anspruchsvoll werden. Diese Bürde ist für kleine Gemeinden fast nicht zu tragen, zumal das mit einem enormen Zeitaufwand verbunden ist. (Man bedenke, dass vor allem in kleinen Gemeinden die Personalressourcen limitiert sind!) Auch der Widerstand in der Bevölkerung dürfte nicht zu unterschätzen sein!	Siehe Eingabe Nr. 39	NB
42	Gemeinde Unterschächen	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Auf die doppelte Kompensation bei 85%-90% bzw. dreifache Kompensation von unter 85% ist zu verzichten.	- Für Gemeindebehörden ist eine solche Einschränkung enorm. Mit dieser Anforderung wird die Gestaltung des Siedlungsraums sehr schwierig. Auch in Zukunft muss es möglich sein, flächengleiche Ein- und Auszonungen vorzunehmen. - Die Auslastung unter 90% betrifft ausnahmslos Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner. Es kann festgehalten werden, dass diese Gemeinden nicht massgeblich für den grossen Flächenverbrauch der letzten 20 Jahre verantwortlich sind. - Die ländlichen Gemeinden werden in ihrer Entwicklung mit der vorgeschlagenen Kompensation sehr eingeschränkt. Die Attraktivität einer Gemeinde kann mit den vorgeschlagenen Massnahmen in keiner Weise gesteigert werden.	Siehe Eingabe Nr. 39	NB
43	SVP Uri	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Es ist auf die doppelte Kompensation bei 85%-90% bzw. die dreifache Kompensation von unter 85% zu verzichten.	Diese Anforderungen gehen über diejenigen des Bundes. Mit dieser Kompensation werden insbesondere Randgemeinden (oft mit weniger als 1000 Einwohner) stark in ihrer Entwicklung eingeschränkt.	Siehe Eingabe Nr. 39	NB
44	Gemeinde Gurtellen	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Die doppelte bzw. dreifache Kompensation soll gestrichen werden.	Die Einschränkung für die Gemeindebehörden betr. Bedarfsnachweis ist enorm. Eine Gestaltung des Siedlungsraumes wird mit dieser Anforderung, die vom Bund nicht verlangt wird, vollständig abgewürgt. Es muss auch in Zukunft möglich sein, bei Gemeinden mit einer Auslastung von <85%, dass eine flächengleiche Ein- und Auszonung vorgenommen werden kann. Änderungen im Zonenplan, die eine kompaktere Siedlungsform, d.h. eine Reduktion der Zersiedlung durch Zonenumlagerung zur Folge hätte, würden dadurch verunmöglicht	Siehe Eingabe Nr. 39	NB
45	Gemeinde Flüelen	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Die flächengleiche Kompensation einer Neueinzonung soll nicht gelten für „notwendige, technische Anpassungen der gemeind-	Die Anpassung der Zonenpläne der Gemeinden bedürfen teilweise technischer Anpassungen an übergeordnetes Recht. Dies kann zu geringfügigen Einzonungen von Flächen führen, welche bisher beispielsweise im übrigen Gemeindegebiet liegen und neu einer Wohn- oder	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	K/B

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				lichen Nutzungsplanung an das übergeordnete Recht.	Arbeitszone zugeführt werden müssen. Diese technischen Anpassungen sind als Voraussetzung für Neueinzonungen aufzuführen und dürfen bei den Bauzonenberechnungen keinen Einfluss haben und auch nicht zu flächengleichen Kompensationen führen. Sie haben als Einzonungen von untergeordneter Bedeutung zu gelten.		
46	Gemeinde Seedorf	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Der Bedarfsnachweis ist anzupassen. Liegt die in 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einer Gemeinde über 100% oder wird diese Grenze innerhalb der Planungsperiode erreicht, so sind die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Bauzonen erfüllt.	Liegt die reale Entwicklung über den erwarteten Wachstumszahlen muss es möglich sein, neue Bauzonen innerhalb der Planungsperiode zu erschliessen. Für Seedorf: Nach kant. Wachstumsprognose von 5.4% wird Seedorf eine Bauzonenauslastung von 97% erreichen. Gemäss den eigenen Wachstumszielen von +10% würde sich eine Auslastung von 101% ergeben. Rückzonungen müssen nicht vorgenommen werden. BFS Zahlen sind nicht gerechtfertigt.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung) Auslastung bezieht sich auf Nutzungsdichte. Grundlage für die Berechnung bilden die technischen Richtlinien. BFS-Prognosen sind bindend (vgl. Art. 5a RPV).	NB
47	Gemeinde Sisikon	4.1-4 AA	Bedarfsnachweis	Bebauungsstand Es ist zu deklarieren, ab welchem Zeitpunkt eine Parzelle als bebaut und somit nicht mehr als Bauzonenreserve gilt.	Bei kleinen Gemeinden führen schon 3-4 Parzellen zu verhältnismässig grossen Bauland-Reserven. Bei einigen sind vielleicht aber schon Projekte in Arbeit. Gerade wenn es grössere Projekte in kleinen Gemeinden betrifft, kann das eine gewisse Relevanz für den Bedarfsnachweis haben.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	K/B
48	Urner Umwelt-rat	Erläuterungsbericht: Kapitel 3.2.4, S. 17; Berechnungshilfe S. 7	Bedarfsnachweis	Frage: Wie kommt es zur Diskrepanz zwischen Werten gemäss ARE Berechnung und den Werten im RP (<i>siehe Berechnungen in angehängter Tabelle</i>)?	Dem UURat ist unklar, wie der Kanton auf die angegebenen Referenzwerte der Bauzonenflächenbeanspruchung kommt. Die Vorgaben des ARE sind augenscheinlich ganz anders. Gemäss ARE würde in einigen Gemeinden die massgebliche BFB tiefer ausfallen, in einigen höher. Sie finden die entsprechenden Zahlen in der Excel-Tabelle im Anhang (Tabelle oben: Werte UR / Tabelle unten: Werte ARE). Die Herleitung der Tabellen ist folgendermassen: Es sind die Zahlen aus den „Technischen Richtlinien Bauzonen“ des ARE und die Gemeindeeinteilung in 22 Kategorien gemäss Raumgliederung der Schweiz (beides verfügbar unter: http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/index.html?lang=de)	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	K
49	Gemeinde Seelisberg	4.1-5 A	Bauzonenauslastung	Die Bauzonenauslastung von lediglich 79% ist nochmals genauer zu prüfen und zu interpretieren.	1. Die Gemeinde Seelisberg hat die Nutzungsplanrevision soeben abgeschlossen. Das heisst der Nutzungsplan ist ausgelegt auf 15 Jahre, bis 2030. 2. Das Bauprojekt Furli, mit ca. 40 Wohneinheiten wurde von der Gemeinde gefördert und unterstützt und hätte dazu beigetragen, dass Neuzuzüger in Seelisberg zu einer weiteren positiven Entwicklung (Schule, Einkauf, Tourismus, Vereine, Behörden) beigetragen hätten. 3. Es fällt auf, dass alle Gemeinden mit einer Auslastung von 90 %	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung) 1. Problematisch sind nicht die Langzeitreserven sondern die unüberbauten Flächen 2. Kenntnisnahme 3. Der Kanton muss aufzeigen wie eine Auslastung von 100% erreicht wird. Knapp 2/3 der Gemeinden des Kanton Uri weist eine	TB: Die Wachstumszahlen wurden leicht angepasst. Darauf basie-

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					und weniger ausnahmslos Gemeinden sind mit weniger als 1000 Einwohnern. Diese Gemeinden sind nicht massgebend verantwortlich für den grossen Flächenverbrauch der vergangenen 20 Jahre. 4. Es fällt weiter auf, dass fast alle dieser kleinen ländlichen Gemeinden einen hohen Anteil an Zweitwohnungen aufweisen.	Bauzonenauslastung von 90% auf, dies ist nicht nur auf die Bauzonenreserven in Form von nicht überbauten Bauzonen, sondern auch auf die niedrige tatsächliche Ausnutzung (Einwohnerdichte) zurück zu führen. Alle Gemeinden mit einer zu tiefen Auslastung müssen diese darum erhöhen. 4. Bei Realp, Göschenen, Andermatt wird das bereits in der Raumkategorie berücksichtigt. Es ist anzumerken, dass wenn eine Gemeinde in eine höhere Kategorie kommt, sie zwar höheres Wachstum hat, dafür aber auch eine höhere Dichtevorgabe.	rend wird die Bauzonenauslastung neu berechnet.
50	Gemeinde Göschenen	4.1-5 Erläuterungsbericht S.17	Bauzonenauslastung	Der Gemeinderat beantragt, dass die Bauzonenauslastung für Göschenen nochmals überprüft wird.	Der Gemeinderat erwartet, dass die Bauzonenauslastung auf mind. 90% erhöht werden kann. Folgende Gründe sprechen dafür: • Kurzarbeiter welche sich nur für 3 Monate in Göschenen aufhalten und danach von anderen abgelöst würden, werden in der Berechnung nicht berücksichtigt, weil sie sich auf der Gemeindeverwaltung nicht anmelden müssen (Schätzung geht von rund 30 Personen aus). • Aufgrund der bevorstehenden Entwicklungen in der Region Göschenen (Ressort Andermatt und Gotthardstrassentunnel) geht die Gemeinde von einer höheren Bevölkerungs- und Beschäftigtenzunahme aus, als die 17 Personen, die in der Berechnung aufgeführt werden. • Mit einer Auslastung von 90% hätte die Gemeinde 10 Jahre für Auszonungen Zeit. Diese könnten entsprechend direkt mit einer dann anstehenden Revision der Nutzungsplanung vorgenommen werden (letzte Revision 2010) Die Anpassungen werden im Grundsatz aber als richtig erachtet.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung; 5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose)	TB: Die Wachstumszahlen wurden leicht angepasst. Darauf basierend wird die Bauzonenauslastung neu berechnet.
51	FDP Die Liberalen Uri	4.1-5 AA	Bauzonenauslastung	Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen: Die ländlichen Randregionen dürfen nicht zu einem „Ballenberg“ verkommen.	Die Bauzonen werden im Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (ESP UT) und im Tourismusressort Andermatt (TRA) verstärkt ausgeschrieben. Die ländlichen Randgemeinden werden gezwungen, ihre zu grossen Bauzonen zu verkleinern. Das billige Bauland in den Randregionen wird auf einmal knapp und die Leute werden gezwungen in den Talboden auszuweichen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung; 5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose)	K
52	Gemeinde Unterschächen	4.1-5 AA			Die Vorgaben des Bundes und deren Umsetzung durch den Kanton sind für die Weiterentwicklung von den ländlichen Regionen (Seitentäler) nicht förderlich. Das Ziel sollte beispielsweise auch sein, eine Verlagerung dieser zu erreichen. Ein vielseitiges Angebot von Bauland trägt zu einer höheren Attraktivität einer Gemeinde bei. Mit der aktuellen Vorlage wird diese in Zukunft	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungspolitische Ziele; 5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose) Eine Verlagerung der Bevölkerung von den zentrumsnahen Gemeinden in die Randregionen entspricht nicht den übergeordneten	K

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					stark eingeschränkt. Es wäre wünschenswert, wenn den Gegebenheiten der ländlichen Gemeinden in Bezug auf die Ermittlung der Bauzonenauslastung mehr Rechnung getragen würde.	und kantonalen Zielen.	
53	Gemeinde Realp	4.1-5 AA Erläuterungsbericht S. 17	Bauzonenauslastung	Die Bauzonenauslastung für die Region müsste nochmal genauer geprüft werden.	Wir erachten die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung von 4.1% für die Gemeinde Realp als zu pessimistisch. Im Zusammenhang mit dem Tourismusprojekt Andermatt erwarten wir, dass auch die Gemeinde Realp aufgrund der geografischen Nähe (und gleichzeitigen Ruhe und Abgeschiedenheit) an Attraktivität als Wohn- und Lebensort gewinnt. Wir glauben, dass man Realp mindestens im Bereich der Entwicklung der zentrumsnahen Gemeinden (+5.4%) ansiedeln dürfte.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele; 5.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose) Der dynamischen Entwicklung von Andermatt und den angrenzenden Gemeinden wurde mit der Kategorie Tourismusedwicklungsraum Urserntal Rechnung getragen. Die Grundlage für die Bauzonendimensionierung bildet die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose für die Region basiert auf dem BFS Szenario „hoch“. Damit hat der Kanton den maximalen Handlungsspielraum der übergeordneten Vorgaben ausgeschöpft.	TB: Die Wachstumszahlen pro Gemeindetyp wurden angepasst.
54	Urner Umwelt-rat	4.1-6 AA	Bauzonentransfer	Die Möglichkeit des Bauzonentransfers zwischen den Gemeinden ist zu streichen.	Gemeinden können ihre Bauzonen optimieren, indem sie fusionieren und damit zu einer Grossgemeinde werden. Damit ist sichergestellt, dass aus einer politischen Einheit auch eine einheitliche Bauzonenbewirtschaftung erfolgt, welche die Ziele des haushälterischen Umgangs mit Boden beachten. Wir stehen dem Bauzonentransfer zwischen den Gemeinden sehr kritisch gegenüber. Jede Gemeinde muss für sich eine ausgewogene Situation von Bau- und Nichtbauzonen aufweisen. Es kann nicht sein, dass Zentren wie z.B. Altdorf ihr Siedlungsgebiet überdurchschnittlich überbauen und dafür in anderen Gemeinden Baugebiete ausgezont werden müssen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele; 5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	NB
55	Aqua Viva (deckungsgleich mit Eingabe des Urner Umwelt-rats)	4.1-6 AA	Bauzonentransfer	Die Möglichkeit des Bauzonentransfers zwischen den Gemeinden ist zu streichen	Gemeinden können ihre Bauzonen optimieren, indem sie fusionieren und damit zu einer Grossgemeinde werden. Damit ist sichergestellt, dass aus einer politischen Einheit auch eine einheitliche Bauzonenbewirtschaftung erfolgt, welche die Ziele des haushälterischen Umgangs mit Boden beachten. Wir stehen dem Bauzonentransfer zwischen den Gemeinden sehr kritisch gegenüber. Jede Gemeinde muss für sich eine ausgewogene Situation von Bau- und Nichtbauzonen aufweisen. Es kann nicht sein, dass Zentren wie z.B. Altdorf ihr Siedlungsgebiet überdurchschnittlich überbauen und dafür in anderen Gemeinden Baugebiete ausgezont werden müssen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.1 Raumordnungs-politische Ziele; 5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	NB
56	Gemeinde Silenen	4.1-6 AA	Bauzonentransfer	Die Übernahme der Kosten von Bauzonentransfers erfolgt durch die Interessengemeinde	Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich... ... die Umsetzung einer solchen Umlagerung obliegt sämtlicher Aufwendungen als Folge daraus der interessierten Gemeinde. Die betroffenen Gemeinden werden mit einer Vereinbarung das gleiche Recht einfordern. Es sind keine finanziellen Entschädigungen auszurichten.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					Kommt eine solche Umlagerung zustande müssen die Kosten geregelt sein. Wettbewerb und daraus hohe Kostenfolge (Überarbeitung Nutzungsplan!)		
57	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	4.1-7 AA	Einzonung neuer Gewerbeflächen	Ein zusätzliches Kriterium „kurze Distanzen zu zentralen Dienstleistungen“ soll in den RP aufgenommen werden.	Es wird begrüsst, dass Neueinzonungen mindestens mit ÖV Güteklasse C erschlossen sein müssen. Es fehlt jedoch ein vergleichbares Kriterium für eine Erschliessung durch den Langsamverkehr. Der Langsamverkehr stellt im Unteren Urner Reusstal, wo die Entwicklung wohl am grössten ausfallen wird, einen wichtigen Aspekt der Mobilität dar. Er soll daher auch konkreter im Richtplan berücksichtigt werden.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung) Der Langsamverkehr wird in Kapitel 5.6 des Richtplans behandelt. Darin wird festgehalten, dass der Langsamverkehr prioritär dort zu fördern ist, wo das grösste Potenzial vorhanden und der volkswirtschaftliche Nutzen entsprechend gross ist. Dieses Ziel gilt für das Siedlungsgebiet generell und beschränkt sich nicht auf Neueinzonungen. Der Langsamverkehr bildet ausserdem ein Schwerpunktthema im Agglomerationsprogramm, das zurzeit ausgearbeitet wird.	NB
58	Gemeinde Realp	4.1-8 AA	Überprüfung der Bauzonen	Antrag längere Frist: Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen weniger als 90% beträgt, sind angewiesen ihre Bauzonen <u>innert 10 Jahren</u> nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren.	Die bisherigen Abklärungen bezüglich möglicher Rückzonungen haben aufgezeigt, dass die vorgesehene 5-Jahresfrist sehr sportlich bemessen ist. Da diese Frist vom Bund nicht zwingend verlangt wird, ist sie zu verlängern auf mindestens 10 Jahre. Dies gäbe Gemeinden, welche Rückzonungen vornehmen müssen zeitlich mehr Möglichkeiten, die notwendigen Rückzonungen überlegt umzusetzen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	NB
59	Gemeinde Seelisberg	4.1-8 AA	Überprüfung der Bauzonen	Auf die Anweisung, dass die Bauzonen von Gemeinden mit weniger als 90 % Bauzonenauslastung in den WMZ-Zonen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren sind, ist zu verzichten. Die Frist ist zu kurz bemessen, sie ist mindestens auf 10 Jahre zu verlängern.	Die Gemeinde Seelisberg hat soeben zwei Revisionen der Nutzungsplanung abgeschlossen. Einerseits die Gesamtrevision, wo gegenüber dem vorgängig rechtskräftigen Zonenplan Auszonungen im Ausmass von 8'500 m ² Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) vorgenommen wurden und zudem durch das Urner Obergericht rund 7'000 m ² Kernzone nicht zur Bauzone gezählt werden dürfen. Damit wurde insgesamt eine Reduktion zum Vorgängerplan von 1.5 ha WMZ-Zonen erreicht. Andererseits wurde eine weitere Revision durchgeführt, die zum Ziel hatte die Vorgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zu berücksichtigen und eine neue Bau- und Zonenordnung zu erarbeiten. Wenn jetzt in kürzester Zeit auch noch eine dritte Revision verlangt wird, wo weitere Auszonungen vorzunehmen sind, dann ist das für die Gemeinde Seelisberg nicht realisierbar. Zudem ist eine weitere Revision der Nutzungsplanung mit der Rechtssicherheit des Zonenplans nicht vereinbar. Die Möglichkeiten von Auszonungen wurden im Rahmen der letzten Gesamtrevision ausgeschöpft. Da die 5-Jahresfrist vom Bund nicht verlangt wird, ist sie zu verlängern auf mindestens 10 Jahre.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
60	Gemeinde Unterschächen	4.1-8 AA	Überprüfung der Bauzonen	Die Frist, Bauzonen von Gemeinden mit weniger als 90% Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren, ist zu kurz bemessen. Die Frist ist mindestens auf 10 Jahre zu verlängern.	Viele Gemeinden haben im Zusammenhang mit der Ausscheidung der Gewässerräume usw. ihre Nutzungsplanungen revidiert oder sind dabei diese zu revidieren. Mit Inkrafttreten des neuen Richtplans wäre innert fünf Jahren eine erneute Revision fällig. Für die Gemeinden sind solche Revisionen jeweils mit sehr hohen Kosten verbunden. Ausserdem wird die 5-Jahresfrist vom Bund nicht vorgegeben. Deshalb ist die Frist auf 10 Jahre zu verlängern.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.3 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung)	NB

3.4 Eingaben zum Landschaftsschutzgebiet Winterhorn (Richtplankapitel 6)

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
61	Korporation Ursern	6.1-2 AA und 3.4	LSG Winterhorn	Es sei darauf zu verzichten, das geplante Landschaftsschutzgebiet Winterhorn in den Richtplan aufzunehmen, auch nicht als „Vororientierung“. Auf eine Kennzeichnung des Gebiets Winterhorn in der Richtplankarte sei zu verzichten.	In der Richtplankarte ist bereits das gesamte Gebiet rund um das Winterhorn von der Talstation bis zum Gipfel als Landschaftsschutzzone eingezeichnet. Dabei ist noch nicht klar, über welche Fläche sich die künftige Landschaftsschutzzone erstrecken wird. Das ist momentan noch Gegenstand von vertieften Abklärungen und Verhandlungen. Aus diesem Grund erachten wir es als verfrüht, bereits im Richtplan von diesem Landschaftsschutzgebiet zu sprechen und es insbesondere bereits im Richtplan kenntlich zu machen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.5 Landschaftsschutzgebiet Winterhorn)	TB
62	Urner Umwelt-rat	6.1-2 AA	LSG Winterhorn	Das LSG Winterhorn soll im Richtplan festgesetzt oder zumindest als „Zwischenergebnis“ festgehalten werden.	Das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn soll lediglich als „Vororientierung“ im Richtplan Erwähnung finden. Dies ist klar ungenügend und nicht zielführend. Einerseits fanden bereits Gespräche zu dieser Thematik mit diversen Stakeholdern statt. Zudem liegt dem LSG eine verbindliche Zusage des Kantons zugrunde (Einigungsverhandlungen Ski-Infrastrukturen Andermatt – Oberalp). Nicht zuletzt wird das LSG als Massnahme im UVB des Projekts Ski-Infrastrukturen Andermatt erwähnt und angerechnet. Daraus folgt, dass das LSG zeitgleich mit dem Ausbau des Skigebiets Andermatt – Oberalp – Sedrun zu realisieren ist. Dieser Zeitrahmen ist mit einer Vororientierung im Richtplan nicht gewährleistet.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.5 Landschaftsschutzgebiet Winterhorn)	NB
63	Aqua Viva	6.1-2 AA	LSG Winterhorn	Das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn soll festgesetzt werden oder zumindest als Zwischenergebnis ausgewiesen werden.	Das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn soll lediglich als „Vororientierung“ im Richtplan Erwähnung finden. Dies ist klar ungenügend und nicht zielführend. Einerseits fanden bereits Gespräche zu dieser Thematik mit diversen Stakeholdern statt. Zudem liegt dem LSG eine verbindliche Zusage des Kantons zugrunde (Einigungsverhandlungen Ski-Infrastrukturen Andermatt – Oberalp). Nicht zuletzt wird das LSG als Massnahme im UVB des Projekts Ski-Infrastrukturen Andermatt erwähnt und angerechnet. Daraus folgt, dass das LSG zeitgleich mit dem	Siehe Mitwirkungsbericht (5.5 Landschaftsschutzgebiet Winterhorn)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
64	FDP Die Liberalen Uri	6.1-2 AA und 2.7 G	LSG Winterhorn	Finanzielle Mittel zur Sicherung von Landschaftsschutzgebiet Winterhorn	Ausbau des Skigebiets Andermatt – Oberalp – Sedrun zu realisieren ist. Dieser Zeitrahmen ist mit nur einer Vororientierung im Richtplan nicht gewährleistet. Das Winterhorn wird zum Landschaftsschutzgebiet gemacht. Leider sind die Masten sowie die Tal- und Bergstation noch vorhanden und passen nicht in ein Landschaftsschutzgebiet. Schlussendlich wird die öffentliche Hand mit Steuergeldern den natürlichen Zustand wieder herbeiführen müssen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.5 Landschaftsschutzgebiet Winterhorn)	K

3.5 Eingaben zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien SNEE (Richtplankapitel 7.5)

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
65	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	7.5	SNEE		Wir erachten es auch als richtig, dass SNEE als zukunftsweisendes Instrument mit Pioniercharakter im RP verankert wird.	Kenntnisnahme	K
66	CKW AG	7.5-1 AA	Kraftwerksanlagen	Der Text im ersten Abschnitt ist der aktuellen Realität anzupassen: „Der Kanton erarbeitete ein Schutz- und Nutzungskonzept ...“ „Ohne dieses Schutz- und Nutzungskonzept ...“	Aus dem bisherigen Text geht hervor, dass das SNEE erst noch erstellt werden soll. Wir gehen davon aus, dass das es bereits erstellt ist und dass die anstehenden Entscheide darauf abgestützt werden. Der dritte Abschnitt ist somit zu streichen.	Bereits so umgesetzt unter AA 7.5-1. Der zitierte Text entfällt (im Entwurf durchgestrichen)	K
67	Privat	7.5 Z	Kraftwerksanlagen	Abstimmungsbedarf und Ziele: Bei der Wasserkraft sollen insbesondere Fließgewässer mit einem hohen Energiepotenzial genutzt werden können. Im Gegensatz dazu sind Gewässer mit einem geringen Energiepotenzial ausgeschlossen. ÄNDERN: Bei der Wasserkraft sollen Fließgewässer genutzt werden können die den ökologischen sowie den landschaftlichen Werten entsprechen.	Die Richtplankarte zeigt vielerorts Gewässerabschnitte die blau eingefärbt sind und nur sehr bescheidene Energiepotenziale zulassen. Aus diesem Grund ist es zwingend das Potenzial nicht zu bewerten, da man ja genau weiss, dass das Entstehen der Synthesekarte nicht eine wissenschaftliche Arbeit war, sondern auf der Stufe "Willkür" eingefärbt wurde.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	NB
68	Aqua Viva	7.5 L	Erneuerbare Energien	Anpassung Lösungsansatz: Aus energie- und volkswirtschaftlicher Sicht setzt der Kanton Uri vorrangig auf das noch nicht ausgeschöpfte Was-	Wie im Bericht steht (S. 7.5/1 Ausgangslage), ist die Wasserkraft im Kanton Uri bereits stark ausgebaut. Jede weitere Nutzung geht auf Kosten von Natur- und Landschaftswerten. Daher ist die Wasserkraftnutzung nicht vorrangig auszubauen. Im Sinne von Art. 89 BV ist eine effiziente und rationelle Energienutzung anzustreben.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				serkraftpotential, insb. bei bestehenden Anlagen, <u>und Energieeffizienz</u> .			
69	Privat	7.5 Z	Kraftwerksanlagen	Solange die Hauptnutzungsgewässer in einem Teilgebiet nicht genutzt respektive bewilligt sind, ist es auch nicht aktiviert. Demzufolge können bei den Teilräumen keine Schutzgebiete ausgetrennt werden. Auf eine Einfärbung auf der Richtplankarte ist zu verzichten bis ein Hauptnutzungsgewässers zu min. 90% genutzt ist.	Um Falscheinschätzungen oder Falschinterpretierungen zu vermeiden darf die Richtplankarte nur in Betrieb stehende Wasserkraftanlagen darstellen. Ansonsten ist die Karte nichts aussagend und sogar irreführend. Bei mehreren öffentlichen Auftritten wurde von RR Heidi Zraggen immer wieder bekräftigt, dass das SNEE nie mit dem kantonalen Richtplan verknüpft werde. Diese Aussage wird auch RR Urban Camenzind bestätigen können.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	NB
70	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz	7.5-2	Kraftwerksanlagen	Koordinationsstand beim Riemensaldnerbach auf „Zwischenergebnis“ setzen oder Riemensaldnerbach aus der Liste der nutzbaren Gewässer streichen	Der Riemensaldnerbach (Grenzgewässer Kanton Schwyz/Uri) wird in Kap. 7.5-2 als nutzbar mit erhöhten Anforderungen eingestuft. Soweit das Grenzgewässer betroffen ist, beurteilt der Kanton Schwyz aufgrund der geologischen Situation (Rutschgebiet) ein grösseres Wasserkraftwerk als wenig realistisch. Mögliche Wasserkraftnutzung am Riemensaldnerbach wird deshalb als kritisch beurteilt. Weiter weisen wir darauf hin, dass soweit das Grenzgewässer betroffen ist, eine entsprechende Konzession zur Wassernutzung des Bezirks Schwyz benötigt wird. Hinweis: Nachdem sich der Kanton Uri in seiner Stellungnahme vom 9. November 2015 zur Richtplanüberarbeitung des Kantons Schwyz zur Wasserkraftnutzung am Chinzerbach geäußert hat und auf die überkantonale Begleitgruppe beim Projekt „Ausbau Muotakraftwerke“ hinwies, sind wir gerne bereit mit Ihnen auch die offenen Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Wasserkraftnutzung am Riemensaldnerbach bilateral zu klären. Als Ansprechperson steht Ihnen der Vorsteher des Amtes für Wasserbau, Herr Alois Rey (Tel. 041 819 25 52) zur Verfügung.	Hinweis auf eine Rücksprache mit dem Kanton Schwyz im Zusammenhang mit dem Riemensaldnerbach wurde in AA 7.5-2 eingefügt. Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	B
71	CVP Uri	7.5-3 und 6.1-4	SNEE	Die Bäche sollen als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werde.	Gemäss der revidierten Fassung soll das SNEE in den Richtplan insgesamt als Festsetzung aufgenommen werden. Solange nicht definitiv klar ist, ob die Bäche (z.B. Alpbach) genutzt werden können oder nicht, macht dies aber keinen Sinn, bzw. sind sie als Zwischenergebnis zu bezeichnen (betr. die Massnahmen 6.1-4 und 7.5-3). Gemäss vorliegendem Entwurf würden geschützte Bäche in den Richtplan aufgenommen, bevor überhaupt klar ist, ob der im Gegenzug zur Nutzung ausgeschiedene Bäche (z.B. Alpbach) auch tatsächlich genutzt werden können (differenzierte Zuweisungen zu den Richtplankategorien). Für allfällige neue Verhandlungen mit den Umweltverbänden wäre dieses Vorgehen äusserst ungeschickt. Solange Zweifel über die Nutzung der verschiedenen Bäche besteht, sollte dies nicht als Festsetzung in den Richtplan	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					aufgenommen werden.		
72	Urner Umwelt-rat	7.5	SNEE	Der UURat stellt den Antrag, dass der Chinzerbach im SNEE rot bezeichnet wird und damit von einer weiteren Energienutzung ausgenommen wird.	Ein weiteres Kapitel der Wasserkraftnutzung prüft zurzeit das Elektrizitätswerk Bezirk Schwyz (EBS) mit der Konzessionserneuerung der Muotakraftwerke. In diesem Zusammenhang steht im Gebiet Wängital eine neue Fassung auf der Urner Seite zur Diskussion. Der UURat beurteilt das Projekt (Fassung auf Urner Seite) als ökologisch sehr kritisch, da der Chinzerbach einer der wenigen noch natürlichen/naturnahen Gewässer im Einzugsgebiet der Muota darstellt und die Landschaftskammer ausser Alpwirtschaft keine Nutzung und Erschliessung aufweist. Auch ist der UURat überzeugt, dass die Fassung kaum gesetzeskonform realisiert werden kann. Im SNEE ist der zu nutzende Bach mit orange – Nutzung mit erhöhten Auflagen – enthalten. Der UURat stellt den Antrag, dass dieser Bach im SNEE rot bezeichnet wird und damit von einer weiteren Energienutzung ausgenommen wird. Neben negativen ökologisch-landschaftlichen Eingriffen würden dortige Kraftwerke vor allem bereits reichlich vorhandenen Sommerstrom produzieren und entsprächen keiner guten Richtplanung. Im Gegenteil: Sie wären volkswirtschaftlich bedenklich. Nutzen sollte man im Gegenzug das Potential für die Gewinnung von Winterstrom, so insbesondere am Göscheneralp-Stausee durch eine Erhöhung des Staudamms, sowie am Gütsch/Andermatt durch die Erweiterung des Windparks Gütsch.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	NB
73	Urner Umwelt-rat	7.5	SNEE	Richtplan Beilage 0.2, 6.1./3: Ökologisch wertvolle und/oder mehrfach geschützte Gewässer sollten konsequent vor einer Nutzung ausgeschlossen werden. Wir sind der Meinung, dass ökologisch wertvolle und/oder mehrfach geschützte Gewässer konsequent von der (weiteren) Nutzung ausgeschlossen werden sollten, so insbesondere der Fellibach, der Alpbach (Erstfeldertal) und die Meienreuss	Wir begrüßen die Aufnahme des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE) in den Richtplan. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Umweltverbände (USOs) mit den Zielen des SNEE nur teilweise einverstanden sind. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der USOs von 2013, so beispielsweise auf die Stellungnahme des WWF Uri vom 03.05.2013. Die Forderungen dieser Stellungnahmen sind dort richtplanerisch relevant, wo raumwirksame Installationen für die Energienutzung ins Spiel kommen.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	K
74	Urner Umwelt-rat	7.5 RK	SNEE	Überprüfung der Richtplankarte	Wir haben die Richtplankarten nicht geprüft, da wir davon ausgehen, dass die Angaben aus dem SNEE eins zu eins übernommen worden sind		K
75	Aqua Viva	AA 7.5-2 und RK	SNEE Wasserkraft	Anpassungen Kategorien „Nutzbar“ und „Nutzbar mit erhöhten Anforderungen“ und der Richtplankarte: Folgende Fliessgewässer in den Abstimmungsan-	Beim Fellibach handelt es sich um ein Gewässer in einem natürlichen Zustand, welches nicht durch die Wasserkraftnutzung beeinträchtigt werden soll. Oberhalb der bestehenden Wasserkraftwerke ist der Alpbach grösstenteils in einem natürlichen, wenig beeinträchtigten Zustand. Auch die Meienreuss und die Seitengewässer sind grössten-	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				weisung 7.5-2 streichen und aus der Richtplankarte entfernen: • Fellbach-Unterlauf • Alpbach (Unterlauf) • Meienreuss (Hinterfeld bis Felden) (Anmerkung: inkl. Seitengewässer) • Chinzerbach	teils noch natürlich resp. wenig beeinträchtigt. Es handelt sich um ein rel. grosses zusammenhängendes Gewässernetz in einem ziemlich guten Zustand. Auch landschaftlich tragen die Gewässer zum Wert des Meientals bei. Sinnvoll wäre hier aus unserer Sicht ein Nutzungsverzicht um ein naturnahes Gewässersystem und eine schöne Landschaftskammer zu erhalten. Auch die Nutzung des Chinzerbachs würde eine schöne, wenig genutzte Landschaftskammer und einen teilweise natürlichen Bach beeinträchtigen. Daher ist von der Nutzung abzusehen.		
76	Gemeinde Erstfeld	7.5-2	Wasserkraft	Der Alpbach soll höchstens Kategorie „nutzbar mit erhöhten Anforderungen“	Hier wird die mögliche Wasserkraftnutzung aus dem SNEE übernommen. Aufgrund der aktuellen Situation (Schutzverordnung) wird beantragt, dass der Alpbach (Unterlauf) von „nutzbar“ höchstens in die Kategorie „nutzbar mit erhöhten Anforderungen“ um geteilt wird, da die Quellen unbedingt zu schützen und die Trinkwassernutzung daraus gewährleistet bleiben muss.	Siehe Mitwirkungsbericht (5.6 Erneuerbare Energien)	NB

3.6 Diverse Eingaben Richtplan

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
77	Gemeinde Silenen	2.4	Verkehrsinfrastrukturen	Neuer Grundsatz: <u>Der Kanton stärkt die Anbindung der ländlichen Gemeinden mit dem ÖV an die Regionalzentren.</u>	Die ländlichen Gemeinden sollen mit der besseren Anbindung des ÖV an die Regionalzentren angeschlossen und dementsprechend gewichtet werden.	Die ÖV-Anbindung stellt kein Revisionsthema dar bzw. ist im bestehenden Richtplan bereits enthalten.	NB
78	Gemeinde Wassen	2.4	Verkehrsinfrastrukturen	Ergänzung Grundsatz 3 oder Verfassung eines zusätzlichen Grundsatzes bezüglich der Gotthard-Bergstrecke-plus MGB	Die Gotthard-Bergstrecke plus MGB kann nicht nur unter raum- und umweltverträglichen Gesichtspunkten betrachtet werden und nicht mit der NEAT „in den gleichen Topf“ geworfen werden. Allenfalls könnte ein ergänzender Grundsatz den Erhalt der beiden Strecken sowie die Gewährleistung der Anbindung auch für Personenverkehr - Erhalt des Umsteigens in Erstfeld auf Bus (wie erwähnt im Raumkonzept Seite 3.1/8 Regionalzentren bez. Erstfeld) und Umsteigen in Göschenen auf MGB - unter dem Thema Wohn- und Tourismusattraktivität zusammenfassen. <i>Grundsatz 3</i> <i>„Er setzt sich für eine rasche Schaffung der Voraussetzungen für die raum- und umweltverträgliche Integration der künftigen Eisenbahninfrastruktur im unteren Reusstal (NEAT) wie auch im oberen Reusstal (Gotthard-Bergstrecke I MGB) ein.“</i>	Das Thema wird im bestehenden Richtplan unter Abstimmungsanweisung AA 5.4-5 behandelt.	K / NB
79	FDP Die Liberalen Uri	2.4 G	Verkehrsinfrastrukturen	Der Zusatz „ohne sie jedoch auszubauen“, verhindert, dass gefährliche Passagen entschärft	Die Passstrassen müssen saniert werden dürfen gemäss Strassengesetz und SIA-Normen.	Notwendige Anpassungen aufgrund der Verkehrssicherheit werden dadurch nicht verhin-	K

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				werden können.		dert. Gemäss Amt für Tiefbau sieht die Strategie Strassen keinen Ausbau der Passstrassen vor.	
80	SVP Uri	2.4 G	Verkehrsinfrastrukturen	Der Kanton strebt die Sicherung der Passübergänge in andere Kantone als Verbindungsrouten von kantonaler und nationaler Bedeutung an und stärkt sie als Teil des touristischen Angebots ohne sie jedoch auszubauen.	Ein sanfter, den aktuellen Bedürfnissen angepasster Ausbau der Passstrassen ist wünschenswert und soll weiterhin möglich sein.	Gemäss Amt für Tiefbau sieht die Strategie Strassen keinen Ausbau der Passstrassen vor.	NB
81	Aqua Viva	2.5-2 GS	Landschaft und Gewässer	Zusätzlicher Grundsatz: Die Beeinträchtigungen von Gewässern durch Wasserkraftanlagen sind gemäss den kantonalen Planungen durch Geschlebe-, Schwall-Sunk- und Fischwanderungssanierung zu beheben.	Wesentliche Beeinträchtigungen durch Wasserkraftanlagen sind gemäss dem revidierten Gewässerschutzgesetz (Art. 83a und b, Art. 39a und Art. 43a) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (Art. 10 BGF) zu beheben. Die Kantone haben die Massnahmen zu planen (Art. 83b GSchG).	Der vom RR genehmigte Planungsbericht Revitalisierungen und Gewässersanierungen liegt vor. Auf den entsprechenden Bericht wird neu unter Abstimmungsanweisung 6.5-4 direkt verwiesen.	TB
82	Aqua Viva	2.5-2 GS oder 2.5-4	Landschaft und Gewässer	Zusätzlicher Grundsatz: Der Gewässerraum ist zur Sicherung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen der Gewässer in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.	Gemäss Art. 36 GSchG Art. 3 haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Dies ist im Grundsatz im kantonalen Richtplan festzuhalten.	Der Grundsatz zur Umsetzung der Gewässerräume besteht in 2.5-2 bereits. Dieser wird im Kapitel 6.5 Gewässer mit der Abstimmungsanweisung 6.5-2 behördenverbindlich umgesetzt. Eine fristgerechte Umsetzung und Berücksichtigung ergibt sich zudem aus dem Kantonalen Umweltgesetz und dem Planungs- und Baugesetz.	NB
83	Aqua Viva	2.5-2 GS	Landschaft und Gewässer	Zusätzlicher Grundsatz: Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (fliessgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest.	Gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung Art. 62 GSchV (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011) sind die Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Dies ist in der kant. Richtplanung behördenverbindlich festzuhalten.	Die Pflicht zur Ausscheidung der Gewässerräume ergibt sich aus der Abstimmungsanweisung 6.5-2. Eine fristgerechte Umsetzung ist mit den Übergangsbestimmungen zum revidierten Planungs- und Baugesetz gewährleistet (Art. 125 PBG).	NB
84	Aqua Viva	2.5-2 GS	Landschaft und Gewässer	Anpassung Grundsatz: Gewässern wird der notwendige und vom Gesetz vorgeschriebene Gewässerraum unter Beachtung des Hochwasser-, des Landschafts- und des Natur- und des Umweltschutzes, der Wasserkraftnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung einge-räumt	Nach Art. 36 Abs. 1 GSchG hat die Festlegung des Gewässerraums folgende Ziele: a. die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. den Schutz vor Hochwasser; c. die Gewässernutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung ist kein Ziel der Ausscheidung der Gewässerräume und ist daher im aufgeführten Grundsatz nicht explizit zu benennen.	Es ist korrekt, dass die landwirtschaftliche Nutzung kein Ziel bei der Festlegung der Gewässerräume gemäss GSchG darstellt. Trotzdem können die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Dies bringt der Grundsatz zum Ausdruck.	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
85	Aqua Viva	2.5-2 GS	Landschaft und Gewässer	Anpassung Grundsatz: Die Gewässer werden nach Bedarf revitalisiert und aufgewertet als wichtige verbindende Elemente im Siedlungsgebiet und im Landschaftsraum. Die Gewässer sind gemäss den Vorschriften der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung und der Revitalisierungsplanung des Kantons Uri zu revitalisieren.	Art. 38a Abs. 1 und 2 GSchG beauftragt die Kantone für die Revitalisierungen der Gewässer zu sorgen und dies in der Richt- und Nutzungsplanung festzuhalten.	Der vom RR genehmigte Planungsbericht Revitalisierungen und Gewässersanierungen liegt vor. Die Grundsätze der Revitalisierung sind im bestehenden Richtplan Abstimmungsanweisung 6.5-4 festgehalten. Auf den Planungsbericht wird direkt verwiesen.	NB
86	Aqua Viva	RK	Landschaft und Gewässer	In der Richtplankarte sind die in den nächsten 20 Jahren zu revitalisierenden Gewässerabschnitte auszuweisen	Art. 41d Abs. 2 besagt, dass die Kantone in einer Planung die für einen Zeitraum von 20 Jahren zu revitalisierenden Gewässerabschnitte festzulegen haben. Art. 38a Abs. 2 verpflichtet die Kantone dazu, die Revitalisierungsplanung in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Daher sind mindestens die prioritär zu revitalisierenden Gewässerstrecken in der Richtplankarte aufzuzeigen.	Siehe 158. Die Gewässerabschnitte sind Bestandteil des Planungsberichts.	TB
87	Aqua Viva	RK	Landschaft und Gewässer	In der Richtplankarte sind die in den nächsten 20 Jahren zu sanierenden Wasserkraftanlagen auszuweisen.	Art. 83a besagt, dass innert 20 Jahren geeignete Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen und anderen Anlagen zu treffen sind. Es ist daher sinnvoll, in der Richtplankarte auszuweisen, bei welchen Anlagen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind. Dabei soll auch aufgezeigt werden, welche Aspekte zu sanieren sind (Geschiebe, Schwall-Sunk, Fischwanderung).	Für die Gewässersanierungen ist keine gesetzliche Vorgabe zur Berücksichtigung im Richtplan vorhanden. Es ergibt sich keine Richtplanrelevanz. Die Sanierung der Anlagen erfolgt gestützt auf das Bundesrecht.	NB
88	Sozialdemokratische Partei Kanton Uri	2.7	Tourismus		Die Förderung eines sanften Tourismus in den nicht intensiv genutzten Teilen des Urserntals begrüssen wir. Damit wird einer aktuellen Entwicklung im alpinen Raum entgegengewirkt, die darauf hinausläuft, dass entweder intensiver Tourismus betrieben wird oder dann Naturschutzgebiete mit grossen Nutzungseinschränkungen geschaffen werden.		K
89	Gemeinde Wassen	2.7	Tourismus	Grundsätze allgemein – Grundsätze 3-5 Antrag: Erweiterung der touristischen Förderungsmassnahmen des Kantons generell auch auf kulturelle Schätze des Kantons Uri. In Betracht zu ziehen sind Theater, Kino, Freilufttheateraufführungen, Festivals, Sakralbauten, Museen und Brauchtum (Alpbesuche, Alpbazüge), die genauso zur Aufwertung der Tourismusattraktivität gehören.	Der Kanton Uri hat neben landschaftlichen Vorzügen auch ein reiches Brauchtum zu bieten und stellt bereits kulturelle Infrastrukturen zur Verfügung, die für Tourist/innen interessant sind und aufgewertet werden können. Der Möglichkeit, dass der Kanton ebenso Massnahmen für Aufwertung/Erhalt von Urner Kulturschätzen in Betracht zieht, könnte mit der etwas weiter gefassten Formulierung „Unterstützungsmassnahmen“ berücksichtigt werden. Darunter zu verstehen wären Massnahmen, die über die Bemühungen der beiden Urner Tourismusagenturen hinausreichen, die sich gemäss Tourismusgesetz eher um Bewirtschaftung und Marketing zu kümmern haben.	Die Pflege des kulturellen Erbes / Brauchtums wird in die Strategie zum Tourismus 2.7, Absatz 5 aufgenommen. Für die Umsetzung werden derartige Anliegen durch Förderinstrumente wie beispielsweise die NRP oder den Lotteriefonds unterstützt (vgl. Liste zu kant. Instrumenten zur differenzierten Entwicklung des ländlichen Raums)	B
90	Gemeinde Wassen	2.7	Tourismus	Ergänzung Grundsatz 5: Der sanfte, naturnahe und	Ergänzungsvorschlag (analog zu 2/3, 2.2, 2.2-1 Stärkung der Räume und Zentren in ihren spezifischen Qualitäten und Funktionen):	Der erste Teil der Ergänzung erscheint sinnvoll und wird so angepasst.	B

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				kulturelle Tourismus (z.B. Wandern, Mountainbike, Skitouren, Agrotourismus, <u>Kulturtourismus</u>) <u>in den übrigen Gebieten, den Seitentälern des Kantons, im oberen Reusstal und den äusseren Seegemeinden ist ein unverzichtbarer Bestandteil</u> des Urner Tourismus und der Naherholung. <u>Die genannten Gebiete werden gemäss ihrer tourismusrelevanten naturräumlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Stärken genutzt und gefördert. Der Kanton unterstützt die diesbezüglichen Eigeninitiativen der dort ansässigen Bevölkerung und Wirtschaft.</u>	In der bestehenden Formulierung ist der Grundsatz kein Grundsatz, sondern lediglich eine unverbindliche Feststellung seitens des Kantons. Zu wünschen ist, dass der Kanton sich auch bei diesem Thema nicht ausschliesslich auf die beiden Gebiete, die in jeglicher Hinsicht Entwicklungsunterstützung zugesagt erhalten, konzentriert, sondern auch den „ergänzenden Pfeilern“ zum Thema Tourismus Unterstützung anbietet. (s. auch Anmerkung zu 3.1.3 AA 3.1-4 Ländlicher Entwicklungsraum) <i>Grundsatz 5: Der sanfte und naturnahe Tourismus (z.B. Wandern, Mountainbike, Skitouren, Agrotourismus) in den übrigen Gebieten bildet ein ergänzender Pfeiler für den Urner Tourismus und die Naherholung.</i>	Der zweite Teil ist im Ziel 2.2-1 Stärkung der Räume und Zentren in ihren spezifischen Qualitäten und Funktionen in dieser Form weitgehend enthalten bzw. wird noch mit dem Begriff „kulturellen“ ergänzt.	
91	Gemeinde Flüelen	2.8 A	Bahnbetrieb Flüelen	Mittelfristig wird eine Umfahrung von Flüelen durch die Bahn angestrebt. Diese Bestimmung ist zu ergänzen, dass bis dahin der Bahnhof Flüelen betriebstechnisch wie heute betrieben wird.	Flüelen ist der Knotenpunkt im öffentlichen Verkehr des Kantons Uri. Es besteht die Gefahr, dass dies nach Inbetriebnahme des Kantonalbahnhofs in Altdorf ändert. Bis eine Bahnumfahrung von Flüelen realisiert wird, muss der Bahnhof betriebstechnisch wie heute betrieben werden. Flüelen ist nicht bereit nur die Lasten des Bahnverkehrs zu tragen.	Der bestehende Richtplan behandelt diesen Aspekt im Abschnitt 5.4-2	K/B
92	Gemeinde Wassen	3.1-4 AA	Tourismusentwicklungsraum Urserental	Ergänzung Der Kanton unterstützt den ländlichen Entwicklungsraum mit seiner Infrastrukturplanung, <u>der Förderung des sanften Tourismus</u>, dem kantonalen Finanzausgleich, der Neuen Regionalpolitik, und den Möglichkeiten im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes.	Erneut der Verweis auf erwünschte kantonale Unterstützung im Gebiet Tourismus, insbesondere, weil - dem ländlichen Entwicklungsraum explizit eine wichtige Komplementärfunktion im Bereich „sanfter Tourismus“ zugestanden wird und weil - die kantonale Förderung speziell des Tourismus im nahen Urserental und dazu noch kantonsüberschreitend explizit geplant und erwähnt wird (s. Seite 2/13, M 2.7, Grundsätze 3-4). Angesichts der kargen Entwicklungsmöglichkeiten im oberen Reusstal punkto Arbeitsplätzen, Bautätigkeit etc. und angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden Gemeinden nicht zu den Entwicklungsschwerpunkten zählen, ist unseres Erachtens eine stärkere Bewirtschaftung des Gebietes unter touristischem Aspekt eine Chance.	Die Ergänzung ist sinnvoll und wird so übernommen	B
93	Gemeinde Flüelen	3.1-9 AA	Bahnbetrieb Flüelen	Flüelen wird als Wohnstandort und als Umsteigeknoten Bahn-Bus-Schiff für den Tourismus respektive den Schiffsverkehr auf dem Vierwaldstättersee	Auch nach Inbetriebnahme eines Kantonalbahnhofs in Altdorf muss der Umsteigeknoten in Flüelen in der heutigen Form betrieben werden bis die NEAT-Anschlusslinien (Axentunnel / RES / Umfahrung Flüelen) gebaut und in Betrieb sind. Die Entwicklungsmöglichkeiten von Flüelen würden zunichte gemacht, wenn der gesamte Bahnverkehr durch das	Der bestehende Richtplan behandelt diesen Aspekt im Abstimmungsanweisung 5.4-2.	K/B

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				gefördert. Es ist sicherzustellen, dass der heutige Betrieb des Bahnhofs Flüelen und die heutigen Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr von Bahn, Bus und Schiff bestehen bleiben bis eine Bahnumfahrung von Flüelen realisiert werden kann.	Dorf Flüelen geführt wird und Flüelen gleichzeitig nicht mehr bahnbetriebstechnisch wie heute erschlossen bleibt. Im Richtplan wird Flüelen als bevorzugter Wohn- und Tourismusstandort bezeichnet.		
94	Aqua Viva	4.1-7	Arbeitszonen	Wir fordern eine Überprüfung und eine Senkung des weiteren Wachstum der Arbeits-/Gewerbebezonen.	Der Kanton erwartet ein überdurchschnittliches Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum. Wir zweifeln dies stark an. Daher ist es nicht realistisch, dass die Arbeitszonen um 3 % zunehmen sollen.	Das erwartete Beschäftigtenwachstum basiert auf der erwarteten Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden und des Tourismusresorts Andermatt. Diese Entwicklung wird weitgehend auf bereits bestehenden Bauzonen aufgenommen werden können. Eine Erweiterung der Arbeitszonen muss bedarfsgerecht sein und den Anforderungen von Art. 15 RPG genügen. Siehe auch Mitwirkungsbericht (5.4 Arbeitszonenwachstum und Kulturlandschutz)	NB
95	Urner Umwelt-rat	4.1-7	Einzonung neuer Gewerbeflächen	Wir fordern eine Überprüfung und eine Senkung des weiteren Wachstum der Arbeits-/Gewerbebezonen. Zudem muss der Kulturlandschutz stark gewichtet werden, d.h. bei Einzonungen von Arbeitsgebieten dürfen zumindest keine Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht werden.	Der Kanton erwartet ein überdurchschnittliches Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum. Wir zweifeln dies stark an. Daher ist es nicht realistisch, dass die Arbeitszonen um 3 % zunehmen sollen.	Das erwartete Beschäftigtenwachstum basiert auf der erwarteten Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden und des Tourismusresorts Andermatt. Diese Entwicklung wird weitgehend auf bereits bestehenden Bauzonen aufgenommen werden können. Eine Erweiterung der Arbeitszonen muss bedarfsgerecht sein und den Anforderungen von Art. 15 RPG genügen. Einzonungen auf FFF bedürfen einer flächengleichen Kompensation und unterliegen besonderen Anforderungen. Siehe auch Mitwirkungsbericht (5.4 Arbeitszonenwachstum und Kulturlandschutz)	NB
96	Gemeinde Realp	4.2-2	Siedlungsgestaltung und -erneuerung	Zusatz 4.2-2 AA: <u>Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Verdichtung der Siedlungen durch beratende und begleitende Massnahmen (und evtl. politische Entscheide).</u>	Das Hauptproblem ist in Realp der Dorfkern. Es gibt viele ältere Häuser und Ställe, welche theoretisch anders genutzt werden könnten. Die Gemeinde Realp ist jedoch bei der Abklärung zur Umsetzung einer möglichen Umnutzung auf die Hilfe des Kantons angewiesen. <i>4.2-2: Die Gemeinden erleichtern und unterstützen die Verdichtung von Siedlungen und Quartieren an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen durch entsprechende Zonenvorschriften im Bau- und Zonenreglement.</i>	In der AA 4.2-2 wird ein direkter Verweis auf das kommunale Siedlungsleitbild eingefügt. Gewisse Abklärungen können im Rahmen des Siedlungsleitbildes erfolgen. Gemäss Art. 77 PBG trägt der Kanton 70% der Planungskosten für das Siedlungsleitbild. Darüber hinaus wird zurzeit eine direkt Unterstützung im Rahmen des Modellvorhabens Wohnraumförderung geprüft.	K / NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
97	Gemeinde Erstfeld	4.3-5	ESP Erstfeld		Der Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld zeichnet sich durch die optimale Erschliessung (A2-Anschluss) aus. Nutzungskonflikte ergeben sich in Bezug auf die Fruchtfolgefläche.	Der Richtplan schreibt vor, dass Neueinzonungen grundsätzlich nicht auf FFF erfolgen dürfen (vergleiche 6.2-2). Ausnahmen sind in den Entwicklungsschwerpunkten möglich, bedürfen aber einer flächengleichen Kompensation (keine Veränderungen gegenüber aktuellem Richtplan). Siehe auch Mitwirkungsbericht (5.4 Arbeitszonennwachstum und Kulturlandschutz)	K
98	Korporation Uri	4.3-7 AA	Wohnen und Tourismus Flüelen	Nebst der Interessenabwägung für das Reussdelta, der Hochwassersituation und der Flüeler Bevölkerung, gilt es auch die Interessen zum Erhalt des Kulturlandes zu berücksichtigen.	Vorliegende Richtplananpassung sowie die Änderung des Planungs- und Baugesetzes hat ja unter anderem zum Ziel, den Verlust des landwirtschaftlichen Kulturlandes einzudämmen.	Der ESP Wohnen, Tourismus Flüelen liegt grösstenteils in bestehenden Bauzonen. Der Richtplan schreibt vor, dass Neueinzonungen grundsätzlich nicht auf FFF erfolgen dürfen (vergleiche 6.2-2). Ausnahmen sind in den Entwicklungsschwerpunkten möglich, bedürfen aber einer flächengleichen Kompensation (keine Veränderungen gegenüber aktuellem Richtplan). Grundsatz der Schonung des Kulturlandes wurde aufgenommen. Siehe auch Mitwirkungsbericht (5.4 Arbeitszonennwachstum und Kulturlandschutz)	B
99	Gemeinde Flüelen	4.3-7 AA	Wohnen und Tourismus in Flüelen	Abschnitt löschen: Mittels eines städtebaulichen Konkurrenzverfahrens werden mögliche Entwicklungsszenarien aufgezeigt.	Zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung erfolgte in den letzten Monaten eine Planung Seeufer Flüelen. Diese Planung zeigt die Möglichkeiten in den nächsten 50 Jahren stufenweise auf. Die Entwicklung ist abhängig von der Realisierung der NEAT- Zufahrtslinien. Diese aktuelle Situation ist in der erwähnten Abstimmungsanweisung auf den neusten Stand zu bringen.	Die Anmerkung wird berücksichtigt und im Text entsprechend angepasst.	B
100	Privat	4.4	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Die Liegenschaft L 1656, Altdorf, sei bei der Richtplananpassung weiterhin als Teil des Siedlungsentwicklungsgebiets der Gemeinde Altdorf und damit als eine einer zukünftigen Einzonung zugänglichen Fläche zu erfassen. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die kant. Behörden bei der nächsten Überarbeitung des ISOS auf eine Entlassung der Liegenschaft L1656, Altdorf, als erhaltenswerter „strukturierender Grünkorridor“ hinzuwirken haben. Es sei davon Vormerk zu neh-	Das in der Landwirtschaftszone liegende Grundstück L 1656 befindet sich an zentraler Lage in Mitten eines bestehenden Siedlungsgebietes und stellt als Baulücke zukünftiges potentiell Bauland dar. Der Entscheid, dieses Grundstück im Siedlungsraum von Altdorf zu belassen wird als sachgerecht angesehen und ist mit dem Erlass des definitiven Richtplans zu bestätigen. Für eine potentielle Einzonung im Rahmen einer Revision der Nutzungsplanung ist aber auch eine Übereinstimmung mit dem ISOS erforderlich. Der an die Gotthardstrasse angrenzende Teil des Grundstück L 1656 ist darin als Bestandteil eines „zu erhaltenden Grünkorridors“ eingetragen. Auch das auf Grundstück L275 befindliche EFH ist Teil dieses Grünkorridors und wird im ISOS als „störend“ bezeichnet. Diese Eintragungen im ISOS können einer zukünftigen Einzonung des Grundstücks L1656 entgegenstehen. Ausserdem kann dadurch eine Sanierung oder ein Neubau des EFH auf Grundstück L 275 unzulässig behindert oder erschwert werden.	Das ISOS ist als Bundesinventar eine Grundlage für den kantonalen Richtplan die in der Richtplanung berücksichtigt werden muss. Die Überprüfung des ISOS ist nicht Bestandteil der Richtplanrevision.	K

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				men, dass die kant. Behörden bei der nächsten Überarbeitung des ISOS auf eine Streichung der Bemerkung „störend“ des EFH auf der Liegenschaft L275, Altdorf, hinzuwirken haben.	Die Bemerkungen im ISOS zu den beiden Grundstücken ist nicht mehr sachgerecht: Grundstück L 1656 liegt mitten im Siedlungsgebiet. Bauliche Entwicklung führte dazu, dass der vor 20 Jahren definierte „Grünkorridor“ nicht mehr besteht. Das Grundstück ist heute eine Baulücke und für eine Einzonung geeignet. Die Bezeichnung „störend“ trifft nicht mehr auf das EFH auf Grundstück L275 zu, da es zukünftig unmittelbar an die Überbauung Frohmatt Süd angrenzen wird. Von einer Missplatzierung des EFH im Freiraum kann nicht ausgegangen werden. (ausführliche Begründung im Schreiben)		
101	Korporation Uri	4.4-3	Kantonales Schutzinventar	Funderwartungsgebiete sind nicht in das kantonale Schutzinventar aufzunehmen	Der Begriff Funderwartungsgebiet ist viel zu weit gefasst und kann missbräuchlich verwendet werden. Es dürfen dadurch nicht ganze Gebiete in Nutzungspläne aufgenommen werden.	Die Abstimmungsanweisung ist nicht Bestandteil der Revision. In der Umsetzung werden jedoch Funderwartungsgebiete (im Gegensatz zu Fundstellen) nicht als Schutzobjekte in das kantonale Schutzinventar aufgenommen. Im Inventar wird aber auf diese Gebiete hingewiesen.	K/B
102	Gemeinde Seedorf	4.11 Z		3.8 Öffentliche Bauten und Anlagen Neuer Abstimmungsbedarf <u>Es gilt regionale Lösungen zu finden und umzusetzen. Der Kanton übernimmt die Koordination zur Erarbeitung und Lösung des Aufgabenbereichs Schiesswesen</u>	Die Schiessanlagen widersprechen in vielfacher Hinsicht der im Richtplan aufgezeigten Raumnutzung. Es gilt regionale Lösungen zu finden und umzusetzen. Der Kanton übernimmt die Koordination zur Erarbeitung und Lösung des Aufgabenbereichs Schiesswesen.	Das Thema ist nicht Bestandteil der Richtplanrevision, sondern muss auf dem politischen Weg eingebracht werden.	NB
103	Gemeinde Seedorf	4.11 Z	?	3.9 Landwirtschaft Neuer Abstimmungsbedarf <u>Innerhalb der Landwirtschaftszone sind Sondernutzungszonen auszuscheiden, die eine bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion erlauben.</u>	Innerhalb der Landwirtschaftszone sind Sondernutzungszonen auszuscheiden, die eine bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion erlauben (SR700 RPG Art. 16a Abs. 3). Damit können bestehende Betriebe dieser Art bei Bedarf zonengerecht umgesiedelt werden. Die Konfliktsituationen zwischen Siedlung, Landschaftsschutz und gewerblicher Landwirtschaft könnten minimiert werden.	Das Thema ist nicht Bestandteil der Richtplanrevision. Für bestehende zonenfremde Betriebe werden Lösungen im Rahmen des RPGs im Einzelfall gesucht.	NB
104	Privat	4.11	Durchgangsplätze für Fahrende	Bezeichnung von einem oder mehreren Standorten für Durchgangsplätze für Fahrende mittels Richtplaneintrag.	Basierend auf einem Bericht des Bundesrates haben die meisten Kantone Massnahmen geprüft und umgesetzt. In Uri, wo zahlreiche Liegenschaften des VBS veräussert wurden und absolut für einen Durchgangsplatz geeignet wären, ist das nach wie vor aktuell.	Das Thema ist nicht Bestandteil der Richtplanrevision bzw. in Abstimmungsanweisung 4.11-3 behandelt.	NB
105	FDP Die Liberalen Uri	4.11-2 AA	Sportstätten	Standortentscheid regionale Sportstätte: Der Kanton <u>hat die Federführung und koordiniert mit den Gemeinden...</u>	Die Motion Markus Holzgang, Altdorf, zu einem regionalen Sportzentrum unteres Reusstal verlangt, dass der Kanton die Koordination mit den Gemeinden übernimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf kann jetzt jede Gemeinde ihr eigenes „Süppchen“ kochen. Somit wird es in Zukunft fast unmöglich, grössere Sportveranstaltungen (Schwingfeste	Siehe separate Beantwortung der Motion Markus Holzgang	K

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					usw.) durchzuführen.		
106	Gemeinde Schattdorf	5.6	Langsamverkehr	Über die Stärkung des Langsamverkehrs darf nicht länger nur gesprochen werden. Vielmehr sind nun griffige Massnahmen vorzusehen, um die Gemeinden Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Seedorf und Attinghausen zukunftsweisend zu verbinden.	Wir verweisen hier auf die Inputs im Mitwirkungsbericht aus dem Jahr 2011 und aktuell im Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal.	Die Stärkung des Langsamverkehrs ist eines der Schwerpunktthemen des Agglomerationsprogramms, das zurzeit ausgearbeitet wird.	TB
107	Gemeinde Seelisberg	6.1-3 AA	BLN Inventar	Umsetzung des BLN-Inventar: Der Kanton soll sich dafür einsetzen, dass die rechtskräftigen Bauzonen in den Urner Gemeinden aus dem BLN-Gebiet Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi entlassen werden.	Die Gemeinde Seelisberg und andere Urner Gemeinden liegen vollständig innerhalb des BLN-Gebietes Vierwaldstättersee-Rigi, währenddem die Bauzonen von Gemeinden ausserhalb des Kantons Uri, z.B. Morschach (SZ), Ingenbohl-Brunnen (SZ), Gersau (SZ), Vitznau (LU), Weggis (LU), Ennetbürgen (NW), Emmetten (NW), Beckenried (NW) beim BLN-Gebiet ausgespart wurden. Diese unterschiedliche Handhabung ist nicht plausibel und nicht nachvollziehbar. Der Wert der einzelnen Ortschaften kann wohl kaum von der Kantonszugehörigkeit abgeleitet werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich von rechtskräftigen Bauzonen die Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanung zu Gunsten von Bauzone erfolgt ist. Ohne Bezeichnung von BLN-Gebieten wird auch das Erfordernis eines ENHK-Gutachtens (Stichwort: Furli) wegfallen	Das BLN ist als Bundesinventar eine Grundlage für den kantonalen Richtplan die in der Richtplanung berücksichtigt werden muss. Das entsprechende Kapitel beschäftigt sich lediglich mit der Umsetzung des BLN-Inventars. Der Regierungsrat wird im Rahmen der laufenden Vernehmlassung (Frist bis Ende Januar 2016) zur Revision der Biotopverordnungen nochmals die Forderung nach diesen – aus Sicht des Kantons - notwendigen Perimeteranpassungen (betrifft die Ortsbilder) im BLN-Objekt Vierwaldstättersee beim Bund einbringen. Diese Forderung hat der Regierungsrat bereits bei der Vernehmlassung zur Totalrevision der BLN-Verordnung beim Bund deponiert.	TB
108	Gemeinde Sisikon	6.1-3 AA	BLN Inventar	Umsetzung des BLN-Inventar Der Kanton soll sich dafür einsetzen, dass die rechtskräftigen Bauzonen in den Urner Gemeinden aus dem BLN-Gebiet Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi entlassen werden.	Die Gemeinde Sisikon und andere Urner Gemeinden liegen vollständig innerhalb des BLN-Gebietes Vierwaldstättersee-Rigi, währenddem die Bauzonen von Gemeinden ausserhalb des Kantons Uri, z.B. Morschach (SZ), Ingenbohl-Brunnen (SZ), Gersau (SZ), Vitznau (LU), Weggis (LU), Ennetbürgen (NW), Emmetten (NW), Beckenried (NW) beim BLN-Gebiet ausgespart wurden. Diese unterschiedliche Handhabung ist nicht plausibel und nicht nachvollziehbar. Der Wert der einzelnen Ortschaften kann wohl kaum von der Kantonszugehörigkeit abgeleitet werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich von rechtskräftigen Bauzonen die Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanung zu Gunsten von Bauzone erfolgt ist. Ohne Bezeichnung von BLN-Gebieten wird auch das Erfordernis eines ENHK-/NHSK-Gutachtens wegfallen.	Siehe Eingabe Nr. 107	TB
109	Privat	7.2-2	Abfall und Deponien	Der Deponiestandort Eyen in Silenen ist in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.	Das Kapitel 7.2, Abfallbewirtschaftung und Deponien, ist nicht explizit Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Wichtige Anliegen für die Entwicklung des Kantons sollen jedoch auch in dieser Revision Berücksichtigung finden. Gemäss Deponieplanung 2009 ist der Standort Eyen in Silenen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial als sehr gut geeignet	Im Rahmen der Deponieplanung 2009 wurde auf den Standort Eyen in der Gemeinde Silenen verzichtet. Mit der Deponieplanung 2009 blieben Fragen zu den mittel- bis langfristigen Deponiekapazitäten unbeantwortet. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erar-	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					beurteilt worden. Aufgrund der für die Gemeinde Silenen grossen Emissionen von der Baustelle der ATG und der nahe gelegenen Deponie Butzen wurde dazumal auf die Aufnahme des Deponiestandortes in den kantonalen Richtplan verzichtet. Dies im Bewusstsein, damit Deponieengpässe und damit verbunden höhere Baukosten in Kauf zu nehmen. In der Zwischenzeit sind die Emissionen der Baustelle der ATG deutlich zurückgegangen und werden in absehbarer Zeit vollständig entfallen. Die Nachfrage nach Deponievolumen für unverschmutzten Aushub ist hingegen unverändert vorhanden. Mit der Erweiterung der Deponie Butzen kann mittelfristig ein Teil des Bedarfs gedeckt werden. Langfristig ist jedoch die Schaffung einer neuen Deponie unumgänglich. Aufgrund der sehr aufwendigen und langwierigen Verfahren für die Inbetriebnahme einer neuen Deponie ist es angezeigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung des Ablagerungsstandortes im kantonalen Richtplan frühzeitig zu schaffen. Es ist deshalb bei der vorliegenden Richtplananpassung, gestützt auf die Deponieplanung 2009, der damals zurückgestellte Richtplaneintrag für die Deponie Eyen, Silenen, jetzt vorzunehmen. Dem Entscheid der Stimmberechtigten der Gemeinde Silenen, für oder gegen den Ablagerungsstandort, wird nicht vorgegriffen. Das Nutzungsplanverfahren bleibt jedenfalls vorbehalten	beitete deshalb zusammen mit der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion einen Strategiebericht "Steinabbau und Deponien im Kanton Uri" (14. September 2010). In diesem Bericht werden Lösungsansätze aufgezeigt, wie die Deponieproblematik im Kanton Uri kurz-, mittel- und langfristig entschärft werden kann. Der Strategiebericht wurde mit RRB vom 14. September 2010 durch den Regierungsrat verabschiedet und die Deponieplanung damit aktualisiert. Der Standort Eyen war nicht Bestandteil dieser Aktualisierung. Die durch diesen Entscheid des Regierungsrats aktualisierte Deponieplanung bildete die Grundlage für die Standortsicherung und Umsetzung im kantonalen Richtplan. Da zum heutigen Zeitpunkt keine Aktualisierung der Deponieplanung ansteht, wird der Deponiestandort Eyen im Rahmen der laufenden Richtplananpassung nicht aufgenommen.	
110	Korporation Uri	7.5-5	Solarenergie	Sonnenkollektor- und Photovoltaikanlagen sollten auch auf Lawinenverbauungen und zum Beispiel Skiliftanlagen möglich sein.	Derartige Anlagen können landschaftsverträglich auf solche Infrastrukturen errichtet werden, wie Beispiele in anderen Kantonen zeigen.	Erstellung von Solaranlagen auf Lawinenverbauungen wird durch aktuellen Richtplan bzw. PBG nicht ausgeschlossen und bleibt im Einzelfall möglich.	K
111	Kraftwerke Göschenen AG	7.6 L	Kraftwerksanlagen	Der Text im ersten Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: Die Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralp ist auf den Stausee mit Damm und das Wasserschloss oberhalb Göschenen beschränkt. Die ungefähre Lage des Wasserschlosses ist auf der Richtplan-karte als Kraftwerkanlage einzutragen	Anlässlich des Projekts zur Staudammerhöhung wurde das Wasserschloss zwar in die Pläne und Unterlagen mit einbezogen. Jedoch wurde dies in der damaligen Richtplananpassung und dem RegierungsratsprotJAoII vom 07.12.2010 nicht explizit erwähnt. In der BAB-Bewilligung Nr. 0810012B ist das Wasserschloss wiederum aufgeführt. In die Bau- und Zonenordnung wurde das Wasserschloss im Art. 45a Ziff 3 aufgenommen. Für die Erhöhung des Staudamms ist die Höherlegung resp. die Verlegung des Wasserschloss unumgänglich.	Ist nicht Bestandteil der Richtplanrevision. Das Vorhaben wurde auf Richt- wie auch auf Nutzungsplanstufe bereits vollständig umgesetzt. Die entsprechenden Baubewilligungen wurden erteilt. Dabei wurde das Wasserschloss im Rahmen einer BAB-Ausnahmebewilligung als standortgebunden bewilligt. Es ist aus unserer Sicht nicht planungspflichtig. Bei einer erneuten Projektauflage könnte eine Zustimmung nach Art. 24 RPG wiederum in Aussicht gestellt werden.	NB
112	Aqua Viva	7.7 RF	Elektrizität	Anpassung Richtungsweisende Festlegung Die sichere und ausreichende	Eine effizientere Stromnutzung und ein sparsamer Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Strom haben ein grosses Potenzial, den Verbrauch zu senken. Dieses Potenzial ist für einen nachhaltigeren Umgang	Ist nicht Bestandteil der Richtplanrevision.	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				Versorgung mit Elektrizität wird gewährleistet. Beim Bau, Ausbau oder der Verlegung von Übertragungsinfrastrukturanlagen werden die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt. Zudem werden eine verlustarme Stromübertragung, <u>eine effiziente Energienutzung und ein sparsamer Umgang mit Strom</u> und die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert.	mit unserer Umwelt dringend verstärkt zu nutzen und daher behördenverbindlich festzulegen. Zudem ist ein sparsamer und rationeller Energieverbrauch eine Aufgabe des Bundes und der Kantone (Art. 89 Abs. 1 BV). Die Ausführungen im kantonalen Richtplan Uri (S. 4.1/2 und 7.5/2) erachten wir als nicht ausreichend, um einen sparsameren und rationelleren Energieverbrauch zu fördern.		
113	Aqua Viva	7.7 Z L	Elektrizität	Zusätzliche Ziele oder Lösungsansätze • Das Wachstum soll deutlich energiesparender und effizienter stattfinden als bisher. • Die Energieeffizienz bei Gebäuden, Mobilität und Prozessen soll mit geeigneten Massnahmen erhöht und der Verbrauch von Primärenergie reduziert werden. • Der Kanton setzt sich für fortschrittliche Technologien im Gebäudebereich ein und nimmt eine Vorbildfunktion bei kantonalen Bauten und Anlagen ein.	Um eine effizientere, sparsamere und rationellere Energienutzung zu erzielen, sind möglichst konkrete Ziele/Lösungsansätze zu formulieren.	Ist nicht Bestandteil der Richtplanrevision.	NB
114	Kraftwerke Göschenen AG	7.9 L 7.9-3	Militärische Bauten und Anlagen	Der Text zu Rückbau und Stilllegung militärischer Bauten und Anlagen ist wie folgt zu ergänzen: Beim Rückbau werden die Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatschutzes angemessen berücksichtigt. <u>Die verursachergerechte Entsorgung belasteter Standorte soll dabei, auch für spätere Umnutzungsvorhaben, verfügt werden.</u>	Teilweise sind die Anlagen, vor allem Schiessplätze mit Altlasten belastet. Die Kosten, insbesondere bei Umnutzungen, können sollen nicht auf die Grundeigentümer, die keine Verschmutzung bewirkt haben, überwält werden, sondern von den Verursachern übernommen werden.	Die Umweltschutzgesetzgebung kennt das Verursacherprinzip. Die Kostentragungspflicht belasteter Standorte ist in Artikel 32d Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) geregelt. Bei militärischen Anlagen und Bauten ist das VBS für den Vollzug zuständig.	NB
115	CVP Uri	Mehrere Kapitel	Allgemein/ Abstimmung mit Agglomerations-		Die CVP Uri begrüsst es, dass der Kanton Uri einer der ersten Kantone ist, der sich mit der Umsetzung des RPG auseinandersetzt. So können auch diejenigen Gemeinden, die Ihre Ortsplanung noch nicht revidiert	Die Inhalte des Agglomerationsprogramms werden mit dem Richtplan abgestimmt. Es werden diverse Verweise auf das Agglomerati-	B

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
			programm		haben, voranschreiten. Die CVP Uri begrüsst es, dass bei den Wachstumsszenarien über die Vorgaben des Bundes hinausgegangen wird Die Raumpolitischen Ziele und das Raumkonzept (Ziffer 2 und 3) werden von der CVP grundsätzlich mitgetragen. Es ist wichtig, dass auch der Richtplan mit dem Agglomerationsprogramm kongruent ist. Es wäre schade, wenn im Nachhinein festgestellt werden müsste, dass einzelne Regelungen im Richtplan dem Agglomerationsprogramm widersprechen würden.	onsprogramm im Richtplan angebracht (vgl. Eingabe, Vorprüfung Bund)	
116	LSVV	Mehrere Kapitel	Abstimmung Agglomerationsprogramm		Es erscheint dem LSVV wichtig, dass die Anpassung des Richtplanes auch mit dem Agglomerationsprogramm für das Untere Reusstal abgestimmt wird, das zurzeit erarbeitet wird und wie das auch der Regierungsrat beabsichtigt. Die raumpolitischen Ziele und das Raumkonzept (Ziffer 2 und 3 des Richtplantextes) kann der LSVV durchwegs unterstützen	Siehe Eingabe Nr. 115	B
117	Kanton Graubünden	RK	funktionaler Raum Disentis-Sedrun-Andermatt	Wir beantragen, dass auf der Karte 3.1/4. der funktionale Raum bis nach Disentis eingezeichnet wird. Die Gebiete stehen in einem touristischen Kontext zueinander. Am Cungiari ist auch eine entsprechende Bergbahnverbindung (Disentis/Sedrun) geplant.		Die Eingabe ist sinnvoll und wird entsprechend angepasst.	B
118	Privat	RK	Siedlungsbegrenzungslinie Gemeinde Seedorf	Die Siedlungsbegrenzungslinie in der Parzelle 234 (Rittacher) ist neu westlich und östlich entlang der oberen Feldgasse zu ziehen (gemäss Beilage).	Durch die aktuell in der Richtplankarte eingezeichnete Siedlungsbegrenzungslinie entstehen folgende Nachteile: - Durch den einzuhaltenden Waldabstand am westlichen Ende der Parzelle 234 können grosse Flächen nicht bebaut werden. Dadurch entstehen erhebliche Verluste von nicht mehr nutzbaren Fruchtfolgeflächen. - Der Waldrand als wichtige ökologische Zone wird zusätzlich auf einer langen Strecke durch neue Siedlungen bedrängt. - Etwa die Hälfte des innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie liegenden Teils ist eine stillgelegte Deponie (Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen FvBB Objekt Nr. 1214-1-001), die bei Bautätigkeit saniert werden muss. Es besteht das Risiko, dass der Grundeigentümer die Sanierung verweigert und das Land nicht eingezont werden kann. Erfolgt eine Sanierung, verteuert das die Bauflächen um ein vielfaches. Im Weiteren bestehen Risiken, dass die Gemeinde die Sanierung übernehmen muss. - Die Erschliessung dieses Gebiets kann nur durch neue, lange Strassen erfolgen. Dadurch entsteht grosser Baulandverlust.	Die Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien ist nicht Bestandteil der vorliegenden Revision. Die Siedlungsbegrenzungslinien wurden im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans vor kurzer Zeit festgelegt und stellen, im Sinne einer Negativplanung Grenzen für eine allfällige Siedlungsentwicklung dar. Damit kann aber nicht gleichgesetzt werden, dass die Flächen innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien in absehbarer Zeit tatsächlich eingezont werden (können). Einzonungen innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien sind nur möglich wenn diese recht- und zweckmässig sind und dem kantonalen Richtplan entsprechen.	NB

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					Die im Antrag formulierte Neulegung der Siedlungsbegrenzungslinie bringt folgende Vorteile: - Die Erschliessung erfolgt hauptsächlich über die bestehende und wenig benutzte obere Feldgasse. - Die Siedlungseinseln (Parzelle 91, ehemals Sagerei Müller und Parzelle 241 Wohnhaus westlich der Strasse) werden mit dem restlichen Siedlungsgebiet verbunden. - Der bestehende Landwirtschaftsbetrieb auf Parzelle 234 (inkl. Stall) muss nicht verlegt werden. - Alle oben aufgezählten Nachteile können dadurch abgewendet werden.		
119	Gemeinde Flüelen	RK	Siedlungsbegrenzungslinie Flüelen	Die Siedlungsbegrenzungslinie im Norden von Flüelen ist bis und mit Naherholungsgebiet Gruonbach zu verschieben.	Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung soll das Naherholungsgebiet Gruonbach im Seebereich der Zone für Sport und Erholung zugeordnet werden. Nebst dem eigentlichen Wassersport sollen Bachvolleyball-Felder erstellt werden können. Hierfür ist eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie erforderlich und hat im Verfahren mit der Richtplananpassung gleichzeitig zu erfolgen.	Die Siedlungsbegrenzungslinien wurden im Rahmen der Totalrevision vor kurzer Zeit festgelegt und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision.	NB
120	Gemeinde Gurtellen	Allgemein	Allgemein		Der zeitliche Ablauf der Revision ist etwas unglücklich gewählt, da sich diverse Sachbereiche überschneiden z.B. Mehrwertabgabe. Die Einwohnergemeinde Gurtellen befindet sich momentan in der Gesamtrevision. Nach Genehmigung des Richtplans ist es durchaus möglich, dass eine Teilrevision folgt. Zudem kann zum jetzigen Zeitpunkt den Eigentümern nicht definitiv mitgeteilt werden, wie die Mehrwertabgabe verteilt wird, da es sich momentan nur um einen Entwurf handelt	Bei der Revision des Richtplans und des PBG handelt es sich nicht um eine Überschneidung sondern um eine bewusst parallel ablaufende Erarbeitung. Der Zeitpunkt der Revision wurde dabei durch Bundesvorgaben bestimmt. Bewusst gleichzeitige Bearbeitung RP und PBG. Die Mehrwertabgabe ist eine Konsequenz des revidierten RPGs. Die zeitliche Kollision mit der Gesamtrevision Nutzungsplanung wird zur Kenntnis genommen.	K
121	Gemeinde Schattdorf	Allgemein	Allgemein		Der letzte sehr umfassende und dezidierte Mitwirkungsbericht der Gemeinde aus dem Jahr 2011 wurde offenkundig nicht zur Kenntnis genommen. Für den Gemeinderat haben die Anträge von damals nach wie vor Gültigkeit.	Wir verweisen auf den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans.	K

Auswertung Vorprüfung Bund

28. April 2016

Umgang mit Eingabe: *NB* nicht berücksichtigt, *B* berücksichtigt, *TB* teilweise berücksichtigt, *K* zur Kenntnisnahme

Kursiv = Ergänzungen ARE zum besseren Verständnis

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
1	ARE Bund	2 und 3	Abstimmung Siedlung und Verkehr	Bei der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms müssen die Festlegungen und Grundsätze des Richtplans berücksichtigt werden. Die richtplanrelevanten Inhalte des Agglomerationsprogramms müssen auch im Richtplan verankert werden.		Das Agglomerationsprogramm (AP) berücksichtigt die Festlegungen und Grundsätze des kantonalen Richtplans. Das AP nimmt einen wichtigen Stellenwert bzgl. Abstimmung Siedlung-Verkehr sowie bzgl. Vertiefung diverser Richtplaninhalte ein. Die richtplanrelevanten Inhalte des AP sind allerdings bereits im RP enthalten. Deshalb werden mit der aktuellen Teilrevision folgende Anpassungen im Richtplan aufgenommen: - <i>Allgemein:</i> Grundsatzergänzung zu AP in Kapitel 2.3-4; AP-Aufnahme in Kapitel 3.1 (Erläuterungen, AA 3.1-2 und AA 3.1-3 inkl. Querverweis) - <i>Siedlung/Landschaft:</i> Querverweis bei den AA 4.1-7, 4.2-1 bis 4.2-4, 4.3-1 bis 4.3-7; in 4.3-1 zudem textliche Ergänzung bzgl. Präzisierung der ESP. - <i>Verkehr:</i> Linienführung der West-Ost-Verbindung (AA 5.3-1) in Richtplankarte anpassen	B
2	ARE Bund	2.2-4	Weiler	Auftrag: Der Kanton wird gemäss dem Auftrag aus der Genehmigung der Gesamtrevision vom 20.09.2013 aufgefordert, den Bund über das weitere Vorgehen mit den Kleinsiedlungen zu informieren.	Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision vom 20.09.2013 wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, den Bund innert zwei Jahren über das weitere Vorgehen mit den bestehenden Kleinsiedlungen, die eines oder mehrere Kriterien für die Ausscheidung einer Zone im Sinne von Artikel 33 RPV nicht erfüllen, zu informieren.	Der Umgang mit Weilerzonen wird im Bericht zur Richtplananpassung dargestellt (siehe Kapitel 3.10)	B
3	ARE Bund	2.4	Übergeordnete Ziele	Auftrag: Der Kanton prüft in der Raumentwicklungsstrategie die Aufnahme von strategischen Verkehrsinfrastrukturprojekten im	Im Bereich Verkehr werden in Kapitel 2.4 die wichtigen Herausforderungen definiert und das raumordnungspolitische Hauptziel festgelegt. In der Teilkarte 2.8 kommt insbesondere die Lage von Uri an der wichtigen Nord-Süd Verbin-	Die im Kanton geplanten strategischen Infrastrukturprojekte sind bereits in der Umsetzung (Kantonalbahnhof, WOV) oder reichen über den Planungshorizont des kantonalen Richtplans hinaus und werden deshalb im Raumkonzept zurzeit nicht	NB

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				Interesse des Kantons	dung zum Ausdruck. In der Synthesekarte werden die wichtigsten innerkantonalen Verkehrsinfrastrukturen und die Verbindungen zu den Nachbarkantonen dargestellt. Für den Bereich Verkehr werden in der Raumentwicklungsstrategie somit stufengerecht die Ausgangslage dargestellt und die Ziele definiert. Falls es geplante strategische Verkehrsinfrastrukturprojekte im Interesse des Kantons gibt, sollten diese ebenfalls in der Raumentwicklungsstrategie aufgenommen werden.	aufgenommen (z.B. Uri Berg lang).	
4	ARE Bund	2.6	Übergeordnete Ziele Energie	Auftrag: Der Kanton prüft in der Raumentwicklungsstrategie die Aufnahme von übergeordneten kantonalen Zielen im Bereich Energie.	In der Raumentwicklungsstrategie werden noch keine Aussagen zu den strategischen Zielen im Bereich Energie gemacht. Im Kanton Uri sind Energietransport und Energieproduktion ein wichtiges Thema und mit der Gesamtenergiestrategie Uri besteht eine wichtige Grundlage in diesem Bereich	Im Kapitel 2.6 ist eine strategische Aussage zu den Erneuerbaren Energien enthalten (Massnahmen fördern und unterstützen). Die im Rahmen dieser Teilrevision vorgenommenen Ergänzungen im Kapitel 7.5 stützen sich auf diesen Grundsatz ab. Eine Überführung der Gesamtenergiestrategie Uri war nicht Bestandteil dieser Teilrevision und wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	NB
5	ARE Bund	3	Raumkonzept	Der Bund empfiehlt, im Richtplan einen expliziten Hinweis auf das Raumkonzept Schweiz und im Besonderen auf den Handlungsraum Gotthard aufzunehmen. Das Raumkonzept Schweiz sollte mindestens in den Grundlagen aufgeführt werden.		Im Kapitel 3.1 wird in der Ausgangslage im letzten Satz des ersten Abschnittes der Handlungsraum Gotthard, sowie die weiteren für Uri relevanten Handlungsräume in Klammern ergänzt und das Raumkonzept in der Fussnote vermerkt. Zudem wird das Raumkonzept im Kapitel 11 Grundlagenverzeichnis unter Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien aufgenommen.	B
6	ARE Bund	3.1	Raumstruktur	Auftrag: Ergänzung des Richtplantexts mit Aussagen zu den funktionalen Räumen Unteres Reusstal und Andermatt – Sedrun.	In der Synthesekarte Raumkonzept sind neu die beiden funktionalen Räume „Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal“ und „Tourismusregion Andermatt – Sedrun“ eingetragen. Im Richtplantext gibt es dazu keine Aussagen. Welche Ziele verfolgt der Kanton mit dem Agglomerationsprogramm für das untere Reusstal und was sind – neben dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen – die kantonalen Ziele in der Tourismusregion Andermatt - Sedrun?	Die funktionalen Räume „AP Unteres Reusstal“ sowie „TRA“ sind weitgehend deckungsgleich mit den Entwicklungsräumen „Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal“ respektive soweit es den Kanton Uri betrifft mit dem „Tourismusentwicklungsraum Urserental“. Entsprechend sind mit den AA 3.1-3 und 3.1-5 die Ziele bereits genannt. Der Erläuterungstext wird ergänzt und auf die Übereinstimmung der Räume hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis folgt auch in den AA 3.1-3 und 3.1-5. Zudem wird in 3.1-3 ein Querverweis auf das AP ergänzt.	B
7	ARE Bund	3.1	Räumliche Verteilung der Bevölkerungs- entwicklung	Auftrag: Der Kanton nimmt in der Raumentwicklungsstrategie eine strategische Aussage zur Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung für den Zeithorizont bis 2040 auf.	Gemäss Art. 8 Abs. 1a RPG und dem ergänzten Leitfadene Richtplanung sollte die angestrebte Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung bis 2040 quantitativ oder qualitativ festgelegt werden. Da es sich um eine strategische Festlegung handelt, die auch für die weiteren Richtplankapitel (z.B. Verkehr) relevant ist, sollte die Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in der Raumentwicklungsstrategie selbst erfolgen.	Eine strategische Aussage zur Verteilung der erwarteten Entwicklung wird an folgenden Stellen ergänzt: a) AA 2.2-1 Differenzierte Entwicklung der Teilräume: Ergänzung Grundsatz b) AA 3.1-11 (inkl. Ergänzung in Erläuterungen): ergänzende Aussage	B
8	ARE Bund	3.1	Landschaftsziele	Auftrag: Der Kanton legt für die	Der Bereich Landschaft wird in der Raumentwicklungsstrategie	Die Begrifflichkeiten werden in der Festlegung angepasst (vgl.	B

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
			le	Raumtypen „Natur- und Kulturlandschaft“ und „Wertvoller Landschaftsraum“ die kantonalen Ziele im Richtplan fest	gie mit Teilkarte 2.11 und den allgemeinen Zielen in Kapitel 2.5 behandelt. In der Synthesekarte weist der Kanton die Raumtypen „Natur- und Kulturlandschaft“ und „Wertvoller Landschaftsraum“ aus. Für diese Räume sind die kantonalen Ziele nur stichwortartig in der Synthesekarte aufgeführt. Auch für diese Räume sollten die kantonalen Ziele im Richtplantext detaillierter festgelegt werden	Antrag 9), die Erläuterungen ergänzt und eine Abstimmungsanweisung (AA 3.1-12) mit kantonalen Zielen zu den beiden Raumtypen erarbeitet.	
9	ARE Bund	3.1	Sicherung von Kultur- und Naturlandschaften	Auftrag: Der Kanton stimmt die richtungsweisende Festlegung 3.1 und die Richtplaninhalte bezüglich der Kultur- und Naturlandschaften aufeinander ab.	Im Richtplankapitel 3.1, Festlegung 3.1 schreibt der Kanton, dass er zur Sicherung intakter Kultur- und Naturlandschaften „Vorranggebiete für Landwirtschaft und Naherholung, land- und forstwirtschaftlich geprägte Räume und wertvolle Landschaftsräume“ ausscheidet. Weder in der Richtplankarte noch in der Synthesekarte werden explizit Vorranggebiete für Landwirtschaft und Naherholung oder land- und forstwirtschaftlich geprägte Räume festgelegt.	Vgl. Antrag 8	B
10	ARE Bund	3.1-11 bzw. Bericht zur Richtplan- anpassung	Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung	Auftrag: Überprüfung der Aussagen zur Beschäftigtenentwicklung hinsichtlich Übereinstimmung im Richtplantext und im Bericht zur Richtplananpassung.	Für die Beschäftigten geht der Kanton <u>bis 2040</u> gemäss Abstimmungsanweisung 3.1-11 von einer Entwicklung von <u>+21.3%</u> aus. Demgegenüber wird gemäss Bericht zur Richtplananpassung (S. 14) <u>bis 2030</u> eine Beschäftigtenentwicklung von <u>+21.5%</u> erwartet. Der Bund geht davon aus, dass es sich bei der Aussage entweder im Richtplantext oder im Bericht zur Richtplananpassung um einen Fehler handelt, die Aussagen sollten überprüft werden.	Anpassung gemäss Szenario-Bericht EBP	B
11	ARE Bund	4.1	Berechnung der Bauzonenauslastung	Der Kanton legt dem Bund für die Genehmigung der Richtplananpassung eine aktualisierte Berechnung der kantonalen Auslastung vor.	Der Kanton legt die Zeitspanne für die Berechnung der Bauzonenauslastung auf 2012 – 2027 fest. Die Zeitspanne wird nach dem Einreichungszeitpunkt des Richtplans bestimmt, die Berechnung wurde deshalb vom ARE vorläufig auf 2015 – 2030 angepasst. Da sich das BFS-Szenario aber gegen 2030 abflacht, wird für den relevanten Zeitraum (2015-2030) noch eine Auslastung von 94.9% erreicht. Der Kanton erreicht somit den Schwellenwert von 95% bei der Verwendung des Szenario Hoch des BFS nur noch knapp. Dies stellt ein Risiko für die künftige Sicherstellung der korrekten Bauzonendimensionierung dar, falls das erwartete Wachstum nicht tatsächlich eintritt. Das ARE empfiehlt aus diesem Grund im Sinne der TRB und des ergänzten Leitfadens Richtplanung für die Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung das mittlere Szenario des BFS zu verwenden. Im Hinblick auf die Genehmigung der Richtplananpassung ist die Auslastungsberechnung durch den Kanton mit den aktuellsten Daten und der relevanten Berechnungsperiode zu korrigieren und erneut einzureichen.	Siehe Berechnung im Anhang Bericht zur Richtplananpassung	B

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
12	ARE Bund	4.1-1	Festlegung Siedlungsgebiet	Auftrag: Der Kanton überprüft die 37 ha Siedlungsgebiet für Erweiterungen im Umfeld von ESP und für öffentliche Zonen vor dem Hintergrund, dass durch die Rückzonungen in verschiedenen Gemeinden Siedlungsgebiet „frei“ wird und somit für solche Nutzungen zur Verfügung steht.	Der Bund ist der Ansicht, dass der Kanton mit den bestehenden Bauzonen zumindest quantitativ über genügend grosse Reserven für die nächsten 25 Jahre verfügt. Zwar ist es nachvollziehbar, dass ein räumlicher Bedarf an zusätzlichen Flächen für Erweiterungen im Umfeld von ESP und für öffentliche Nutzungen bestehen kann, diese Entwicklungen müssten aber angesichts der grossen bestehenden Reserven im quantitativen Gesamtumfang der bestehenden Bauzonen möglich sein. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass durch die Rückzonungen (4.1-8) in verschiedenen Gemeinden Siedlungsgebiet „frei“ wird.	Die Fläche des gesamten Siedlungsgebiets 2040 wird reduziert, in AA4.1-1 gemäss den neuen Berechnungen angepasst und im Bericht zur Richtplananpassung detailliert dargestellt inklusive Begründung für die quantitative Berechnung (u.a. Reserve für unterschiedliche zeitliche Horizonte Rückzonungen/Einzonungen).	B
13	ARE Bund	4.1-2	Siedlungsleitbilder	Die Arbeitshilfe sollte hinsichtlich der Mindestinhalte für Siedlungsleitbilder gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-2 überprüft und falls nötig ergänzt werden.		-	K
14	ARE Bund	4.1-3	Voraussetzungen für Einzonungen	Auftrag: Die Berücksichtigung des Aspekts Natur- und Landschaft muss als Einzonungskriterium aufgenommen werden.	Als zusätzliches Einzonungskriterium sollte der Aspekt Natur- und Landschaft aufgenommen werden. Die Natur- und Landschaftsräume und die Natur- und Landschaftselemente sind nicht vollständig durch die Siedlungsbegrenzungslinien oder die Inventare des Bundes berücksichtigt.	Mit den Querverweisen bei AA 4.1-3 sind nicht nur die Einzonungsvoraussetzungen der Natur- und Landschaftsaspekte aufgenommen worden sondern auch weiterer Themen (ISOS, Archäologie, Lärmschutz etc.). Zudem ist in AA 4.1-3 die Dokumentation bzgl. Übereinstimmung mit Inventaren/Sachplänen des Bundes als Anforderung explizit aufgenommen. Diese Aussage wird nun um die Querverweise präzisiert: „Die Übereinstimmung mit Inventaren und Sachplänen des Bundes und der übrigen raum- und umweltrelevanten Gesetzgebung sowie den weiteren relevanten Themen des Richtplans (vgl. Querverweise) ist dokumentiert.“	TB
15	ARE Bund	4.1-3	Voraussetzungen für Einzonungen	Auftrag: Mit einem Querverweis sollte auf Abstimmungsanweisung 4.8-1 bezüglich der Störfallrisiken verwiesen werden.	Es sollte ein Querverweis auf Abstimmungsanweisung 4.8-1 „Entflechtung Störfallrisiken und Siedlungsraum“ aufgenommen werden, insbesondere Einzonungen entlang der Nord-Süd-Transitachse Gotthard betreffen den Konsultationsbereich Störfallrisiken.	-	B
16	ARE Bund	4.1-3	Voraussetzungen für Einzonungen	Hinweis: Der Bund empfiehlt, die Quartiergestaltungspflicht klar zu regeln und die Formulierung „grössere zusammenhängende Fläche“ als Kriterium zu präzisieren.	Mit der vorliegenden Formulierung „grössere zusammenhängende Fläche“ ist eine einheitliche Beurteilung der Vorhaben schwierig.	Eine quantitative Präzisierung der Flächengrösse wird den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Gemeinden nicht gerecht. Bei Einzonungen/Umzonungen von bedeutenden Gebieten einen Quartierplan einzufordern, entspricht zudem der anerkannten kantonalen Praxis. Deshalb wird neu die Formulierung „einer <i>bedeutenden</i> zusammenhängenden Fläche“ gewählt.	TB
17	ARE Bund	4.1-3 und 4.1-4	Voraussetzungen für Einzonungen	Auftrag: Der Kanton muss klarstellen, ob für Einzonungen mit Kompensation ein Bedarfsnachweis erbracht werden muss oder nicht.	Gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-4 ist für Einzonungen mit Kompensation kein Bedarfsnachweis nötig. In Abstimmungsanweisung 4.1-3 wird im letzten Satz hingegen festgelegt, dass nur für Einzonungen mit Kompensation von „un-	Die Aussage zum Bedarfsnachweis wird in die AA 4.1-4 übernommen und präzisiert: „Für Einzonungen von untergeordneter Bedeutung ($\leq 200 m^2$) ist kein Bedarfsnachweis erforderlich, sofern mindestens eine flächengleiche Kompensation	B

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					tergeordneter Bedeutung“ kein Bedarfsnachweis nötig ist.	erfolgt.	
18	ARE Bund	4.1-4	Kompensation	Der Bund begrüsst die kantonalen Vorgaben zur Kompensation von Einzonungen. Falls tatsächlich Bauzonen umgelagert werden, können mit der mehrfachen Kompensation die überdimensionierten Bauzonen im Kanton reduziert werden.		-	K
19	ARE Bund	4.1-5	Räumliche Verteilung der Bevölkerungsentwicklung	Auftrag: Überprüfung der Annahmen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den Gebieten, in denen gemäss den Grundlagen ein Bevölkerungsrückgang erwartet wird.	In einzelnen ländlichen Gemeinden geht der Kanton gemäss dem Grundlagenbericht „Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri“ von einem deutlichen Bevölkerungsrückgang in den nächsten Jahren aus. In Abstimmungsanweisung 4.1-5 wird für diese Gebiete allerdings ein positives Wachstum vorgesehen. Da der Kanton gemäss der Raumentwicklungsstrategie die dezentrale Besiedlung in diesen Gebieten erhalten will, ist die Zielsetzung nachvollziehbar. Der Bund empfiehlt dem Kanton dennoch, das angestrebte Wachstum vor dem Hintergrund zu prüfen, dass in diesen Gebieten der Erhalt der Bevölkerung und nicht ein Bevölkerungswachstum im Vordergrund steht. Damit könnte auch der Spielraum in den zentraleren Wachstumsgebieten für die Siedlungsentwicklung vergrössert werden.	Die Annahmen zur Entwicklung werden an das BFS-Szenario 2015 angepasst. In gewissen ländlichen Gemeinden ist von einem geringen Bevölkerungsrückgang auszugehen, es sollen jedoch auch für die ländlichen Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten im geringen Masse möglich sein. An folgenden Stellen wird dieser Sachverhalt genauer erläutert. a) AA 4.1-5 Die Entwicklungszahlen werden in den politischen Kontext gestellt (Entwicklungsmöglichkeit für ländl. Gemeinden ermöglichen) b) Im Bericht zur Richtplananpassung wird ein exemplarisches Zahlenbsp. einer ländlichen Gemeinde dargestellt, um den Prozentsatz in absoluten Zahlen und damit die Grössenverhältnisse im Vergleich zu ländlichen Gemeinden in anderen Kantonen aufzuzeigen.	TB
20	ARE Bund	4.1-5	Berechnung Bauzonenauslastung	Auftrag für die Berichterstattung: Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung muss der Kanton aufzeigen, dass auf der Basis der kantonalen Methode zur Bestimmung des kommunalen Bauzonenbedarfs eine Verbesserung der gesamtkantonalen Bauzonenauslastung erreicht wird.	Die Methode des Kantons zur Bestimmung der kommunalen Bauzonenauslastung und des Bauzonenbedarfs ist für den Bund nachvollziehbar und zulässig. Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung wird der Kanton nachweisen müssen, dass auf der Basis dieser Methode eine Verbesserung der kantonalen Auslastung erreicht wird.	-	K
21	ARE Bund	4.1-5	Berechnung Bauzonenauslastung	Auftrag: Der Kanton passt in Abstimmungsanweisung 4.1-5 das erwartete Bevölkerungswachstum so an, dass das Wachstum gemäss dem BFS-Szenario Hoch für den Zeitraum 2015 – 2030 nicht überschritten wird. Entsprechend sind auch die Wachstumsraten in den Zentrentypen in der Abstimmungsanweisung 4.1-5 anzupassen.	Da sich das BFS-Szenario aber gegen 2030 abflacht, wird für den relevanten Zeitraum (2015-2030) nur ein Wachstum von 5.4% erwartet. Die erwartete Entwicklung und entsprechend auch die Wachstumsanteile gemäss Abstimmungsanweisung 4.1-5 in den Zentrentypen müssen deshalb so angepasst werden, dass dieses Wachstum von 5.4% nicht überschritten wird.	Anpassung an BFS-Szenario hoch 2015 im Jahr 2030.	B

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
22	ARE Bund	4.1-7	Einzonung neuer Gewer- beflächen und Arbeitszonen- management	Auftrag: Der Kanton präzisiert, welche Einrichtungen oder Nutzungen mit der Bezeichnung „arbeitsplatzintensive und publikumsintensive Nutzungen“ gemeint sind.	Es sollte noch klarer beschrieben werden, ob mit „arbeitsplatzintensiven und publikumsintensiven Nutzungen“ nur die verkehrsintensiven Einrichtungen gemäss Kapitel 4.6 gemeint sind oder wie diese Nutzungen abgegrenzt werden.	Die Begrifflichkeiten aus AA 4.6-1 und AA 4.6-2 für publikumsintensive Nutzungen werden in AA 4.1-7 ergänzt (Standorte mit verkehrsintensiven Nutzungen und Standorte von kleineren publikumsintensiven Einrichtungen).	TB
23	ARE Bund	4.1-8	Überprüfung der Bauzonen	Auftrag: Der Kanton muss im Hinblick auf die Genehmigung aufzeigen, wie mit den Festlegungen in Abstimmungsanweisung 4.1-8 die kantonale Bauzonenauslastung tatsächlich verbessert wird.	Die Rückzonungskriterien sind aus Sicht des Bundes gut und führen zu einer Reduktion der Bauzonen an den richtigen Lagen. Hingegen sind die Überprüfungsfristen für die Gemeinden mit 5 respektive 10 Jahren relativ lang und die Formulierung „massgeblich zu reduzieren“ ist eher unverbindlich. Angesichts dessen, dass der Kanton mit dem hohen Szenario des BFS nur knapp eine Bauzonenauslastung von 95% erreicht, muss noch besser aufgezeigt werden, wie mit diesen Aufträgen an die Gemeinden die kantonale Bauzonenauslastung tatsächlich verbessert wird.	Die zeitlichen Fristen mit 5 respektive 10 Jahren für die Gemeinden sind bereits sehr kurz angesetzt, muss doch in diversen Gemeinden eine Total- oder eine Teilrevision ihrer Nutzungsplanung in dieser kurzen Zeitspanne erfolgen. Alle Gemeinden haben zudem gerade eine Revision hinter sich, bei der sie ihre Nutzungsplanung dem revidierten kantonalen PBG angepasst haben. Die Formulierung „massgeblich zu reduzieren“ wird konkretisiert und mit einem etappierten Vorgehen (Siedlungsleibild) ergänzt. Die meisten Gemeinden müssen zwar von der prozentualen Auslastung her Rückzonungen vornehmen. Ihr Beitrag an die kantonale Auslastung ist aufgrund der geringen rückzuzonenden Flächen und einer hohen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Person von untergeordneter Bedeutung. Im Bericht zur Richtplananpassung wird deshalb eine Übersicht ergänzt mit der Information, welche Gemeinden in 5 respektive in 10 Jahren aufgrund der Auslastung eine Ortsplanungsrevision vornehmen müssen und dies mit ihrem Anteil an der kantonalen Auslastung verknüpft.	TB
24	ARE Bund	4.2	Siedlungs- gestaltung und Infrastruktur	Das bestehende Kapitel 4.2 enthält Planungsgrundsätze zur Erhaltung und Förderung von Freiräumen, qualitativollen Siedlungsräumen und zur Nutzungsdurchmischung und Erneuerung der Ortskerne. Die guten Planungsgrundsätze werden ausdrücklich begrüsst.		-	K
25	ARE Bund	4.2	Siedlungs- gestaltung und Infrastruktur	Hinweis: Der Bund empfiehlt, auf das Modellvorhaben „Wohnraumförderung oberes Reusstal/Urserntal/Seitentäler“ einzugehen und allenfalls richtplanrelevante Massnahmen im Richtplan aufzunehmen.	Im Kanton Uri läuft das Modellvorhaben „Wohnraumförderung oberes Reusstal/Urserntal/Seitentäler“. Die Abstimmungsanweisungen im Kapitel 4.2 greifen die Thematik der Dorfkernentwicklung bereits auf. Der Bund empfiehlt auch auf das Modellvorhaben einzugehen und allfällige richtplanrelevante Massnahmen aufzunehmen.	Das Modellvorhaben ist aktuell in Bearbeitung und wird erst im Jahr 2017 abgeschlossen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob daraus richtplanrelevante Massnahmen resultieren.	NB
26	ARE Bund	4.3-8	Siedlungs- gestaltung und Infrastruktur	Hinweis: Der Bund empfiehlt eine Überprüfung des bestehenden Entwicklungsschwerpunktes „Sied-	Angesichts der grossen Entwicklungspotentiale in den Dorfkernen des Urserntals sollte der Schwerpunkt auf die Siedlungsentwicklung nach Innen gelegt werden. Das Siedlungs-	Die Entwicklung der Dorfkerne hat ein grosses Gewicht (vgl. Modellvorhaben Wohnraumförderung). Der ESP Andermatt soll aber als längerfristige Möglichkeit bestehen bleiben. Ent-	NB

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
				lungsentwicklungsgebiet Andermatt“, um den Schwerpunkt im Urserental auf die Entwicklung und Verdichtung in den Ortskernen zu legen.	entwicklungsgebiet Andermatt setzt dabei ein falsches Zeichen und nimmt den nötigen Druck von der Entwicklung in den Ortskernen.	wicklungen im ESP Andermatt sind nur möglich falls a) ein Bedarf besteht (inkl. Bedarfsnachweis vgl. AA 4.1-4). und b) ausschliesslich Erstwohnungen entstehen (vgl. AA 4.3-8).	
27	ARE Bund	4.3	ESP	Auftrag: Für die im Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkte sollten im Richtplan oder in den Erläuterungen ergänzende raumrelevante Informationen (Perimeter, Überbauungsstand, Erschliessung) aufgenommen werden.	Im Zusammenhang mit der Bedeutung, die den ESP mit der vorliegenden Richtplananpassung zukommt - insbesondere bezüglich Siedlungsgebiet und Einzonungen von Gewerbeflächen - erachtet der Bund die aktuellen Informationen und Erläuterungen zu den einzelnen ESP als zu knapp. Der Richtplan oder die Erläuterungen sollten ergänzt werden (Perimeter, Überbauungsstand, Erschliessung).	Im Rahmen des Agglomerationsprogramms (Massnahme) werden die ESP in Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiter präzisiert (Überprüfung Perimeter, Definition Zielsetzungen etc). Diese Aufgabe wird in AA 4.3-1 für alle ESP aufgenommen und so behördenverbindlich festgesetzt.	B
28	ARE Bund	4.3	ESP	Auftrag: Für allfällige neue Entwicklungsschwerpunkte müssten im Richtplan Standortkriterien festgelegt werden.	Für allfällige neue Standorte für ESP sind gemäss dem früheren Auftrag im Prüfungsbericht zur Gesamtrevision des Richtplans Uri vom 4. September 2013 mindestens Kriterien zu Grösse, Stand der Überbauung, Erschliessung etc. aufzunehmen.	ESP sind im kantonalen Richtplan abschliessend in AA 4.3-1 festgelegt, es sind im Richtplanzeithorizont keine neuen vorgesehen, daher erübrigen sich die dafür notwendigen Kriterien. AA 4.3-1 wird dahingehend ergänzt.	TB
29	ARE Bund	6.1-2	LSG Winterhorn	Hinweis: Aus Sicht des Bundes weist das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn aufgrund des Grads der räumlichen Abstimmung den Koordinationsstand Zwischenergebnis auf.	Aus Sicht des Bundes hat das Landschaftsschutzgebiet den Koordinationsstand Zwischenergebnis. Die Lage und die räumlichen Konflikte sind bekannt, müssen aber noch mit den Beteiligten gelöst werden.	Der Koordinationsstand des LSG Winterhorn war Inhalt gegensätzlicher Einwände im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung. Aus politischen Gründen wird am Koordinationsstand Vororientierung festgehalten.	NB
30	ARE Bund	6.1-2	LSG Winterhorn	Empfehlung: Das BAFU empfiehlt, im Perimeter des Landschaftsschutzgebietes Winterhorn auch das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 108 „Widen bei Realp“ sowie diverse regionale Flachmoore zu integrieren und den Perimeter entsprechend zu vergrössern.		Der Perimeter des LSG Winterhorn war Inhalt gegensätzlicher Einwände im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung. Aus politischen Gründen wird am bestehenden Perimeter festgehalten. Das nationale Auengebiet und regionale Flachmoore sind zudem in der Richtplankarte als Naturobjekte bereits enthalten und festgesetzt.	NB
31	ARE Bund	6.1-4 und 7.5-2	SNEE	Auftrag: Allfällige Konflikte bei nutzbaren Gewässerabschnitten (Abstimmungsanweisung 7.5-2) mit Bundesinventaren (Auengebieten, Moorlandschaften, BLN-Gebieten mit gewässerspezifischen Schutzziele) sind offenzulegen und zu bereinigen, soweit dies auf Richtplanstufe möglich ist	Für den Bund ist aus den Unterlagen noch nicht nachvollziehbar, ob die Gewässer mit möglicher Wasserkraftnutzung in Kapitel 7.5-2 allenfalls im Konflikt mit Bundesinventaren stehen, insbesondere mit Auengebieten, Moorlandschaften sowie BLN-Gebieten mit gewässerspezifischen Schutzziele. Die gemäss der Richtplankarte für Wasserkraft nutzbare Strecke des Hauptnutzungsgewässer Chärstelenbach/Gornerbach liegt jedenfalls zu einem grossen Teil im BLN-Gebiet „Maderantertal - Fellital“ Nr. 1603. Dieser und allfällige weitere Konflikte mit den Schutzziele der Bundes-	In AA 7.5-2 werden die Namen der Gewässerabschnitte präzisiert, um die Abgrenzung gegenüber den Abschnitten in AA 6.5-5 zu verbessern. Des Weiteren werden die Gewässer/Gewässerabschnitte in AA 7.5-2 mit folgenden Informationen versehen: - Keine Konflikte mit übergeordneten Schutzziele vorhanden - Konflikte bekannt: Betrifft Bundesinventare nach NHG. Schutzzielkonforme Umsetzung muss im Rahmen der Konzessions- und Bewilligungsverfahren aufgezeigt werden	B

Nr	Stellung- nehmer/- in	Kap./Art.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung der Eingabe	Fachliche Beurteilung / Entscheid	Umgang
					inventar-Objekte müssen im Hinblick auf eine Genehmigung dargestellt und – soweit auf Richtplanstufe möglich – bereinigt werden.	den. Im Bericht zur Richtplananpassung wird zudem dargelegt, bei welchen Gewässern die Umsetzung im Rahmen konkreter Projekte bereits fortgeschritten ist und dementsprechend die schutzzielkonforme Umsetzung aufgezeigt werden konnte.	
32	ARE Bund	6.1-4 und 7.5-2	SNEE	Hinweis: Für die nutzbaren Gewässerabschnitte sollte aufgezeigt werden, dass die strategische Revitalisierungsplanung berücksichtigt wurde.	Dieser und allfällige weitere Konflikte mit den Schutzziele der Bundesinventar-Objekte müssen im Hinblick auf eine Genehmigung dargestellt und - soweit auf Richtplanstufe möglich - bereinigt werden. Gemäss BAFU sollte für die nutzbaren Gewässerabschnitte auch aufgezeigt werden, dass die „strategische Revitalisierungsplanung“ berücksichtigt wurde.	Querverweis auf Revitalisierungsplanung wurde in AA 7.5-2 eingefügt.	B
33	ARE Bund	6.2	FFF	Die Diskrepanz zwischen dem Geodatensatz zu FFF, den der Kanton dem ARE 2015 eingereicht hat, und den Angaben im Richtplan ist zu klären.	Gemäss Richtplantext weist der Kanton noch 270 ha Fruchtfolgeflächen auf. Demgegenüber weist der Geodatensatz zu den FFF, den der Kanton dem ARE am 12.01.2015 eingereicht hat, nur 262 ha FFF auf.	Die aktuelle Fläche beträgt 262 ha FFF. Der Wert wird im Kapitel 6.2 Erläuterungstext angepasst.	B
34	ARE Bund	6.3-2	Waldgrenzen	Der Handlungsbedarf für die Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen im Kanton Uri ist begründet und nachvollziehbar. Dem Anspruch von Art. 12a WaV, wonach Gebiete bezeichnet werden sollen, wird mit der Eingrenzung auf „Hügelzone bis Bergzone 4“ entsprochen. Das gewählte Vorgehen ist geeignet und mit der Waldgesetzgebung des Bundes vereinbar		-	K
35	ARE Bund	7.5-4	Windenergie	Wenn der Kanton Windkraft-Kleinanlagen im Richtplan behandeln will, könnte auch präzisiert werden unter welchen Bedingungen (insb. Zonenkonformität und Standortgebundenheit) Kleinanlagen möglich sind		Das Thema Windenergie beschränkt sich auf die bestehenden Aussagen im SNEE.	NB
36	ARE Bund	8.2-11	Skiinfrastrukturen Urserental/Oberalp	Hinweis: Der Auftrag zum Landschaftsschutzgebiet Unterental und den alpinen Ruhezeiten aus der Genehmigung vom 18. Dezember 2012 ist weiterhin offen	Aus der Genehmigung der Richtplananpassung Skiinfrastrukturen Urserental/Oberalp wurde der Auftrag zum Landschaftsschutzgebiet Unterental und den alpinen Ruhezeiten noch nicht erfüllt	Der aktuelle Stand wird im Bericht zur Richtplananpassung abgebildet.	B